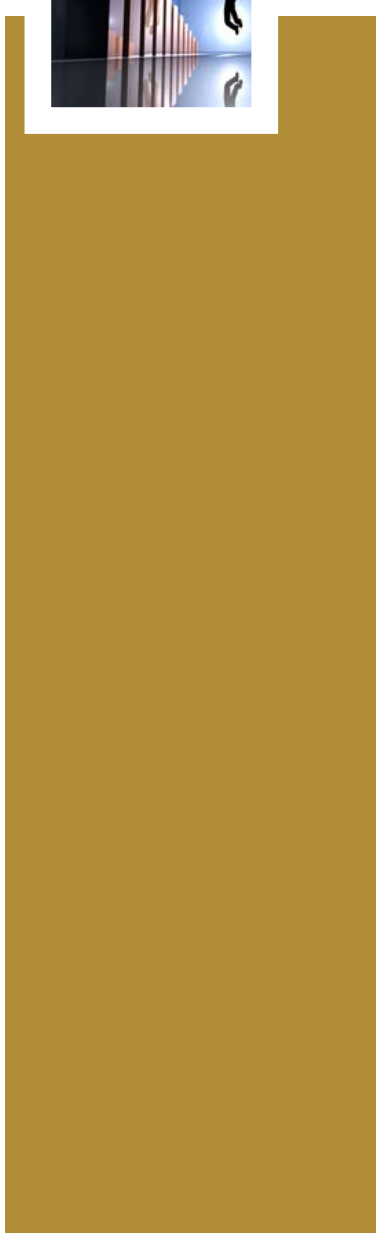
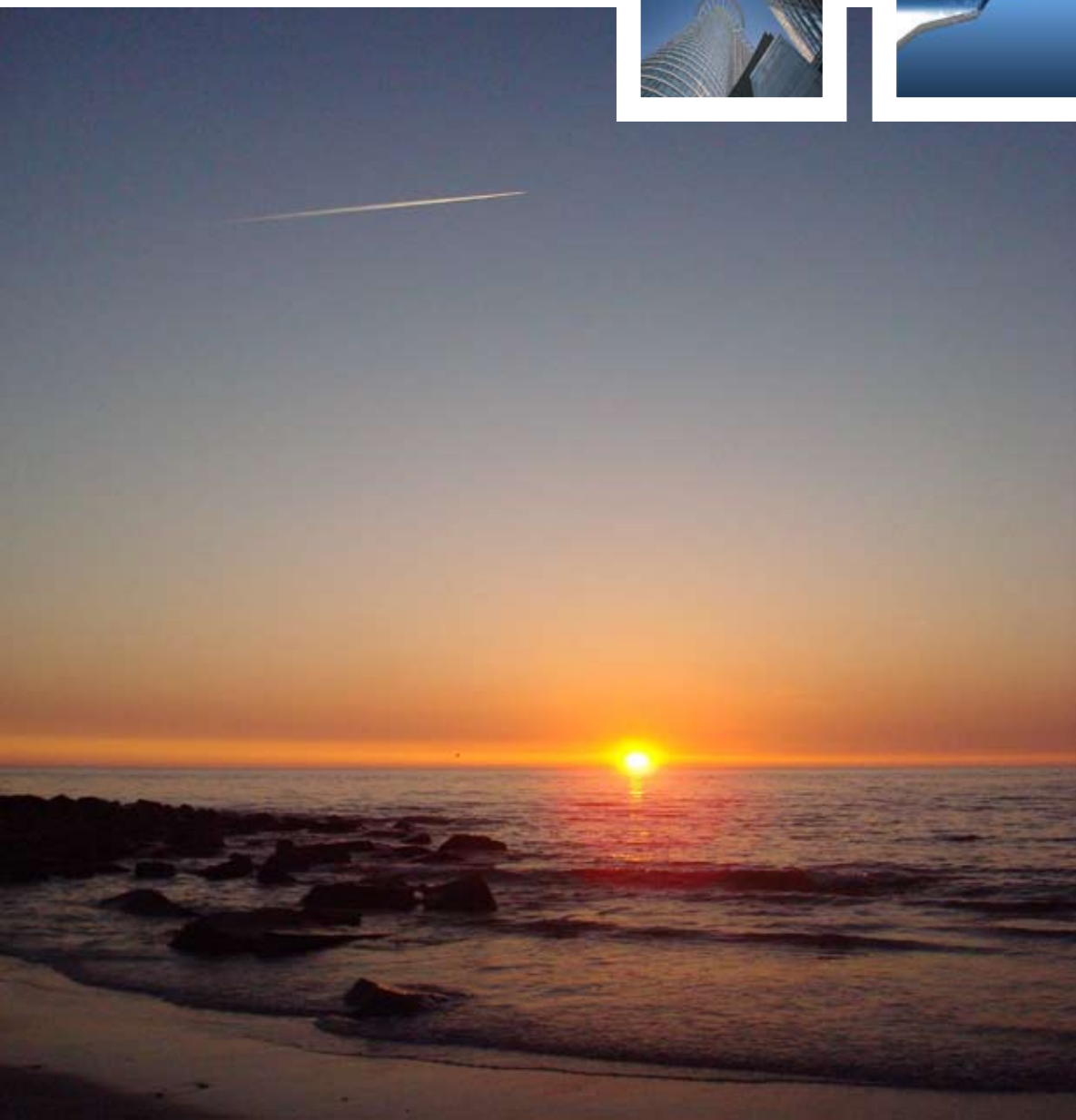
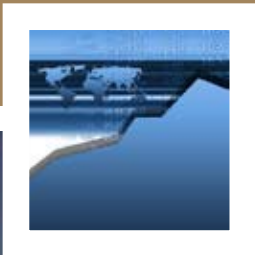
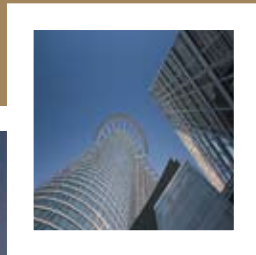


Serve Advance Inc.

Verkaufsprospekt

der *Serve Advance Inc.* 391 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon, 97006 USA



Sehr geehrte Anlegerin,
sehr geehrter Anleger,

die Serve Advance Inc. ist eine US Corporation nach amerikanischem Recht. Sie unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des US-Bundesstaates Oregon, ist jedoch vergleichbar mit einer deutschen Aktiengesellschaft.

Ziel des Managements mit seiner Geschäftspolitik ist es Begriffe wie Service und Dienstleistung neu zu definieren. Aufgrund der globalisierten Wirtschaftsmärkte ist es notwendig, neue Wege aufzuzeigen mit einer Unternehmensführung, die sich dem Wettbewerb stellt.

Die Serve Advance Inc. sieht sich als Partner für „erfolgshungrige Unternehmen“. Darunter sind Konzepte zu verstehen, die im globalisierten Management heute stärker denn je gefragt sind. Den zukünftigen Kooperationspartnern wird im Zuge der umfangreichen Investitionen Kapital zur Verfügung gestellt, welches den beteiligten Unternehmen zum Ausbau, zur Wertsteigerung und dem damit einhergehenden Wachstum dient. Darüber hinaus trägt das Investitionskapital wesentlich zur Optimierung der Marktposition und zur Effizienz des jeweils beteiligten Unternehmens bei.

Um dem Anleger eine gewisse Sicherheit seines eingelegten Kapitals zu bieten, basiert der Geschäftsplan der Serve Advance Inc. auf einer breiten Streuung in unterschiedlichste Unternehmenssegmente, die im vorliegenden Prospekt ausführlich dargestellt sind. Da sich in den vergangenen Jahren ein Beteiligungsmarkt entwickelt hat, investiert die Gesellschaft ausschließlich in wachstumsstarke Branchen, die hohe Renditen versprechen.

Da die Gesellschaft bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Vermögensanlagen ausgegeben hat, besteht für den Anleger die Möglichkeit von Anfang an dabei sein zu können.

Die Gesellschaft wird von einem erfahrenen Führungsteam geleitet, welches ein hohes Maß an Kompetenz, nicht nur in den vorstehend beschriebenen Geschäftsbereichen, nachweisen kann.

Da der wirtschaftliche Erfolg ausschließlich von einem weitsichtig agierenden und fähigen Management abhängt, sind die kaufmännischen Fähigkeiten der Führungsspitze von ausschlaggebender Bedeutung. Aufgrund früherer Tätigkeiten verfügt das Management über weltweite geschäftliche Verbindungen, die der Gesellschaft von außergewöhnlichem Nutzen sein werden.

Die angebotene Genussrechtsbeteiligung richtet sich vorwiegend an Anleger mit durchschnittlichem Einkommen, was sich an der Höhe der Mindesteinlage erkennen lässt.

Die angebotene Beteiligung beruht auf gegenseitigem Vertrauen. Ich versichere Ihnen, dass das verantwortungsvoll agierende Management höchste Priorität auf eine professionelle, gewissenhafte und gewinnbringende Verwaltung des Anlegerkapitals setzt. Zur Philosophie der Geschäftsführung gehört ferner, den Genussrechtsinhaber stets über die Geschäftsentwicklung sowie über alle unternehmerischen Risiken, die ja von allen Beteiligten mitgetragen werden, offen und fair zu informieren.

Das Management lädt Sie herzlich ein, die Pläne und Chancen mit diesem Prospekt kennen zu lernen, und würde sich freuen, wenn Sie nach Durchsicht des Verkaufsprospektes mit einer attraktiven Kapitaleinlage zur Förderung des Wachstums der Serve Advance Inc. beitragen würden.

Ihr



Dr. Ernst Schweizer
Präsident und Vorstandsvorsitzender
der Serve Advance Inc.



Einleitung

Inhaltsverzeichnis

Serve Advance Inc. Zusammenfassung

Verantwortlich für den Prospektinhalt und Anbieterin	8
Datum der Prospektaufstellung	8
Geschäftsjahr	8
Gegenstand des Prospektes	8
Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen und Prospektausgabeort	8
Zielplanungen und Prognosen	8
Das Angebot	9
Das Angebot im Überblick	10
Beteiligungsrisiken und Risikohinweise	11
Einleitung	11
Allgemeine Risiken	11
Rechtliche Risiken	11
Steuerliche Risiken	11
Rechtsstreitigkeiten	11
Abhängigkeit von Personen in Schlüsselpositionen und qualifiziertem Personal	11
Fremdfinanzierung der Beteiligung	11
Unternehmensspezifische Risiken	11
Risiken durch Neubeginn	11
Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung	12
Fehlinvestitionsrisiko	12
Finanzlage der Serve Advance Inc.	12
Bonitätsrisiko der Gesellschaft	12
Mangelnde Liquidität	12
Branchenspezifische Risiken	12
Risiken durch fehlerhafte Marktprognosen	12
Risiken aus künftigen Beteiligungserwerbungen	12
Risiken aus Unternehmensintegration	12
Risiken des zukünftigen Geschäftsmodells	13
Anlagespezifische Risiken	13
Risiken der Vermögensanlage	13
Zahlung des Zeichnungspreises	13
Ratenzahlungen	13
Vertragsstrafe bei vorzeitiger Vertragsauflösung	13
Beteiligungsrisiko	13
Ausschüttungsrisiko	13
Rückzahlungsrisiko	13
Handelbarkeit der Genussrechte	13
Übertragbarkeit der Genussrechte	13
Risiken aus Wechselkursschwankungen	13
Sonstige Risiken	14
Zukunftsgerichtete Aussagen	14
Wirtschaftliche Risiken	14
Vertrieb der Genussrechte	14
Inflationäre Einflüsse	14
Rangrücktritt	14
Keine staatliche Kontrolle oder Aufsicht	14
Fehlen etwaig erforderlich werdender behördlicher Genehmigungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	14

Insolvenzrisiko der Gesellschaft	14
Verlustrisiko	14
Allgemeine Informationen	
Allgemeine Angaben	15
Treuhänder	15
Freiwillige Kontrolle	15
Mittelverwendungskontrolle	15
Keine staatliche Kontrolle und Aufsicht	15
Hauptversammlungen	15
Bekanntmachungen	15
Währung der Emission	15
Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	15
Ausschüttungstermine	15
Rechtsverhältnisse der Genusrechtsbeteiligung	15
Agio	15
Kapitalausstattung	15
Haftung des Anlegers	15
Veränderung der Geschäftslage	16
Ergebnisbeteiligung / Überschussdividende	16
Jahresabschluss	16
Verkaufsbeschränkungen nach den Wertpapiergesetzen der USA	16
Beteiligungsform / Ausgabekurs	16
Einzahlungsbedingungen / Einmalzahlung	16
Emissionsvolumen / Mindestzeichnungssumme	16
Bezug der Genussrechte	16
Beteiligungsbedingungen	16
Änderung der Beteiligungsbedingungen	16
Bedingungen und Verfahren für die Ausgabe der Genussrechte	16
Widerruf der Zeichnung	16
Kündigung der Genussrechtsbeteiligung	17
Außerordentliche Kündigung der Genussrechtsbeteiligung	17
Beteiligungsdauer, Kapitalrückkauf	17
Platzierungsergebnis	17
Emissionsziel	17
Emissionskosten	17
Handel- / Veräußerbarkeit der Genussrechtsanteile	17
Verkauf und Vererbung der Genussrechte	17
Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen	17
Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen	18
Mitarbeiter	18
Immobilienbesitz	18
Angaben über die Vermögensanlagen	
Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage sowie die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte	19
Gewinnbeteiligung, Grundverzinsung	19
Steuerkapitel	19
Allgemeiner Hinweis	19
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	19
Quellensteuer	19
Vermögenssteuer	19
Umsatzsteuer	19
Gewerbsteuer	20

Inhaltsverzeichnis

Erbschafts- und Schenkungssteuer	20
Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	20
Übertragbarkeit der Genussrechte	20
Freie Handelbarkeit der Genussrechte	20
Zahlstelle, die Zahlungen an den Anleger übernimmt	20
Bankverbindung der Serve Advance Inc.	20
Einzelheiten zur Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises	20
Erwerbspreis der Vermögensanlage, Mindestzeichnungspreis	20
Unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten	20
Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten	20
Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen	20
Für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist und die Möglichkeiten, diese vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen	21
Angebot in verschiedenen Staaten	21
Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen	21
Angaben über die Emittentin	
Name der Gesellschaft	22
Hauptsitz, Geschäftsanschrift	22
Datum der wirtschaftlichen Neugründung und Dauer der Gesellschaft	22
Rechtsform der Gesellschaft	22
Maßgebliche Rechtsordnung	22
Struktur der Emittentin	22
In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag bestimmter Gegenstand des Unternehmens	22
Künftige Geschäftstätigkeiten	22
Zuständiges Registergericht, Registernummer	22
Steuernummer	22
Konzern	22
Angaben über das Kapital der Emittentin	
Höhe des gezeichneten Kapitals	23
Zahl und Gattung der Anteile	23
Hauptmerkmale der Anteile	23
Bisher ausgegebene Aktien	23
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital	23
Gesamtnennwert der umlaufenden Wertpapiere, die Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen	23
Gesamtnennbetrag der umlaufenden Wertpapiere	23
Bedingungen und Verfahren für den Umtausch oder den Bezug	23
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Genussrechtskapital	23
Beteiligungsvolumen	23
Ausstattung der Genussrechte	23
Bezug der Genussrechte	23
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen	23
Übernahmegarantien von Seiten Dritter	23
Mitarbeiterbeteiligungen	23
Gründungsgesellschafter der Emittentin	
Name und Geschäftsanschrift	24
Name und Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter	24
Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen	24
Vertretungsberechtigter	24
Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	
Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche	25

Inhaltsverzeichnis

Geplante Unternehmensbeteiligungen im Einzelnen	25
Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren	25
Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben könnten	25
Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen	25
Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse	25
Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen	
Beschreibung der Anlageobjekte, zu deren voller oder teilweiser Finanzierung die von den Erwerbern der Vermögensanlagen aufzubringenden Mittel bestimmt sind	26
Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte für den Zeitraum 2008 - 2018	
Gesamtkosten der Anlageobjekte in US \$ (Prognose)	27
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	
Jahresabschlüsse	28
Aussichten zur zukünftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	28
Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin und sonstige Personen	
Einleitung	29
Die Organe der Gesellschaft und deren Funktion	29
Wahlen und Amtszeit der Kontrollorgane	31
Personelle Verflechtungen, sonstige Rechtsbeziehungen	31
Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten	31
Gewährleistete Vermögensanlagen	31
Die Serve Advance Inc. in Zahlen	
Eröffnungsbilanz zum 21. Januar 2008	34
Zwischenbericht zum 15. Mai 2008	35
Ungeprüfte Planbilanz 2008 - 2010 (Prognose)	36
Anhang zur ungeprüften Planbilanz	37
Plan Gewinn- und Verlustrechnung von 2008 - 2013	38
Erläuterung zur Prognose der Plan Gewinn- und Verlustrechnung von 2008 - 2013	39
Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von 2008 - 2013 (Prognose)	41
Planzahlen zu Investitionen, Umsatz- und Liquiditätsentwicklung von 2008 - 2013	42
Erläuterungen zu Investitionen, Umsatz- und Entwicklung von 2008 - 2013	43
Schlussbemerkung	45
Vollständigkeitserklärung	46
Anhang	
Hauptversammlungsbeschluss	49
Genussrechtsbedingungen	51
Satzung	53
Zusätzliche Bestimmungen zu Artikel 6 der Satzung	77
Übersetzung der Resolution of Board of Directors	78
Fernabsatzrechtliche Informationen	79
Protokoll für die Vermittlung von Vermögensanlagen (Muster)	80
Zeichnungsschein für Genussrechte (Muster)	81
Genussrechtszertifikat (Muster)	82

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben war nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Verantwortlich für den Prospektinhalt und Anbieterin

Für den Inhalt des Verkaufsprospekts ist die Serve Advance Inc. mit Sitz in 391 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon, 97006 USA verantwortlich. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Aloha, Oregon, den 25. April 2008

Dr. Ernst Schweizer
Präsident und Vorstandsvorsitzender der
Serve Advance Inc.

Datum der Prospektaufstellung

Die im vorliegenden Verkaufsprospekt gemachten Angaben basieren auf dem Stand vom 25. April 2008. Sollten sich während der Zeichnungsfrist Veränderungen ergeben, die zur Beurteilung der Serve Advance Inc. und/oder des Genussrechtsangebotes von wesentlicher Bedeutung sind oder sein könnten, werden diese sofort nach Bekanntwerden in Form eines Nachtrags zu diesem Verkaufsprospekt in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr (2008) ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Datum der wirtschaftlichen Neugründung und endet am 31. Dezember 2008. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Januar und enden am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand dieses Verkaufsprospektes ist die Platzierung von 20.000.000 Stück auf den Namen lautende, vinkulierte Genussrechte mit einem jeweiligen Nennbetrag in Höhe von US \$ 10 aus der von der Serve Advance Inc. beschlossenen Gewährung von Genussrechten gegen Einzahlung von Genussrechtskapital in Höhe von insgesamt US \$ 200.000.000 mit Gewinnbeteiligung (zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr). Die Genussrechtsanteile werden in das Genussrechtsregister der Serve Advance Inc. eingetragen.

Das Angebot erfolgt in Deutschland und richtet sich an natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten ist nicht beabsichtigt.

Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen und Prospektausgabeort

Geschäfts- und Planungsunterlagen die Serve Advance Inc. betreffend, können von ernsthaft interessierten Anlegern nach vorheriger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten unter folgenden Geschäftsadressen eingesehen werden.

- Serve Advance Inc.
391 N.W. 179th Avenue
Aloha, Oregon,
97006 USA.
Telefon: + (1) 503 430 - 1748
- Serve Advance Inc.
1380 Lead Hill Blvd., Suite 106
Roseville, California,
95661 USA
- Serve Advance Inc.
Lidostrasse 6
CH - 6006 Luzern (Schweiz)
Telefon: + (41) 41 544 55 50
- Serve Advance Inc.
Jülicher Straße 191
D - 52070 Aachen (Deutschland)
Telefon: + (49) 241 9517 1938

Verkaufsprospekte der Serve Advance Inc. werden am Hauptsitz und unter den vorstehend angegebenen Adressen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Zielplanungen und Prognosen

Der vorliegende Prospekt enthält sowohl zukunftsgerichtete Aussagen als auch subjektive Zielvorstellungen der Geschäftsführung und derer Kontrollorgane zur künftigen Geschäftsentwicklung der Serve Advance Inc., die mit Unsicherheiten und Risiken verbunden sind. Die Darstellungen geben jedoch die gegenwärtigen Einschätzungen und Erwartungen der zukünftigen Geschäftsentwicklung wieder. Diese Einschätzungen und Prognosen können Fehler in ihrer Beurteilung oder in ihrer Wahrnehmung enthalten, so dass die tatsächliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich von den im Prospekt dargestellten Zielvorstellungen der Geschäftsführung abweicht (siehe Darstellung der Risikofaktoren auf den Prospektseiten 11-14).

Verkaufsprospekt

für die Platzierung

von

Genussrechtskapital

in Höhe von

US \$ 200.000.000

aufgeteilt in

20.000.000 (vinkulierte) auf den Namen lautende Genussrechte

zum jeweiligen Nennbetrag in Höhe von US \$ 10

zum Ausgabekurs von 100 %

zzgl. 5 % Agio

der

Serve Advance Inc.

931 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon, 97006 USA

Aloha, Oregon, 15. Mai 2008

Stand: 15. Mai 2008

Name der Emittentin:	Serve Advance Inc.
Grundkapital (nicht eingezahlt):	US \$ 10.000.000.000
Emissionsvolumen:	20.000.000 auf den Namen des Erwerbers lautende Genussrechtanteile in Höhe von US \$ 10 je Anteil (vinkuliert) im Gesamtwert in Höhe von US \$ 200.000.000.
Währung der Emission:	US \$ (US Dollar)
Präsident / Vorstandsvorsitzender:	Herr Dr. Ernst Schweizer
Mitglieder des Aufsichtsrats:	Herr Heinz Köller, Herr Erwin Meyer
Form der Beteiligung:	Vinkulierte Namens-Genussrechte mit Gewinn- und Verlustbeteiligung zum Nennbetrag von je US \$ 10.
Verwendung der Nettoemissionserlöse:	Erwerb von Unternehmensbeteiligungen in verschiedensten Tätigkeitsbereichen in unterschiedlichsten Branchen.
Mindestzeichnungshöhe:	Einmalanlage ab 2.000 Anteile zu jeweils US \$ 10 (= US \$ 20.000).
Agio:	5 % als Abschlussgebühr der Nominalanlage.
Höhe der angestrebten Dividende (Prognose):	6 - 8 % p.a. auf die jeweilige Zeichnungshöhe, d.h. zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr vorrangig vor anderen Ansprüchen Dritter mit Anspruch auf Nachzahlung für eventuelle Verlustjahre.
Überschussdividende (Prognose):	4 % Auszahlung bei positivem Geschäftsergebnis des Vorjahres an 50 % des Jahresüberschusses vor Steuern und weiterer Gewinnverwendung.
Ausschüttung der Dividende:	Jährlich nachträgliche Ausschüttung nach Erstellung der Vorjahresbilanz, jedoch spätestens am 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres.
Kapitalrückzahlung:	Durch Kündigung nach Ablauf der Vertragslaufzeit. Durch Einlösung zum Buchwert unter Berücksichtigung eines etwaigen Gewinn- / Verlustanteils.
Mindestlaufzeit:	5 Jahre ab Vertragsabschluss zuzüglich der Restdauer des laufenden Geschäftsjahres.
Nachschusspflicht über die Zeichnungssumme hinaus:	Keine Nachschussverpflichtung des Genussrechtinhabers.
Haftung des Anlegers:	Nur bis zur Höhe der geleisteten Einlage.
Rückkauf der Genussrechte:	Bei beschlossenerem Rückkauf zum Buchwert durch die Gesellschaft und bei entsprechender Liquidität zum Zeitpunkt des beschlossenen Rückkaufs.
Handelbarkeit der Genussrechte:	Handel und Weiterveräußerung sind ausgeschlossen.
Informations- und Kontrollrechte:	Jährlicher Geschäftsbericht nach testierter Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, jährliche nachträgliche Mittelverwendungs-Kontrollrechnung einschließlich Berichterstattung durch einen Wirtschaftsprüfer, Vorlage von Halbjahresbilanzen sowie Halbjahresberichten, Kontrolle durch den Aufsichtsrat.

Einleitung

Vor einer Entscheidung zum Erwerb der Genussrechte sollte der Anleger die nachfolgend beschriebenen Risiken und die in diesem Prospekt dargestellten Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen sowie bei der Bewertung der geplanten Geschäftstätigkeiten die Risiken in Erwägung ziehen. Der Eintritt der Risiken kann einzeln oder zusammen mit anderen Umständen die künftigen Geschäftstätigkeiten wesentlich beeinträchtigen und sich nachteilig auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. In den folgenden Darstellungen werden die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wesentlichen Risiken dargestellt. Die Reihenfolge der Darstellungen bedeutet weder eine Aussage des Eintritts, noch sagt sie etwas über die Bedeutung und Schwere der einzelnen Risiken aus. Die in diesem Prospekt gemachten Angaben basieren auf Prognosen, Schätzungen und subjektiven Annahmen der Geschäftsführung und der Kontrollorgane. Daher sind die gegenwärtigen Erwartungen durch eine Reihe von Faktoren beeinflussbar, die zu erheblichen Abweichungen der Prognosen führen können. Darüber hinaus werden die Risiken offen gelegt, die von wesentlicher Bedeutung, dem Anbieter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind und sich seines Wissens bei ihrem Eintritt negativ auf die Geschäfts- und Ertragslage auswirken können. In diesem Fall kann ein Totalverlust des eingelegten Genussrechtskapitals des Anlegers nicht ausgeschlossen werden.

Die Emittentin weist darauf hin, dass es sich bei der hier angebotenen Genussrechtsbeteiligung um eine langfristige Kapitalanlage handelt, wobei der Anleger vor Ablauf von fünf Jahren nicht über sein angelegtes Kapital verfügen kann.

Allgemeine Risiken

Investitionen oder Beteiligungen an einem Unternehmen enthalten sowohl für den Investor als auch für Anleger, die sich mit einer Kapitaleinlage an einem Unternehmen beteiligen, Risiken, über deren Höhe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angaben gemacht werden können. Bei der hier angebotenen Genussrechtsbeteiligung handelt es sich um keine mündelsichere Kapitalanlage, sondern um eine unternehmerische Beteiligung ohne staatliche Kontrolle und ohne Sicherung der Kapitaleinlagen. Hierbei sind der Anleger und die Serve Advance Inc. eine sich selbst kontrollierende Risikogemeinschaft.

Da die prognostizierten Planzahlen zukünftiger Entwicklungen in rechtlicher, steuerlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht umfänglich erfasst werden können, kann die Serve Advance Inc. für die vom Anleger verfolgten wirtschaftlichen Ziele bei dieser Vermögensbeteiligung keine Haftung übernehmen.

Der Anleger beteiligt sich mit Risikokapital an der Serve Advance Inc.. Im Hinblick darauf sollte er bei einer Entscheidung alle Gesichtspunkte, die gegen eine Beteiligung sprechen, wohlüberlegt abwägen.

Mit einer Kapitalanlage kann das Risiko eines Teil- oder sogar des Totalverlustes der Einlage und der damit verbundenen Ansprüche nicht ausgeschlossen werden. Dies kann auch für diese Beteiligung bei einem negativen Verlauf der zukünftig beabsichtigten Geschäftstätigkeiten bzw. bei einer Insolvenz der Serve Advance Inc. nicht ausgeschlossen werden.

Rechtliche Risiken

Da Gesetzgebung und rechtliche Bestimmungen einem ständigen Wandel unterliegen, können Veränderungen der gegenwärtig gültigen Gesetze die derzeitigen Markt- und Wettbewerbsverhältnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen. Derartige Veränderungen oder gar ein Wegfall von gegenwärtig gültigen Rechtsgrundlagen würden sich nachteilig auf die prognostizierten Betriebsergebnisse auswirken. Da die Serve Advance Inc. ihre künftigen Geschäftstätigkeiten über die Grenzen Deutschlands hinaus auch in anderen Jurisdiktionen des europäischen und außereuropäischen Wirtschaftsraums ausüben beabsichtigt, ist die Gesellschaft zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes verpflichtet. Eine Veränderung oder ein Wegfall einer oder mehrerer gegenwärtig gültigen gesetzlichen Regelungen könnte sich nachteilig auf die Geschäftsentwicklung auswirken und damit die Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Serve Advance Inc. negativ beeinflussen.

Steuerliche Risiken

Die gegenwärtig gültigen Steuergesetze unterliegen einem stetigen Wandel. Das schließt auch die verwaltungstechnische Anwendung mit ein. Die im vorliegenden Verkaufsprospekt dargestellte steuerliche Behandlung der Genussrechte kann daher nur die derzeitige Rechtslage wiedergeben, wobei zukünftig Gesetzesänderungen oder abweichende Auslegungen von den Finanzbehörden und -gerichten nicht ausgeschlossen werden können, die sich zum Einen negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und zum Anderen mit geringeren Ausschüttungen für den Anleger zu Buche schlagen.

Rechtsstreitigkeiten

Der künftige Anleger, der sich mit seinem Kapital an der Serve Advance Inc. beteiligt, muss bedenken, dass sich der Hauptsitz der Gesellschaft in Aloha, Oregon (USA) befindet und somit das amerikanische Recht des US-Bundesstaates Oregon Anwendung findet. Daher sind etwaige Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Genussrechtsbeteiligung ergeben, am Hauptsitz der Gesellschaft auszutragen, d.h., dass der Anleger im Falle eines Rechtsstreits die nicht unerheblichen Anwalts-, Gerichts- und ggf. Übersetzungskosten zunächst selbst und in der Regel vor Prozessbeginn zu tragen hat.

Abhängigkeit von Personen in Schlüsselpositionen und qualifiziertem Personal

Die Wirtschaftlichkeit der Serve Advance Inc. hängt weitestgehend von den Führungskräften ab. Der Verlust einer oder mehrerer Personen in Schlüsselfunktionen könnte die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen. Es ist nicht gewährleistet, dass es der Gesellschaft gelingt, den Verlust solcher Führungskräfte in Schlüsselpositionen auszuschließen oder neue Führungskräfte mit entsprechenden Qualifikationen zu gewinnen, ohne erhebliche Steigerungen der Personalkosten in Kauf nehmen zu müssen.

Der Verlust einer oder mehrerer Personen in Schlüsselfunktionen würde sich auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft negativ auswirken.

Fremdfinanzierung der Beteiligung

Den Kapitalanlegern steht es frei, ihre Beteiligung ganz oder teilweise mit Bankkrediten oder sonstigen Fremdgeldern zu finanzieren.

Da die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich der damit verbundenen Rückzahlungsverpflichtung sowie Kreditzinsen auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlustes der Beteiligung zurückzuzahlen sind, erhöhen sich mit einer Fremdfinanzierung auch die Risiken der Anlage.

Dieses Risiko besteht auch in dem Fall, wenn die Beteiligung keine oder keine ausreichenden Erträge abwirft. Da die Rückzahlungsverpflichtung an den Kredit- oder Darlehensgeber unabhängig von der Entwicklung der Genussrechtsbeteiligung ist, sollte der Anleger einen vollständigen oder teilweisen Verlust seiner Einlage in jedem Fall wirtschaftlich verkraften können.

Unternehmensspezifische Risiken

Risiken durch Neubeginn

Die Serve Advance Inc. ist bei ihren Planungen auf Daten, Prognosen, Marktstudien, Informationen, Annahmen und Einschätzungen von Dritten angewiesen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht sind. Diese Daten können nur Branchenpublikationen entnommen oder daraus abgeleitet werden, die von der Gesellschaft nicht umfänglich verifizierbar sind und von den tatsächlichen Werten abweichen können.

Ein weiteres Risiko ergibt sich aus dem Fehlen der zur Umsetzung der Planungen erforderlichen betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Strukturen. Da diese gegenwärtig nicht vorhanden sind, muss die Gesellschaft solche Strukturen schaf-

fen, wobei auch der Auf- und Ausbau einer Mitarbeiterbasis berücksichtigt werden muss.

Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihr angestrebtes Wachstum effektiv zu steuern oder die zur Steuerung und Unterstützung des geplanten Wachstums notwendigen Ressourcen zu schaffen, würde dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen.

Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung

Da der Serve Advance Inc. zum gegenwärtigen Zeitpunkt die für die zukünftige Geschäftsentwicklung benötigten Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen, ist sie von der Höhe des einfließenden Anlegerkapitals abhängig.

Daher wird es für die Geschäftsführung eine Herausforderung sein, Risiken frühzeitig zu identifizieren und richtig zu bewerten. Sollten sich in Zukunft Lücken und Mängel in der Risikoüberwachung zeigen und sollte es nicht gelingen, im Zusammenhang mit dem geplanten Wachstum angemessene innerbetriebliche Controllingstrukturen zeitnah zu schaffen, würde dies zur Einschränkung der Fähigkeit führen, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen.

Sollte die Gesellschaft in den nächsten Jahren in den beabsichtigten Geschäftsfeldern die angestrebte Position nicht erreichen, würde dies die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen.

Fehlinvestitionsrisiko

Die Genussrechtsbeteiligung an der Serve Advance Inc. hat wegen der freien Verwendbarkeit des Emissionskapitals Blind-Pool-Charakter. Darunter ist eine Beteiligungsform zu verstehen, bei der seitens der Gesellschaft einzelne Planungen und/oder Investitionsvorhaben noch nicht ausgeführt bzw. noch nicht in der Umsetzung sind und deren Bedingungen zum Zeitpunkt des Beitritts des Anlegers noch nicht endgültig feststehen. Eine Fehlinvestition könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen, die zu einem Teil- bis hin zu einem Totalverlust des Anlegerkapitals führen kann.

Finanzlage der Serve Advance Inc.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht gegenwärtig ausschließlich aus gezeichneten Aktien, worauf bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Einlagen erbracht wurden. Da der Gesellschaft gegenwärtig die zur Realisierung ihrer Planungen erforderlichen Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen, ist sie ausschließlich auf das einfließende Kapital der Anleger angewiesen.

Hierbei besteht das Risiko für den Anleger, dass er in ein Unternehmen investiert, welches zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gewährleisten kann, ob und in welchem Umfang die gesetzten Ziele erreicht werden.

Für den Fall, dass die Gesellschaft ihre Planungen nicht oder nur zum Teil in dem festgelegten Zeitrahmen realisieren kann, würde dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Bonitätsrisiko der Gesellschaft

Da die Serve Advance Inc. gegenwärtig lediglich über gezeichnete Aktien verfügt, verfügt sie nicht über die liquiden Finanzmittel, die zur Realisierung der Planungen erforderlich sind, somit fehlt ihr zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine entsprechende Bonität.

Um diese Bonität zu erreichen, ist die Gesellschaft von der Höhe und von dem Zeitraum in welchem seitens der Anleger Einlageverpflichtungen übernommen werden abhängig.

Da von dem Kapitalzufluss die Geschäftsaufnahme, die Bonität und die Liquidität der Gesellschaft abhängig ist, kann die Gesellschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Garantie über die tatsächliche Höhe der Dividendenzahlungen übernehmen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt fraglich, ob die Gesellschaft die Liquidität und den damit verbundenen Bonitätsgrad erreichen wird, um Ausschüttungen in voller Höhe für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr auszuzahlen.

Aus diesem Grund muss die Gesellschaft ab Beginn der operativen Geschäftsaufnahme nachhaltige Gewinne erwirtschaften und in den kommenden Geschäftsjahren positive Jahresergebnisse ausweisen, die aufgrund von Anlaufverlusten und durch verstärkte Akquisitionen u.U. nicht oder nur teilweise erreicht werden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlaufverluste und/oder Ausfälle von Einnahmen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Mangelnde Liquidität

Obwohl die Serve Advance Inc. gegenwärtig zwar über geringe liquide Finanzmittel verfügt, reichen diese jedoch zur Finanzierung der geplanten Investitionen nicht aus. Daher ist die Gesellschaft auf den Zufluss des einfließenden Kapitals aus der in diesem Prospekt dargestellten Emission umfänglich angewiesen.

Sollte sich der Emissionsverlauf negativ gestalten und das Kapital in geringerem Umfang als geplant einfließen, ist nicht gewährleistet, dass die zukünftigen Investitions- und Expansionsabsichten in dem geplanten Umfang durchgeführt werden können. Sollte es der Gesellschaft in diesem Fall nicht gelingen, andere bzw. zusätzliche Finanzquellen zu erschließen, würde sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, was letztendlich zur Liquidation der Gesellschaft und zum Totalverlust des bis dahin eingeflossenen Anlegerkapitals führen würde.

Branchenspezifische Risiken

Risiken durch fehlerhafte Marktprognosen

Die Serve Advance Inc. wird ihre Zielplanungen jeweils in Form einer Vorgabe für die künftig zu erwartende Geschäftsentwicklung erarbeiten.

Dennoch beinhalten die in diesem Prospekt dargestellten Vorhabensbeschreibungen über den geplanten Zeitraum Unsicherheiten und Unwägbarkeiten zukünftiger Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbar sind.

Da sich Prognosen durchaus als falsch oder fehlerhaft herausstellen können und sich die konjunkturelle Situation in Deutschland und ggf. in europäischen sowie außereuropäischen Staaten verschlechtern kann, könnte die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft negativ davon betroffen werden.

Da die Gesellschaft bis zur Prospektierung keinerlei operative Geschäftsvorgänge verzeichnen kann, kann sie weder auf Erfahrungswerte noch auf historische Finanzdaten zurückgreifen. Insofern handelt es sich bei den zukünftigen Geschäftstätigkeiten ausschließlich um subjektive Zielvorstellungen der Geschäftsführung, die mit Risiken und Unwägbarkeiten behaftet sind, die bei ihrem Eintritt die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft negativ beeinflussen können.

Risiken aus künftigen Beteiligungserwerben

Der Emissionserlös soll nach Planung der Geschäftsführung für mögliche Zukäufe von Unternehmen bzw. Beteiligungserwerbe genutzt werden. Die Akquisitionen der Unternehmen hängen von der Einbindung in die geplante Unternehmensgruppe ab. Mögliche Integrationsprobleme können zu unvorhersehbaren Kostenbelastungen unterschiedlichster Art führen. Darüber hinaus können Umstände eintreten, die den Zukauf oder den Beteiligungserwerb erheblich oder vollständig entwerten. Der Eintritt eines solchen Umstands würde zu erheblichen Belastungen der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft führen.

Risiken aus Unternehmensintegration

Die geplanten Geschäftstätigkeiten erstrecken sich über den Beteiligungserwerb an kleinen und mittelständischen Biotechunternehmen bis hin zu Service-, Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen.

In diesen Geschäftsbereichen und bei entsprechendem Kapitalzufluss wird sich die Gesellschaft an Neuentwicklungen finanziell beteiligen. Darüber hinaus wird sie sich bei Unternehmen an Forschungs- und Entwicklungsprojekten beteiligen und deren

Produktherstellung und -verkauf begleiten.

Da die Gesellschaft gezwungen ist, beteiligte Unternehmen in der Form zu integrieren, dass sich daraus Synergien ergeben, die ein Ganzes bilden und praktisch ineinander zusammenfließen, nimmt die Integration der Unternehmen einen hohen Stellenwert ein. Sollte der Gesellschaft diese Form der Integration nicht gelingen, können Fehlinvestitionen in größerem Umfang, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken können, nicht ausgeschlossen werden.

Risiken des zukünftigen Geschäftsmodells

Die Serve Advance Inc. geht davon aus, dass der aus dieser Emission erwartete Kapitalzufluss ausreichen wird, um damit die geplanten Investitionen finanzieren zu können. Dennoch lässt sich nicht ausschließen, dass sie sich zur Aufnahme zusätzlichen Kapitals genötigt sehen könnte. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn es der Wettbewerbsdruck oder die Entwicklung der Märkte erfordern, das Geschäftsmodell umzustellen, um in andere Technologien zu investieren oder völlig andere Produkte oder Dienstleistungen entwickeln oder vermarkten zu müssen.

Es ist nicht auszuschließen, dass, um eine etwaige Umstellung durchführen zu können, zusätzliche Finanzmittel erforderlich werden und diese, wenn sie benötigt werden, nicht oder nur zum Teil zur Verfügung stehen oder zu nicht akzeptablen Konditionen beschafft werden müssten. Ein weiteres Risiko könnte darin bestehen, dass ein beteiligtes Unternehmen bei der Herstellung eines oder mehrerer Produkte zu hoch verschuldet ist und die Gesellschaft aufgrund einer Fehlbeurteilung zur Übernahme etwaiger Schulden verpflichtet ist.

Sollte die Gesellschaft in diesem Fall nicht zur Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel in der Lage sein, könnte dies die Wirtschaftlichkeit des beteiligten Unternehmens wesentlich belasten und sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gesamten Unternehmensgruppe auswirken.

Anlagespezifische Risiken

Risiken der Vermögensanlage

Da der Anleger kein Gläubiger sondern Kapitalgeber und somit Mitbesitzer einer Kapitalgesellschaft ist, ist er bei den Entwicklungen der Serve Advance Inc. gleichermaßen wie diese von negativen Ereignissen betroffen, die zu unerwartet negativen Einflüssen des Anlagewertes führen und im Extremfall zum Konkurs der Gesellschaft und damit zum Totalverlust des Anlagekapitals führen können.

Da die Genussrechte der Serve Advance Inc. an keinem Markt gehandelt werden, gibt es keine Gewähr dafür, dass sich nach dem hier vorliegenden Angebot eine Nachfrage nach den Genussrechten entwickelt. Darüber hinaus gibt es keine Gewährleistung dafür, dass die Genussrechte im Telefonhandel das erwartete Platzierungsvolumen erreichen.

In diesem Fall kann die Gesellschaft die von ihr beabsichtigten Investitionen nicht in dem geplanten Umfang durchführen. Das führt dazu, dass Ausschüttungen an die Genussrechtsinhaber nicht in der kalkulierten Höhe gezahlt werden können und die Anleger Dividendeneinbußen hinnehmen müssen.

Zahlung des Zeichnungspreises

Jeder Zeichner der Genussrechte und jede Person, an die sie ausgegeben werden, ist der Gesellschaft gegenüber für die volle Zahlung des Zeichnungspreises zzgl. Agio haftbar.

Ratenzahlungen

Die Gesellschaft bietet weder Ansparpläne noch Ratenzahlungen an, da der Anleger im Insolvenzfall der Gesellschaft zu Nachschüssen bis zur Höhe seiner Nominaleinlage verpflichtet wäre.

Sollte der Anleger jedoch die Nominaleinlage und das Agio in Raten erbringen, sind selbst im Insolvenzfall oder bei einer wirtschaftlichen Schröglage der Serve Advance Inc., auch wenn

für den Anleger keine Aussicht auf eine Rückzahlung der Einlagen besteht, noch offenstehende Restzahlungen auf die Nominaleinlage zu leisten.

Vertragsstrafe bei vorzeitiger Vertragsauflösung

Sollte der Genussrechtsinhaber die Genussrechtsbeteiligung vorzeitig vertragswidrig beenden oder die Zahlung bis zur Höhe der gezeichneten Einlage aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, einstellen, ist die Gesellschaft berechtigt neben dem Agio zur Deckung der Emissions-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % der gezeichneten Einlage zu berechnen. In diesem Fall bleibt dem Genussrechtsinhaber der Gegenbeweis, dass der Gesellschaft ein geringerer Schaden oder kein Schaden entstanden ist, unbenommen.

Beteiligungsrisiko

Die Vermögenseinlagen der Genussrechtsbeteiligten nehmen bis zur Höhe der jeweiligen Einlage am Verlust der Serve Advance Inc. teil, wobei die Verlustbeteiligung bis zur vollen Höhe der jeweiligen Einlagesumme besteht. Sollte die Gesellschaft aus irgendwelchen heute noch nicht bekannten Gründen die Gewinnausschüttung nicht oder nur zum Teil vornehmen können, ist die Gesellschaft gegenüber dem Anleger zwar zur Nachzahlung für nicht ausgezahlte Dividenden verpflichtet, ob die Gesellschaft aber in der Lage ist die Gewinnbeteiligung in der geplanten Höhe auszuzahlen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sichergestellt.

Ausschüttungsrisiko

Das Genussrechtskapital ist bis zur vollen Höhe der Einlage am Verlust der Gesellschaft beteiligt, d.h. sollte es in wirtschaftlich schlechten Jahren zu einer Reduzierung des Buchwertes des Genussrechtskapitals kommen, besteht für den Anleger das Risiko, dass bei Verlusten keine jährlichen Ausschüttungen vorgenommen werden können. Darüber hinaus besteht ein Ausschüttungsrisiko entweder bei der Beendigung der Beteiligung oder im Falle der Insolvenz der Gesellschaft. Da die Genussrechte nicht veräußerbar sind, kann der Anleger bei drohenden wirtschaftlichen Risiken dem Ausschüttungsrisiko in keiner Weise entgegenwirken.

Rückzahlungsrisiko

Die Rückzahlung des Anlegerkapitals kann im schlechtesten Fall ausfallen, so dass ein Totalverlust des eingelegten Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann.

Handelbarkeit der Genussrechte

Da die Genussrechte der Serve Advance Inc. bisher nicht an einem geregelten Markt oder einer Börse gehandelt werden und auch sonst noch keine Notierung erfolgt, ist die Handelbarkeit dieser Genussrechte ausgeschlossen. Der Genussrechtsinhaber kann allenfalls nach Ablauf der Vertragslaufzeit um einen Rückkauf seiner Anteile bei der Gesellschaft nachsuchen. Das würde jedoch die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Liquidität der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Rückkaufs voraussetzen. Daher müssen die Genussrechtsinhaber damit rechnen, dass ein Handel ihrer Anteile ausgeschlossen ist.

Übertragbarkeit der Genussrechte

Da es sich bei den Genussrechten der Gesellschaft um vinkulierte Genussrechte handelt, sind sie nicht oder nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands der Gesellschaft im Wege der Abtretung übertragbar. Für den Anleger ergibt sich daraus das Risiko, dass er vor Beendigung der Vertragslaufzeit nicht über sein eingezahltes Kapital verfügen kann.

Risiken aus Wechselkursschwankungen

Der Anleger sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, dass es sich bei der Serve Advance Inc. um eine US-Corporation handelt und die Zahlungen und Dividendenausschüttungen sowie die gesamte Emission in US-Dollar erfolgen. Dabei können insbesondere bei den Ausschüttungen erhebliche Wechselkursverluste (US \$ / €) entstehen. Im Hinblick darauf muss die

Emittentin vom Beginn an ihrer Geschäftstätigkeit Rücklagen bilden, um zumindest teilweise Wechselkursschwankungen auszugleichen. In wieweit bis zur Fälligkeit der Ausschüttungen entsprechende Rücklagen gebildet werden können, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fraglich. Sollte der Gesellschaft die Bildung von Rücklagen nicht oder nur teilweise möglich sein, kann sie die Ausschüttungen in der angestrebten Höhe nicht vornehmen, was zu erheblichen Verlusten für den Anleger führen würde.

Sonstige Risiken

Zukunftsgerichtete Aussagen

Der vorliegende Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen und subjektive Zielvorstellungen zur künftigen Entwicklung der Serve Advance Inc. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die prognostizierten Ergebnisse der zukünftigen Geschäftsentwicklung aufgrund unerwarteter Ereignisse negativ von den Zielvorstellungen abweichen können. In diesem Fall wäre die Gesellschaft nicht zur Einhaltung der angestrebten Gewinnprognosen in der Lage.

Wirtschaftliche Risiken

Zu den unternehmerischen Risiken, können sich weitere Risiken aus der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft ergeben. Um die gesetzten Gewinnziele zu erreichen, sowie die Angaben zur Rückzahlung des Kapitals einhalten zu können, ist eine ausreichende Liquidität zum Zeitpunkt der Ausschüttungen sowie zur Rückzahlung des Kapitals Voraussetzung. Daher besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung die Auszahlung des Kapitals nicht zulässt.

Vertrieb der Genussrechte

Um ein adäquates Platzierungsvolumen zu erreichen, zieht die Gesellschaft in Erwägung, eine oder mehrere Vertriebsorganisationen mit dem Vertrieb der Genussrechte zu beauftragen. Da diese Vertriebsorganisationen im Verhältnis zur Gesellschaft rechtlich und wirtschaftlich unabhängig sind, ist bei den vertraglich festzulegenden Vertriebsvereinbarungen nicht auszuschließen, dass der Gesellschaft höhere Emissionskosten als die bisher eingeplanten entstehen. Hinzu kommen gegenwärtig nicht einkalkulierbare Kosten für zusätzliche Marketingmaßnahmen, die besonders in der Anfangsphase mit höheren Vertriebskosten die angestrebten Renditen des Genussrechtskapitals negativ beeinflussen können.

Inflationäre Einflüsse

Die Serve Advance Inc. beabsichtigt ihre zukünftigen Geschäftstätigkeiten sowohl in Deutschland als auch im europäischen sowie im außereuropäischen Ausland auszuüben.

Dabei sind inflationäre Entwicklungen durch Geldentwertungen nicht auszuschließen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können. In größerem Umfang könnte das zur Insolvenz der Gesellschaft und damit zum Teil- oder zum Gesamtverlust des eingelegten Genussrechtskapitals führen.

Rangrücktritt

Die Genussrechtinhaber treten mit ihren Auszahlungsansprüchen im Rang hinter allen Forderungen anderer Gläubiger zurück. D.h., dass im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Gesellschaft Auszahlungen an die Genussrechtinhaber nur geleistet werden, wenn sämtliche Forderungen anderer Gläubiger bezahlt sind. Die Beteiligung am Verlust der Genussrechte besteht bis zur vollen Höhe der Zeichnungssumme.

Keine staatliche Kontrolle oder Aufsicht

Bei der hier angebotenen Kapitalanlage liegt das Hauptrisiko in der wirtschaftlichen Entwicklung der Serve Advance Inc. Die Verwendung des Beteiligungskapitals sowie die unternehmerische Beteiligung an der Serve Advance Inc. unterliegen weder einer staatlichen Kontrolle noch einer sonstigen behördlichen

Aufsicht. Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde der vorliegende Prospekt vor der Veröffentlichung lediglich zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben vorgelegt.

Dabei wurde die inhaltliche Richtigkeit der gemachten Angaben nicht kontrolliert. Somit sind die Gesellschaft und der Anleger eine sich lediglich selbst kontrollierende Wagnisgemeinschaft mit dem Risiko des Verlustes der Einlage.

Fehlen etwaig erforderlich werdender behördlicher Genehmigungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Prospektanbieter weist darauf hin, dass bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen zur Aufnahme der zukünftigen Geschäftstätigkeit weder beantragt noch eingeholt wurden.

Sollten bei Geschäftsaufnahme für einzelne Geschäftsbereiche behördliche Genehmigungen erforderlich sein oder werden, könnte die Gesellschaft ihre beabsichtigte Tätigkeit in einem oder mehreren Geschäftsbereichen nicht in dem geplanten Zeitrahmen aufnehmen bzw. ausführen. Die sich daraus ergebenden Verzögerungen würden die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage negativ beeinflussen.

Maximalrisiken

Insolvenzrisiko der Gesellschaft

Im Hinblick darauf, dass die Serve Advance Inc. zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ihre Planungen noch nicht umgesetzt hat, sollte der künftige Genussrechtinhaber bei seiner Anlageentscheidung unbedingt berücksichtigen, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine Risikoanlage handelt. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststeht, ob der Gesellschaft die Aufnahme der Geschäftstätigkeiten in dem beabsichtigten Umfang gelingt und/oder ihr die Umsetzung der Planungen nicht oder nur zum Teil gelingen sollten, kann eine Insolvenz der Gesellschaft mit einem damit verbundenen Totalverlust der Einlage des Anlegers nicht ausgeschlossen werden.

Verlustrisiko

Da das Kapital der Anleger bis zur Höhe der Einlage am Verlust der Gesellschaft beteiligt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückkaufswert der Genussrechte zum Zeitpunkt des Rückkaufs aufgrund eines etwaig geringeren Buchwertes wesentlich geringer als das ursprünglich eingezahlte Kapital ist. Daher sollte der Anleger zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Verlust seines eingelegten Kapitals einschließlich des Agios einkalkulieren. Im Falle eines Totalverlustes des Einlagekapitals einschließlich des Agios ist eine Privatinsolvenz des Anlegers nicht auszuschließen.

Weitere Risiken

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken als die zuvor genannten, bestehen nach Kenntnis der Prospektanbieterin nicht.

Allgemeine Angaben

Sämtliche Berechnungen, Planzahlen, Gewinnprognosen und Vorhabensbeschreibungen sowie sonstige Angaben wurden mit aller kaufmännischen Sorgfalt und nach bestem Wissen auf der Basis sachkundiger Erwartungen der Geschäftsführung ermittelt. Sämtliche Darstellungen entsprechen den gegenwärtigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften einer ordentlichen Unternehmensführung.

Treuhänder

Die Vermögensanlage erfolgt nicht über einen Treuhänder sondern direkt bei der Serve Advance Inc.. Da die im vorliegenden Prospekt angebotene Emission keiner staatlichen oder sonstigen Kontrolle unterliegt, wird die Gesellschaft einen externen, unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwalt als nachträglichen Mittelverwendungskontrolleur bestellen, der jedoch nicht über das Kapital der Gesellschaft verfügen kann.

Freiwillige Kontrolle

Bei der im vorliegenden Prospekt angebotenen Genussrechtsbeteiligung werden die eingezahlten Einlagen des Genussrechtinhabers Bestandteil des Vermögens der Serve Advance Inc.. Die Gesellschaft wird einen externen Treuhänder zur Kontrolle der Einlagengelder und als Kontrolleur des Beteiligungskapitals zur jährlich stattfindenden nachträglichen Prüfung der Einlagengelder verpflichten.

Da der Vorstand jede Investition des zur Umsetzung anstehenden Projekts einer eingehenden Vorprüfung unterzieht, ist die nachträgliche Prüfung lediglich als eine Zusammenfassung der gesamten Investitionen anzusehen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorstand zusammen mit dem Treuhänder gegenüber den Genussrechtsbeteiligten zur jährlichen Berichterstattung. Dem Anleger wird versichert, dass sämtliche Projektprüfungen nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden.

Durch die von der Geschäftsführung auferlegten eigenen Verpflichtung zur Vorprüfung der anstehenden Projekte entfaltet sich eine antizipatorische (vorweggenommene) Wirkung, wobei allerdings ein durchsetzbarer Einfluss auf die unternehmerische Verwendung der Mittel im Rahmen des Unternehmensgegenstandes ausgeschlossen ist.

Mittelverwendungskontrolle

Im Hinblick darauf, dass das Beteiligungskapital keiner staatlichen oder einer sonstigen Einlagensicherung unterliegt, werden sämtliche Investitionsvorhaben der Serve Advance Inc. vor ihrer Durchführung von der Geschäftsführung und deren Kontrollorganen nach festgeschriebenen und vorher festgelegten Sicherheitsmaßstäben geprüft.

Da die Kontrollorgane Plausibilitätsprüfungen über die jeweilige Mittelverwendung nicht oder nur zum Teil vornehmen können, ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Haftung der Organe ausgeschlossen.

Keine staatliche Kontrolle und Aufsicht

Die Beteiligung an der Serve Advance Inc. sowie die im vorliegenden Prospekt angebotene Privatplatzierung, das eingezahlte Beteiligungskapital und deren Verwendung unterliegen keiner staatlichen oder sonstigen behördlichen Kontrolle oder Aufsicht (siehe auch Risikohinweise S. 14, Abschnitt „Sonstige Risiken“, Absatz „Keine staatliche Kontrolle oder Aufsicht“).

Hauptversammlungen

Hauptversammlungen der Serve Advance Inc. werden am ersten Dienstag im Februar eines jeden Jahres um 10 Uhr abgehalten. Sollte dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, wird die Hauptversammlung zur gleichen Zeit am nächsten Tag, der kein gesetzlicher Feiertag ist, abgehalten.

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen die Serve Advance Inc. betreffend werden, soweit der Gesetzgeber nichts anderes vorschreibt, im Bundesanzeiger und/oder in einem oder mehreren Börsenpflichtblättern veröffentlicht.

Währung der Emission

Die Zahlung der Einlagegelder sowie die Emission erfolgt in US-Dollar (US \$).

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Alle im Rahmen des Beteiligungsverhältnisses erwachsenen Rechtsstreitigkeiten unterliegen der Rechtsordnung des US-Bundesstaates Oregon. Soweit sich jedoch die Parteien einig sind und es gesetzlich zulässig ist, kann auch der Wohnsitz des Genussrechtinhabers als Gerichtsstand vereinbart werden.

Ausschüttungstermine

Die Gewinnausschüttungen auf die Genussrechte erfolgen nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr und werden nach Fertigstellung und Prüfung des Vorjahresabschlusses, spätestens jedoch zum 31. August eines jeden Jahres, ausbezahlt.

Rechtsverhältnisse der Genussrechtsbeteiligung

Das Rechtsverhältnis dieser Beteiligung basiert ausschließlich auf den im vorliegenden Prospekt abgedruckten Genussrechtsbedingungen und dem jeweils dazugehörenden Zeichnungsschein mit den darin festgelegten Zeichnungsmodalitäten.

Die Genussrechtsbedingungen der Serve Advance Inc. sind in der Form ausgestaltet, dass das Genusskapital bei der Gesellschaft wie Eigenkapital bilanziert werden kann. Insofern können einzelne Bestandteile der Genussrechtsbedingungen nachträglich nicht geändert werden und Rückzahlungen sind vor Vertragsende ausgeschlossen.

Agio

Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag. Zusätzlich hat der Genussrechts-Beteiligte ein einmaliges Agio in Höhe von 5 % des gezeichneten Nennbetrages als Abschlussgebühr zu leisten, welches ausschließlich zur teilweisen Deckung der Kosten aus dieser Emission dient. Das Agio fließt dem Anleger nicht wieder zu und wird auch nicht für die künftig beabsichtigten Investitionen verwendet.

Kapitalausstattung

Das Grundkapital der Serve Advance Inc. besteht ausschließlich aus gezeichneten und nicht eingezahlten Aktien in Höhe von US \$ 10.000.000.000. Die gezeichneten Aktien sind in 5.000.000.000 stimmrechtlose Vorzugsaktien und 5.000.000.000 stimmberechtigte Stammaktien mit einem jeweiligen Anteil am Grundkapital in Höhe von US \$ 1 eingeteilt.

Haftung des Anlegers

Eine unmittelbare Haftung des Genussrechtinhabers besteht, soweit er die Gesamtsumme seiner gezeichneten Einlage und das Agio erbracht hat, von Gesetzes wegen nicht.

Die gesamte Vermögensanlage haftet jedoch vorrangig vor unbefriedigten Forderungen von Gläubigern der Serve Advance Inc..

Unmittelbare Haftungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern der Gesellschaft sind ebenfalls ausgeschlossen. Sollte der Anleger jedoch seine Einmalanlage noch nicht vollständig erbracht haben, ist er im Insolvenzfall der Gesellschaft zur Zahlung für etwaig noch ausstehende Beträge auf die gezeichnete Einlage verpflichtet (siehe auch Risikohinweise S. 13, Abschnitt „Anlage-spezifische Risiken“, Absatz „Ratenzahlung“).

Eine Haftung des Anlegers besteht nur bis zu Höhe der Nominaleinlage.

Veränderungen der Geschäftslage

Seit der Gesellschaftsgründung ist bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Veränderung der Geschäftslage eingetreten.

Ergebnisbeteiligung / Überschussdividende

Das eingezahlte Genussrechtskapital wird ab dem Monat der Einzahlung zeitanteilig, d.h. für das laufende Geschäftsjahr, jährlich mit einer Mindestausschüttung in Höhe von 6 - 8 % anteilig der jeweiligen Einlage bedient.

Zusätzlich werden die Genussrechte mit 4 % an 50 % der auszuschüttenden Jahresergebnisse beteiligt.

Bei einem geringeren Platzierungsverlauf würde sich die Übergewinnbeteiligung entsprechend vermindern. Sollte sich jedoch bei der Ausschüttung der Grunddividende (6 - 8 %) ein Jahresfehlbetrag ergeben und würde der Jahresüberschuss zur Zahlung der Grunddividende nicht oder nur zum Teil ausreichen, reduziert sich der auf das jeweilige Genussrecht entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht oder nur teilweise ausgeschüttete Dividenden besteht ein Nachzahlungsanspruch.

Dabei stehen die Ausschüttungen unter dem Vorbehalt, dass sie aus erwirtschafteten Finanzmitteln des operativen Geschäfts geleistet werden und nicht durch die Aufnahme weiterer Anleger oder zusätzlicher Fremdmittel.

Jahresabschluss

Die Serve Advance Inc. ist als ausländische Kapitalgesellschaft, die im Inland weder ein Handelsgewerbe nach § 1 Abs.1 HGB betreibt noch mit einer Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen ist (§ 2 HGB), nicht verpflichtet, Bücher zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

Verkaufsbeschränkungen nach den Wertpapiergesetzen der USA

Der öffentliche Verkauf der Vermögensanlage unterliegt grundsätzlich den Verkaufsbeschränkungen der Wertpapiergesetze der USA. Nach der Vorschrift der gegenwärtig gültigen Fassung darf die Vermögensanlage nicht in den USA angeboten oder an eine US-Person (US Citizen) verkauft werden, so lange nicht eine Registrierung in den USA bei der SEC (Securities & Exchange Commission) erfolgt ist. Da ein Verkauf der Vermögensanlage in den USA nicht beabsichtigt ist, sind sie gemäß dem Securities Act von 1933 oder anderen US-amerikanischen Gesetzen nicht registriert.

Beteiligungsform / Ausgabekurs

Die Serve Advance Inc. gewährt den Anlegern durch Zeichnung im Wege der Privatplatzierung eine unternehmerische Genussrechtsbeteiligung.

Die Gesellschaft vergibt 20.000.000 Stück vinkulierte, auf den Namen des Erwerbers lautende Genussrechte zum jeweiligen Nennbetrag in Höhe von US \$ 10. Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum vollen Nennbetrag (100 %).

Einzahlungsbedingungen / Einmalzahlung

Die Nominalanlage muss vom Anleger grundsätzlich als Einmalzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss auf das Konto der Emittentin eingezahlt werden (siehe Muster des Zeichnungsscheins im Prospektanhang).

Der Nachweis der Zeichnung erfolgt durch Zusendung des vom Anleger unterschriebenen Zeichnungsscheins und durch Anweisung der Zeichnungssumme zzgl. des Agios auf das Konto der Serve Advance Inc..

Emissionsvolumen / Mindestzeichnungshöhe

Die Höhe der im vorliegenden Prospekt angebotenen Genussrechtsbeteiligung besteht aus 20.000.000 Genussrechten mit einem jeweiligen Nennwert in Höhe von US \$ 10 im Gesamtwert von US \$ 200.000.000, die in einer Tranche dem interessierten Anlegerpublikum im Wege des Direktbezugs angeboten werden.

Die Genussrechte werden gegen eine vom Vorstand der Serve Advance Inc. festgelegte Vergütung im Wege der Privatplatzierung an den Anleger ausgegeben. Der Anleger erwirbt mindestens 2.000 Genussrechtsanteile in Höhe von jeweils US \$ 10, im Gesamtwert in Höhe von US \$ 20.000. Eine Maximalhöhe ist nicht festgelegt. Der Erwerb der Genussrechte ist jedoch auf das Emissionsvolumen begrenzt.

Dem Anleger steht jedoch frei, solange die Emission nicht beendet und die volle Tranche in Höhe von US \$ 200.000.000 noch nicht platziert ist, weitere Genussrechte zu einem späteren Zeitpunkt zu zeichnen.

Bezug der Genussrechte

Der Bezug der Genussrechte kommt durch die Annahme der Zeichnung durch den Vorstand der Gesellschaft und durch Eintragung in das Genussrechtsregister der Gesellschaft zustande. Die Zeichnungen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungssumme zzgl. des Agios auf dem von der Gesellschaft eingerichteten Sonderkontos berücksichtigt. Der Anleger erhält von der Gesellschaft einen Auszug, auf dem der Zahlungseingang ersichtlich ist. Zusätzlich erhält er einen Auszug aus dem Genussrechtsverzeichnis über die Höhe seiner Beteiligung ausgehändigt. Der Anleger bestätigt auf dem Zeichnungsschein, dass er einen kostenlosen Verkaufsprospekt sowie eine Durchschrift des Zeichnungsscheins mit dem Datum seiner Unterschrift erhalten hat.

Beteiligungsbedingungen

Die Genussrechtsbeteiligung basiert auf den im Anhang des vorliegenden Verkaufsprospekts beigefügten Bedingungen und dem jeweils dazu gehörenden Beitrittsantrag. Die Beteiligungsbedingungen der Serve Advance Inc. sind so ausgestaltet, dass das einfließende Anlegerkapital von der Gesellschaft als Eigenkapital bilanziert werden kann. Das bedeutet, dass wesentliche Bestandteile der Beteiligungsbedingungen ohne entsprechende Hauptversammlungsbeschlüsse nicht geändert werden können und daher Bestandteil der Gesellschaftssatzung sind.

Änderung der Beteiligungsbedingungen

Die Beteiligungsbedingungen sind in der Form formuliert, dass für künftige Änderungen keine Veranlassung besteht. Da jedoch die Steuergesetzgebung einem ständigen Wandel unterliegt, behält sich die Gesellschaft vor, die Beteiligungsbedingungen, falls davon die Behandlung der Genussrechte betroffen sein sollte, den geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Sonstige Änderungen der Beteiligungsbedingungen können nur aufgrund entsprechender Beschlüsse durch die Hauptversammlung im Hinblick auf eine Anpassung bei einer etwaig beschlossenen Börsennotierung vorgenommen werden.

Bedingungen und Verfahren für die Ausgabe der Genussrechte

Dem Anleger wird nach Überweisung der Zeichnungssumme das Original des Beteiligungsscheins ausgehändigt, aus der die Höhe der erworbenen Anteile ersichtlich ist. Darüber hinaus erhält der Anleger eine Bestätigung über den Eingang der Zeichnungssumme sowie über den Eingang des Agios. Die Genussrechtsbeteiligung kommt durch die Annahme des Zeichnungsscheins und durch Eintragung des Anlegers in das Genussrechtsregister der Gesellschaft zustande.

Der Zeichner erklärt auf dem Zeichnungsschein, dass er den Prospekt sowie eine Durchschrift des Zeichnungsscheins mit dem Datum seiner Unterschrift erhalten hat. Die Zeichnungsfrist läuft bis zur vollständigen Platzierung des Emissionsvolumens. Eine vorzeitige Schließung der Emission durch eine etwaige Überzeichnung des Angebots behält sich die Gesellschaft jedoch vor.

Widerruf der Zeichnung

Ein Widerruf der Zeichnung hat durch schriftliche Mitteilung entweder am Hauptsitz (Serve Advance Inc., 391 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon, 97006 USA) oder bei einer der Hinterlegungsstellen (Serve Advance Inc., Jülicher Straße 191,

D-52070 Aachen oder Serve Advance Inc., Lidostrasse 6, CH-6006 Luzern) innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab Zeichnungsdatum zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht das fristgemäße Absenden des Widerspruchs.

Kündigung der Genussrechtsbeteiligung

Der Anleger kann die Genussrechtsbeteiligung frühestens sechs Monate vor Ablauf der Mindestvertragsdauer von fünf Jahren nach Vertragsabschluss ordentlich kündigen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Vertragsdauer automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. In diesem Fall muss der Anleger mindestens sechs Monate vor Ablauf der Verlängerung der Gesellschaft seine Kündigungsabsicht schriftlich mitteilen.

Außerordentliche Kündigung der Genussrechtsbeteiligung

Außerordentliche Kündigungen in Verbindung mit einem etwaigen Rückkauf der Genussrechte sind nur nach einem entsprechenden Hauptversammlungsbeschluss und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation zum Zeitpunkt des Rückkaufs möglich. Die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals erfolgt zum Buchwert zum Zeitpunkt des Rückkaufs abzüglich eines eventuellen Verlustanteils.

Beteiligungsdauer, Kapitalrückkauf

Die Beteiligungsdauer ist grundsätzlich nicht zeitlich befristet. Die Genussrechte sind vor Ablauf der Mindestlaufzeit von fünf Jahren zzgl. der Restdauer des laufenden Geschäftsjahres weder vom Anleger noch von der Gesellschaft ordentlich kündbar. Im vorliegenden Fall wäre die Genussrechtsbeteiligung, wenn sie im Jahre 2008 abgeschlossen wird, erstmals im Jahre 2013 ordentlich kündbar.

Später bei der Gesellschaft eingehende Kündigungen können nur zum Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres erfolgen. Das angelegte Kapital wird an den Genussrechtsinhaber zum bestehenden Buchwert zurückgezahlt, wobei als Buchwert der Nennwert der Genussrechtsanteile zuzüglich über die Grundverzinsung hinausgehende Gewinnanteile abzüglich etwaiger aufgelaufener und noch nicht wieder aufgeholt Verluste der Serve Advance Inc. zu verstehen ist.

Platzierungsergebnis

Bei der Zielsetzung des Emissionsziels strebt die Serve Advance Inc. die Vollplatzierung des im vorliegenden Prospekt dargestellten Genussrechtsangebots an. Da es sich bei den Objekten um Einzelprojekte handelt, ist die Gesellschaft nicht auf den einmaligen und vollständigen Zufluss des Beteiligungskapitals angewiesen.

Die Serve Advance Inc. kann als operativ handelndes Unternehmen die beabsichtigten Investitionen auch zeitlich versetzt und abgestuft vornehmen. Allerdings wäre für einen dynamischen Geschäftsverlauf ein Zufluss des Genussrechtskapitals in größerem Umfang von Vorteil. Hierbei ist zu bemerken, dass auch eine geringere Platzierungsquote die Existenz der Gesellschaft nicht gefährden würde und der Fortbestand der Gesellschaft gesichert wäre.

Emissionsziel

Mit dem im vorliegenden Prospekt dargestellten Genussrechtsangebot und dem daraus einfließenden Kapital plant die Serve Advance Inc. Beteiligungserwerbungen in folgenden Geschäftsbereichen:

- Zertifizierungsunternehmen mit Schwerpunkt für Kundenorientierung, Nachhaltigkeit und globale Verantwortung sowie zur Bekämpfung der Produktpiraterie.
- Dialog-Plattform für partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kunden und Unternehmen, sowie Konsumenten-Management.
- Lifestyle-Produkte und Dienstleistungen, Entertainment und Sportmanagement, Sponsoring, Consulting und Promotion für Sportler, Talentsuche, etc.

- Unternehmen, die Autoren eine werbeintensive Publikationsplattform bieten. Publikationen und Promotion von Literatur neuer Autoren.
- Forschung, Entwicklung und Produktion von innovativen Produkten, sowie deren Verkauf und Vertrieb.
- Biotechnologie-Unternehmen, die sich auf die Entwicklung und Vermarktung von medizinischen Produkten konzentrieren.
- Unternehmen mit unterschiedlichsten Dienstleistungsangeboten.

Emissionskosten

Das einfließende Anlegerkapital aus der Genussrechtsbeteiligung, einschließlich des Agios, fließt umfangreich der Serve Advance Inc. zu.

Für den Vertrieb der Genussrechte fallen platzierungsabhängige Emissionskosten an, die teilweise durch das vom Anleger zu zahlende Agio gedeckt werden.

Die Emissionskosten beinhalten Vertriebsprovisionen, Aufwendungen für begleitendes Emissionsmarketing sowie sämtliche damit zusammenhängende Aufwendungen, wie beispielsweise Prospektdruckkosten, Porto, Kommunikationskosten, etc., die von der Gesellschaft mit insgesamt 15 % des Platzierungsvolumens kalkuliert sind.

Unter Einbeziehung des Agios in Höhe von 5 %, beträgt die Belastung des Emissionskapitals 10 %.

Vorlaufkosten für die Prospektaufstellung, die Prospektentwicklung und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen der Prospektaufstellung entstanden sind, fallen gegenüber dem Emissionsvolumen nur marginal ins Gewicht und wurden bereits zum Teil vor Beginn dieser Emission von der Gesellschaft getragen.

Da die Gesellschaft mit Platzierungskosten in Höhe von 15 % kalkuliert, entstehen bei einer Vollplatzierung in Höhe von US \$ 200.000.000 Emissionskosten in Höhe von US \$ 30.000.000. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus dem von den Anlegern zu zahlenden Agio in Höhe von 5 %, entsprechend US \$ 10.000.000.

Somit wird das Genusskapital mit US \$ 20.000.000 belastet, so dass der Gesellschaft unter der Voraussetzung einer Vollplatzierung der Genussrechtsanteile US \$ 180.000.000 Nettokapital für die geplanten Investitionen zur Verfügung stehen. Die Planungen berücksichtigen, dass das aus der Emission zur Verfügung stehende Kapital mit einer Beschaffungsquote belastet ist, so dass die Nettoinvestitionen, maximal 90 %, bezogen auf das Nominalkapital von 100 %, einen höheren Ertrag erwirtschaften müssen, um damit die angestrebten Gewinne ausschütten zu können.

Handel-/Veräußerbarkeit der Genussrechtsanteile

Die auf den Namen des Erwerbers lautenden Genussrechte sind nicht handelbar. Da die Genussrechte nicht gehandelt werden können, sind sie auch nicht veräußerbar. Daher sollte der Anleger bei seiner Anlageentscheidung bedenken, dass er vor Ablauf der Mindestlaufzeit und unter Einbeziehung der Kündigungsfrist nicht über sein eingezahltes Kapital verfügen kann.

Verkauf und Vererbung der Genussrechte

Die auf den Namen des Erwerbers lautenden Genussrechte sind nicht veräußerbar und können demnach nicht an Dritte verkauft oder übertragen werden. Eine unentgeltliche Übertragung/Vererbung bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstands. Im Todesfall des Genussrechtsinhabers treten die Erben an dessen Stelle.

Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen

Da die künftigen Investitionen ausschließlich aus den Einnahmen der Genussrechtsanteile finanziert werden, sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Personen oder Unternehmen bekannt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen

Bei der Serve Advance Inc. handelt es sich um ein Start-up Unternehmen, welches die geplante Geschäftstätigkeit erst zum Zeitpunkt des Emissionsbeginns aufnehmen wird. Daher hat die Gesellschaft bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aufträge an Unternehmen erteilt, die nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

Mitarbeiter

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht die Gesellschaft aus den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats. Gewerbliche oder sonstige Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht.

Sie wird jedoch im Rahmen ihrer künftigen Geschäftstätigkeit und entsprechend dem jeweiligen Bedarf Personaleinstellungen vornehmen, deren Anzahl gegenwärtig nicht feststeht und daher darüber keine Angaben gemacht werden können.

Immobilienbesitz

Die Gesellschaft verfügt zum gegenwärtigen Zeitpunkt über keinen Immobilienbesitz. Sie wird ihre künftigen Geschäftstätigkeiten zu ortsüblichen Mietkonditionen in angemieteten Büroräumen ausüben.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage sowie die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte

Gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Januar 2008 vergibt die Serve Advance Inc. 20.000.000 auf den Namen des Erwerbers lautende, vinkulierte Genussrechte zum jeweiligen Nennwert in Höhe von US \$ 10 im Gesamtwert in Höhe von US \$ 200.000.000. Die Genussrechte werden gegen eine vom Vorstand festgelegte Vergütung an die Anleger ausgegeben. Der Wert des Vermögens, das ausschließlich in einer Tranche für die Anteile entgegengenommen wird, ist von der Hauptversammlung auf den Nennbetrag in Höhe von US \$ 200.000.000 festgesetzt.

Der Anleger erwirbt mindestens 2.000 Anteile zu einem jeweiligen Nennwert in Höhe von US \$ 10, entsprechend US \$ 20.000 als Einmalzahlung. Auf die Nominaleinlage erhebt die Gesellschaft ein Agio in Höhe von 5 %, welches zur teilweisen Deckung der Kosten aus dieser Kapitalmarktmission dient und dem Anleger nicht wieder zufließt. Die gesamte Vermögensanlage haftet vorrangig gegenüber allen sonstigen Gläubigern. Deshalb treten die Genussrechtsbeteiligten im Insolvenzfall hinter die Vorabzufriedigung aller Gläubiger der Serve Advance Inc. zurück (siehe Risikohinweise S. 14, Abschnitt „Sonstige Risiken“, Absatz „Rangrücktritt“).

Mit der Vermögensanlage erwerben die Anleger das bevorzugte Recht auf die Auszahlung von Dividenden. Ein Rechtsanspruch auf bevorzugte Dividendenausschüttungen besteht jedoch nicht. Außerdem erwerben die Genussrechtinhaber keine Stimm-, Mitgliedschafts-, Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Kontrollrechte bei Haupt- und/oder Gesellschafterversammlungen oder bei sonstigen geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend. Die Gesellschaft verpflichtet sich jedoch jedem Anleger eine Kurzform der Halbjahresberichte sowie den Abschlussvermerk des Abschlussprüfers und das jeweilige Ergebnis der Jahresabschlussprüfungen auszuhändigen.

Das Rechtsverhältnis der Genussrechtsbeteiligten basiert ausschließlich auf den im Anhang dieses Prospekts abgedruckten Genussrechtsbedingungen und denen des jeweils dazu gehörenden Zeichnungsscheins. Die hier angebotene Vermögensanlage erfolgt direkt bei der Serve Advance Inc. in eigener Durchführung.

Der Nennbetrag eines Genussrechtsanteils beträgt jeweils US \$ 10 und lautet auf den Namen des jeweiligen Erwerbers. Die Ausgabe der Genussrechte wird in das Genussrechtsregister der Gesellschaft eingetragen. Die Genussrechtinhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse, ggf. des Namens oder anderer für die Verwaltung wichtiger Daten der Gesellschaft mitzuteilen.

Die Genussrechtsbedingungen der Gesellschaft sind so ausgestaltet, dass das Genusskapital bei der Gesellschaft wie Eigenkapital bilanziert werden kann. Das bedeutet insbesondere, dass wesentliche Bestandteile der Genussrechtsbedingungen nachträglich nicht geändert werden können und vorzeitige Rückzahlungen grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Gewinnbeteiligung, Grundverzinsung

Die eingezahlten Genussrechte werden ab dem Monat der Einzahlung, für das laufende Geschäftsjahr also zeitanteilig, jährlich mit einer Mindestausschüttung in Höhe von 6 - 8 % der jeweiligen Nominaleinlage verzinst (Grundverzinsung). Darüber hinaus sind die Genussrechte mit 4 % an 50 % des Jahresüberschusses vor Steuern und vor weiterer Gewinnverwendung beteiligt.

Durch die Grundverzinsung darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung der Grundverzinsung nicht ganz aus, so reduziert sich der auf den jeweiligen Genussrechten entfallene Ausschüttungsbetrag entsprechend. Es besteht ein Nachzahlungsanspruch für nicht oder nur teilweise bediente Mindestausschüttungen.

Steuerkapitel

Allgemeiner Hinweis

Die Darstellung zur Besteuerung der im vorliegenden Verkaufs-

prospekt angebotenen Genussrechtsbeteiligung spricht die für den Anleger wesentlichen Grundlagen an.

Potentiellen Anlegern wird daher empfohlen, wegen der individuellen Konsequenzen, die sich aus der Genussrechtsbeteiligung ergeben können, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Es ist unbedingt zu beachten, dass sich die steuerliche Auswirkung nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet.

Bei dieser Beteiligung überlässt der Anleger der Serve Advance Inc. Kapitalvermögen zur Nutzung. Die Gewinnausschüttungen (Dividende) sind bei den Genussrechtinhabern Einkünfte aus Kapitalvermögen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Gesellschaft, die den amerikanischen Steuergesetzen unterliegt und ihre Genussrechte auf dem freien Kapitalmarkt platziert. Die Steuerpflicht der Serve Advance Inc. entsteht im US-Bundesstaat Oregon. Dividendenausschüttungen an Anleger, die außerhalb der USA leben, unterliegen einer Quellensteuer in Höhe von 30 % des Ausschüttungsbetrages. Gemäß Artikel 10 DBA USA/Deutschland (Doppelbesteuerungsabkommen) reduziert sich die

Quellensteuer

auf 15 %, wenn die Beteiligung unter 10 % des Kapitals liegt. Voraussetzung ist, dass der Anleger vor der Ausschüttung das amerikanische Steuerformular W-8BEN ausgefüllt und zurückgeschickt hat. Die Gesellschaft wird dem Anleger vor einer Ausschüttung rechtzeitig ein solches Formular zusenden. Der Anleger erhält über geleistete Quellensteuerzahlungen einen von der US-Steuerbehörde IRS ausgestellten Nachweis.

Der Bruttobetrag der Dividendenausschüttung unterliegt für deutsche Anleger mit Sitz in Deutschland der Einkommensteuer. Die bereits in den USA gezahlte Quellensteuer wird jedoch mit der Forderung des deutschen Finanzamtes verrechnet, vorausgesetzt der Anleger besorgt sich von seinem zuständigen Finanzamt ein entsprechendes Formular und reicht den IRS-Nachweis mit ein. Ab 2002 gilt das so genannte Halbeinkünfteverfahren, d. h., dass nur 50 % der Dividende in Deutschland zu versteuern sind.

Zum Verständnis ein Beispiel:

Der Anleger erhält eine Dividende von US \$ 1.000. Aufgrund des von ihm eingereichten Formulars W-8BEN zahlt die Gesellschaft in den USA für seine Dividende US \$ 150 Quellensteuer. In Deutschland muss der Anleger nach dem Halbeinkünfteverfahren von den US \$ 1.000 (umgerechnet in Euro) nur US \$ 500 versteuern. Der Steuersatz richtet sich nach der Höhe seiner gesamten Einkünfte.

Angenommen, der persönliche Einkommensteuersatz beträgt 40 %. Daraus ergibt sich eine Einkommensteuer von US \$ 200 abzgl. der bereits in den USA gezahlten US \$ 150, verbleiben US \$ 50 Restschuld, die das deutsche Finanzamt zu bekommen hat. Insgesamt hat der Anleger US \$ 200 von seiner Dividendenausschüttung an den Fiskus abgeführt. Der Prospektanbieter weist darauf hin, dass diese Informationen nach bestem Wissen zusammengestellt worden sind. Dennoch sollten Anleger ihre persönliche steuerliche Situation mit einem versierten Steuerberater oder Rechtsanwalt mit Schwerpunkt internationalem Steuerrecht erörtern.

Vermögenssteuer

Seit dem 01.01.1997 wird auf eine Genussrechtsbeteiligung bis auf Weiteres keine Vermögenssteuer mehr erhoben.

Umsatzsteuer

Der Erwerb und die Veräußerung der Genussrechte unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Angaben über die Vermögensanlagen

Gewerbsteuer

Steuerschuldner der Gewerbesteuer ist das Unternehmen und Steuergegenstand dessen Gewerbebetrieb. Der Genussrechtsinhaber wird im Rahmen seiner Beteiligung an der Serve Advance Inc. nicht zur Zahlung von Gewerbesteuer herangezogen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Sofern der Erblasser, der Schenker oder der Erbe, der Beschenkte oder sonstige Erwerber zur Zeit der Vermögensübernahme seinen Wohnsitz in Deutschland hat, unterliegt der Erwerb von Genussrechtsanteilen im Todesfall sowie die Schenkung von Genussrechtsanteilen unter Lebenden der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dabei kommen für Familienangehörige und/oder Verwandte Freibeträge in unterschiedlicher Höhe zur Anwendung.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Da die Genussrechte nicht handel- und nicht veräußerbar sind, können keine Gewinne aus der Veräußerung der Genussrechte, die zu einer steuerlichen Belastung führen, anfallen.

Die vorstehenden Informationen und Berechnungsbeispiele sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden. Dennoch sollten sich Anleger in ihrer persönlichen steuerlichen Situation von einem Steuerberater und/oder Rechtsanwalt mit Schwerpunkt „internationales Steuerrecht“ beraten lassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anbieter die vom Anleger zu zahlenden Steuern nicht übernimmt.

Übertragbarkeit der Genussrechte

Die vinkulierten Genussrechte der Gesellschaft sind nur im Wege einer Abtretung mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands übertragbar.

Freie Handelbarkeit der Genussrechte

Da die Genussrechte der Serve Advance Inc. nicht übertragbar sind, sind sie auch nicht handelbar. Der Genussrechtsinhaber kann allenfalls nach Ablauf der Vertragslaufzeit um einen Rückkauf seiner Anteile bei der Serve Advance Inc. nachsuchen. Das setzt jedoch die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Liquidität zum Zeitpunkt des Rückkaufs der Gesellschaft voraus. Genussrechtsinhaber müssen daher damit rechnen, dass ein Verkauf ihrer Anteile nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung realisiert werden kann.

Zahlstelle, die Zahlungen an den Anleger übernimmt

Die Auszahlung der Ausschüttungen erfolgt durch Überweisung des anteilmäßigen Betrages auf das von den Genussrechtsinhabern angegebene Konto der Serve Advance Inc., 391 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon, 97006 USA, in eigener Durchführung. Hierbei behält sich die Emittentin die Errichtung und die Benennung weiterer Zahlstellen vor und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Bankverbindung der Serve Advance Inc.

UBS Bank AG
Geschäftsstelle Luzern
Konto Nr.: 0248 - 423984.61 A
IBAN: CH180024824842398461A
BIC: UBSWCHZH80A

Hierbei behält sich die Emittentin die Errichtung weiterer Bankkonten vor und die Benennung einzelner Bankkonten zu widerrufen.

Hinweis

Gewinnausschüttungen werden von dem vorstehend näher bezeichneten Konto vorgenommen. (Siehe auch Zeichnungsschein im Prospektanhang)

Einzelheiten zur Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises

Der Anleger erhält nach Eingang der vollen Zeichnungssumme (Einmalanlage 100 %) auf dem vorstehenden Konto von dem Anbie-

ter zusätzlich zu seinem Zeichnungsschein, der Gegenstand der Genussrechtsbeteiligung ist, eine Urkunde ausgehändigt (die im juristischen Sinne jedoch kein Wertpapier darstellt), aus der die Höhe der erworbenen Genussrechtsanteile ersichtlich ist. Darüber hinaus erhebt die Gesellschaft entsprechend des gezeichneten Betrages ein Agio in Höhe von 5 %. Die Mindestanlagedauer beträgt ab Zeichnungsdatum fünf Jahre und ist vorzeitig nicht kündbar. Die Genussrechtsbeteiligung kommt durch die Annahme der Zeichnung durch den Vorstand und durch Eintragung in das Genussrechtsregister zustande. Die Zeichnungen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungssumme auf das Konto der Serve Advance Inc. berücksichtigt. Auf dem Zeichnungsschein bestätigt der Anleger, dass er ein Exemplar des Verkaufsprospekts sowie eine Durchschrift des Zeichnungsscheins mit dem Datum seiner Unterschrift erhalten hat.

Erwerbspreis der Vermögensanlage, Mindestzeichnungspreis

Der Anleger erwirbt mindestens 2.000 Anteile mit einem jeweiligen Nennwert von US \$ 10 entsprechend US \$ 20.000.

Beispiel (Einmalanlage)

Mindestzeichnungssumme	US \$ 20.000
Agio (Abschlussgebühr) 5%	US \$ 1.000
Gesamtkosten	US \$ 21.000

Bei dem vorstehenden Rechenbeispiel betragen die Gesamtkosten für die Einmalanlage US \$ 21.000.

Unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten

Über die Nominalanlage hinaus und des Agio ist der Erwerber der Vermögensanlagen nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

Hinweis

Die Prospektanbieterin weist darauf hin, dass ausschließlich Einmalanlagen und keine Ratenzahlungen angeboten werden.

Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen weiteren Kosten

Sofern der Anleger seine Nominalanlage sowie das Agio erbracht hat, sind mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten verbunden.

Insofern ist der Erwerber der Vermögensanlagen nicht verpflichtet weitere Leistungen insbesondere weitere Zahlungen zu erbringen.

Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen

Zeichnungen des Anlegers werden an folgenden Stellen entgegen genommen:

Am Hauptsitz der
Serve Advance Inc.
391 N.W. 179th Avenue
Aloha, Oregon,
97006 USA

und/oder an folgenden Prospektausgabeorten:

Serve Advance Inc.
Jülicher Straße 191
D - 52070 Aachen (Deutschland)

Serve Advance Inc.
Lidostrasse 6
CH - 6006 Luzern (Schweiz)

Angaben über die Vermögensanlagen

Für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist und die Möglichkeiten, diese vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Vermögensanlagen werden einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes erstmalig zur Zeichnung angeboten.

Die Zeichnungsfrist läuft bis zur Vollplatzierung der im vorliegenden Prospekt angebotenen Vermögensanlagen. Möglichkeiten die Vermögensanlage vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, behält sich die Gesellschaft nur im Fall einer etwaigen Überzeichnung der Vermögensanlage vor.

Angebot in verschiedenen Staaten

Das Angebot richtet sich sowohl an natürliche als auch an juristische Personen, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gesellschaft keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen, oder vergleichbare Vergütungen gezahlt.

Unter der Prämisse, dass die Emittentin Dritte (Vertriebsorganisationen) mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen beauftragt, kalkuliert sie mit einer erfolgsabhängigen Vermittlungsprovision in Höhe von 15 % des einfließenden Genussrechtskapitals.

Bei einer Vollplatzierung von US \$ 200.000.000 kalkuliert die Gesellschaft mit einer erfolgsabhängigen Vermittlungsprovision von insgesamt US \$ 30.000.000.

Darüber hinausgehende sonstige Provisionen insbesondere Vermittlungsprovisionen oder sonstige vergleichbare Vergütungen als die zuvor benannten, werden von der Emittentin nicht gezahlt.

Angaben über die Emittentin

Name der Gesellschaft

Serve Advance Inc.

Hauptsitz, Geschäftsanschrift

391 N.W. 179th Avenue , Aloha, Oregon, 97006 USA.

Datum der wirtschaftlichen Neugründung und Dauer der Gesellschaft

Die wirtschaftliche Neugründung erfolgte am 21. Januar 2008 auf unbestimmte Dauer.

Rechtsform der Gesellschaft

Die Serve Advance Inc. ist eine US Corporation nach amerikanischem Recht.

Maßgebliche Rechtsordnung

Die Gesellschaft unterliegt der Rechtsordnung des US-Bundesstaates Oregon.

Struktur der Emittentin

Die Serve Advance Inc. ist eine Corporation, die mit einer deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar ist, bei der es keine persönlich haftenden Gesellschafter gibt.

Da es keinen persönlich haftenden Gesellschafter gibt, können weder Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters, noch über etwaig abweichende Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages gemacht werden.

In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag bestimmter Gegenstand des Unternehmens

Satzungsgemäß ist die Serve Advance Inc. an keinen bestimmten Geschäftszweck gebunden. Sie ist vielmehr berechtigt, jede nach dem Gesetz erlaubte Tätigkeit auszuüben und alle Maßnahmen, die den Gegenstand der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind, zu ergreifen. Die Gesellschaft darf Verträge aller Art abschließen, sie darf sich an anderen Unternehmen beteiligen und die Leitung mit unternehmerischer Einflussnahme des jeweils beteiligten Unternehmens übernehmen.

Sie kann zum Zwecke der Kapitalbeschaffung Dritte als Genussrechtinhaber beteiligen, deren Modalitäten von der Hauptversammlung festgelegt werden. Sie darf zum Zwecke der Kapitalbeschaffung Aktionäre an der Gesellschaft beteiligen.

Darüber hinaus kann die Serve Advance Inc. im In- und Ausland sowie an beliebigen Orten in oder außerhalb des Gründungsstaates Filialen, Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen errichten, in welchen sie zur Durchführung ihrer Geschäfte berechtigt ist, die von der Hauptversammlung festgelegt und vom Vorstand genehmigt werden oder wie es die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfordert.

Künftige Geschäftstätigkeiten

Die zukünftigen Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft erstrecken sich auf den Erwerb von Beteiligungen an Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen, deren Tätigkeitsschwerpunkte in der Bekämpfung der Produktpiraterie liegen, bis hin zu Beteiligungen an Biotechnologie-Unternehmen. Darüber hinaus wird sich die Serve Advance Inc. an Forschungs- und Entwicklungsprojekten beteiligen. In welchen speziellen Bereichen die Gesellschaft Prioritäten setzen und darin investieren wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Zuständiges Registergericht, Registernummer

Die Serve Advance Inc. ist bei dem zuständigen Registergericht in dem Secretary of State (Handelsregister), 255th Capitol Street NE, Salem, Oregon, 97310 USA, mit einem Grundkapital in Höhe von US \$ 10.000.000.000 unter der

Registernummer: 120613 - 96

eingetragen.

Steuernummer

Die Gesellschaft wird im US-Bundesstaat Oregon unter der

Steuernummer: 71 - 0930835

geführt.

Konzern

Die Serve Advance Inc. ist weder ein Konzern noch ist die Gesellschaft in einem Konzernunternehmen eingebunden.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals

Die Höhe des gezeichneten Kapitals beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

US \$ 10.000.000.000

Zahl und Gattung der Anteile

Das gezeichnete Kapital ist in 5.000.000.000 stimmrechtlose Vorzugsaktien und in 5.000.000.000 stimmberechtigte Stammaktien aufgeteilt.

Hauptmerkmale der Anteile

Die gezeichneten Aktien der Gesellschaft bestehen aus 10.000.000.000 Aktien mit einem Gesamtwert in Höhe von US \$ 10.000.000.000. Hierbei handelt es sich ausschließlich um gezeichnete, nicht eingezahlte Aktien. Die Aktien sind in 5.000.000.000 auf den Namen des Inhabers lautende stimmrechtlose gewinnberechtigte Vorzugsaktien (Preferred Stocks) sowie in 5.000.000.000 auf den Namen des Inhabers lautende stimmberechtigte Stammaktien (Common Stocks) mit einem jeweiligen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils US \$ 1 aufgeteilt.

Die Aktien sind in zwei Gattungen aufgeteilt. Inhaber von Vorzugsaktien sind stimmrechtlos, sie haben jedoch im Falle einer willkürlichen oder unwillkürlichen Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft das Recht auf eine bevorzugte Auszahlung von Vergütung aus den für die Anteilseigner zur Verfügung stehenden Finanzmitteln, bevor eine Vergütung für die Stammaktionäre ausgezahlt wird.

Die Stammaktionäre haben in der Hauptversammlung alleiniges Stimmrecht und das Recht an diesen teilzunehmen.

In der Hauptversammlung wird der Gewinn, und der Jahresabschluss festgestellt. Sitzungsgemäß werden Berichte über Angelegenheiten die Gesellschaft betreffend und sonstige Themen vorgebracht und Punkte behandelt die im Verantwortungsbereich der Aktionäre liegen. Ferner haben Stammaktionäre Anspruch auf Beteiligungen am Bilanzgewinn und das Recht auf Vermögens- und Gewinnbeteiligungen sowie auf Anteil am Liquidationserlös.

Die Haftsumme der Gesellschaft ist zu 100 % in das Register des State of Oregon eingetragen, worauf bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Einlagen geleistet worden sind.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine abweichenden Rechte zwischen den Gründungsgesellschaftern bzw. jetzigen Gesellschaftern und neu hinzutretenden Kommanditisten.

Bisher ausgegebene Aktien

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gesellschaft keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen ausgegeben.

Höhe der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Bei der wirtschaftlichen Neugründung wurden von den Gründungsgesellschaftern 10.000.000.000 Aktien mit einem jeweiligen Nennbetrag in Höhe von US \$ 1, entsprechend einem Gesamtwert in Höhe von US \$ 10.000.000.000, gezeichnet.

Auf die gezeichneten Aktien wurden bisher keine Einlagen eingezahlt. Somit beträgt die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

US \$ 10.000.000.000

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, wurden von den Gründungsgesellschaftern keine Einzahlungen auf die gezeichneten Aktien geleistet.

Gesamtnennwert der umlaufenden Wertpapiere, die Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Aktien oder sonstige Wertpapiere im Umlauf gebracht worden. Demzufolge existieren keine Gläubiger denen Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien eingeräumt wurden.

Gesamtnennbetrag der umlaufenden Wertpapiere

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich keine Wertpapiere der Gesellschaft im Umlauf.

Bedingungen und Verfahren für den Umtausch oder den Bezug

Da die Serve Advance Inc. bisher keine Wertpapiere ausgegeben hat,

können keine Angaben über die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder Bezug gemacht werden. Zu welchem Zeitpunkt die Hauptversammlung die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug der Genussrechte in handelbare Wertpapiere beschließen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Genussrechtskapital

Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Genussrechtskapital betragen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

US \$ 200.000.000

Beteiligungsvolumen

Gemäß der Beschlussfassung vom 15. Januar 2008 gewährt die Serve Advance Inc. die Beteiligung von Genussrechten in Höhe von:

US \$ 200.000.000,

die in Sammelurkunden verbrieft und in einer Tranche platziert werden.

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden keine Einzahlungen auf das Genussrechtskapital erbracht.

Ausstattung der Genussrechte

Die Serve Advance Inc. vergibt 20.000.000 Stück auf den Namen lautende, vinkulierte Genussrechte mit einem Nennbetrag von jeweils US \$ 10 mit einem Gesamtvolumen von US \$ 200.000.000. Die Genussrechte lauten auf den Namen des jeweiligen Erwerbers und werden in das Genussrechtsregister der Gesellschaft eingetragen. Darüber erhält der Anleger jährlich einen Auszug über die Entwicklung der von ihm gehaltenen Genussrechte.

Die Emittentin weist darauf hin, dass sich der Anleger gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, jede etwaige Änderung seiner relevanten Daten, wie die seiner Anschrift oder sonstige für die Gesellschaft wichtige Angaben, unverzüglich mitzuteilen.

Bezug der Genussrechte

Die von der Gesellschaft angebotenen Genussrechte werden dem interessierten Publikum im Wege des öffentlichen Angebots und Direktbezugs angeboten und können von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden.

Der Bezug der Genussrechte kommt durch die Annahme des vom Anleger unterzeichneten Zeichnungsscheins in Verbindung mit der Annahme durch den Vorstand sowie die Aufnahme in das Genussrechtsregister der Serve Advance Inc. zustande. Der Anleger erhält über den Eingang der Zeichnungssumme auf dem Konto der Gesellschaft sowie über den Eintrag in das Genussrechtsregister, von der Gesellschaft einen Beleg, bzw. einen Auszug aus dem Genussrechtsregister.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § Bf Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz ausgegeben.

Übernahmegarantien von Seiten Dritter

Übernahmegarantien von Seiten Dritter bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Mitarbeiterbeteiligungen

Satzungsgemäß kann die Serve Advance Inc. nach Festlegung durch die Hauptversammlung und vorbehaltlich der Genehmigung durch Aktionäre einen Aktienerwerbsplan bzw. ein entsprechendes Abkommen oder einen Aktienoptionsplan bzw. ein entsprechendes Abkommen annehmen und ausführen, in welchem Ausgabe und Verkauf der nicht ausgegebenen Aktien oder der ausgegebenen Aktien, die erworben oder zu erwerben sind, gegen irgendwelche festzulegenden Gegenleistungen an einen oder mehrere der Beschäftigten oder Direktoren der Corporation oder jeglicher Tochter-Corporation oder Mutter-Corporation der Corporation oder an einen Treuhänder in ihrem Namen und für die Einzahlung solcher Aktien in Teil- oder Vollzahlungen vorgesehen ist und kann eine Unterstützung solcher Personen bei der Einzahlung solcher Aktien durch Gegenleistung für geleistete Dienste, Schuldscheine oder Sonstigem vorsehen.

Gründungsgesellschafter der Emittentin

Name und Geschäftsanschrift

Der Name der Emittentin lautet:

Serve Advance Inc.

391 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon, 97006 USA.

Die Gesellschaft wurde am 24. Dezember 2002 unter dem Namen European Capital Holding Corporation als sogenannte Vorratsgesellschaft von der U.S. Corporation Services Inc. 2200 B Douglas Boulevard, Suite 100, Roseville, California 955661 im US-Bundesstaat Oregon gegründet und unter der Registernummer 120613 - 96 in das Office of the Secretary of State (vergleichbar mit dem deutschen Handelsregister) eingetragen.

Name und Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter

Am 21. Januar 2008 wurde die Gesellschaft auf den Namen Serve Advance Inc. umbenannt und von den Herren Heinz Köller, Dr. Ernst Schweizer und Marcel Köller (wirtschaftliche Neugründer) ohne Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten übernommen. Die Gründungsgesellschafter sind unter folgender Adresse erreichbar:

Serve Advance Inc.

Lidostrasse 6, CH - 6006 Luzern (Schweiz).

Telefon: + (41) 41544 5550

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die Gründungsgesellschafter von der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmen, Bezüge oder sonstige Leistungen erhalten.

Satzungsgemäß stehen den Gründungsgesellschaftern Vergütungen zu, deren Höhe zu einem späteren Zeitpunkt und erst nach Erreichen adäquater Umsätze von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und auch keine sonstigen Gesamtbezüge zu, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern außerhalb des Gesellschaftsvertrages zustehen.

Es bestehen keine mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind oder an Unternehmen die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen

Die von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten Aktien sind in 5.000.000.000 auf den Inhaber lautende stimmrechtlose Vorzugsaktien und in 5.000.000.000 auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien mit einem jeweiligen Nennwert in Höhe von US \$ 1 entsprechend einem Gesamtbetrag in Höhe von US \$ 10.000.000.000 eingetragen.

Die Anzahl der gezeichneten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 10.000.000.000. Somit hat die Gesellschaft noch keine Aktien ausgegeben.

Vorzugsaktien	5.000.000.000
Stammaktien	5.000.000.000
Gezeichnete Aktien	10.000.000.000

Von den Gründungsgesellschaftern wurden bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Einlagen auf die gezeichneten Aktien erbracht.

Vertretungsberechtigter

Am 21. Januar 2008 wurde Herr Dr. Ernst Schweizer von der Hauptversammlung zum Präsidenten und zum Vorstandsvorsitzenden der Serve Advance Inc. gewählt. Herr Dr. Schweizer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Da die Serve Advance Inc. in ihrer Rechtsform als Corporation mit einer deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar ist, können gegen Vorstandsmitglieder, deren Kontrollorgane und etwaige Aktionäre keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden an Herrn Dr. Schweizer keine Bezüge, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Vergütungen ausbezahlt.

Auch stehen den Gründungsgesellschaftern, den Personen des Vorstands und/oder den Kontrollorganen nach ihrer Abwahl oder nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft, keine Abfindungen oder sonstige Leistungen zu.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche

Die Serve Advance Inc. ist eine Beteiligungsgesellschaft die mit dem einfließenden Anlegerkapital unterschiedlichste Projekte in Form von Beteiligungen finanzieren wird. Dabei basieren die künftigen Beteiligungen auf folgenden Hauptelementen:

- Innovative Dienstleistungen in Serviceorientierung und globaler Verantwortung durch Zertifizierungen und Empfehlungen.
- Dialogmanagement zwischen Unternehmen und Konsumenten.
- Gesteigerte Werbetätigkeit im Dialog zwischen Unternehmen und Konsumenten.
- Einführung von Consumer-Response-Tools gegen Produkt-Piraterie.
- Begleitung bei der Einführung eines neuen Anti-Thrombose-Medikamentes.
- Kapitalbereitstellung zur Entwicklung und Einführung einer rauchfreien Zigarette.

In der Zusammenfassung sieht sich die Serve Advance Inc. als Managementpartner für erfolgshungrige Unternehmen.

Geplante Unternehmensbeteiligungen im Einzelnen:

Innovative Dienstleistungen:

An der Schnittstelle zwischen Konsumenten und Wirtschaft steht das Unternehmen mit den Verbrauchern im Dialog und zertifiziert Unternehmen auf Kundenorientiertheit, Nachhaltigkeit und globaler Verantwortung. Aufbau einer Kunden-Management-Organisation um u.a. den Endverbraucher in die Bekämpfung der Produktpiraterie wirksam einzubeziehen.

Dialog-Management:

Dieses Unternehmen, an dem sich die Serve Advance Inc. beteiligen wird, sieht sich als Plattform für partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen grundsätzlich konsumfreundlichen aber kritischen Verbrauchern und verantwortungsbewussten, innovativen Unternehmen. Dialogmanagement zwischen Verbrauchern und Unternehmen. Teilnahme in einem Bündnis für globale Verantwortung.

Hierbei handelt es sich um die ursprüngliche Gesellschaft für Konsum-Management in Deutschland, die exklusiv das kommerzielle Geschäft für den seit 1983 tätigen Verein BDV Bund der Verbraucher e.V. in Deutschland betreibt.

Beteiligung an Lifestyle-Unternehmen:

Diese Gesellschaft betreibt Sportler-Management, Strategisches Sponsoring, Strategische Trainings-Allianzen, Consulting und Promotion für Sportler, Talentsuche, Sport-Event-Management, Konzeption und Organisation von Events, Kreative Lösungen und Kooperationen, Marketing und Medienmanagement, Entertainment Marketing, Künstler-Promotion, Veranstaltungsmarketing, Produktions-Services, Talentsuche und Jugendprojekte.

Beteiligung an einer Verlagsgesellschaft:

Diese Gesellschaft bietet Autoren eine werbeintensive Publikationsplattform für Fach- und Sachbücher zur globalen Verantwortung und Managemententwicklung. Publikationen und Promotion von Literatur neuer Autoren. Zusätzlich bringt diese Verlagsgesellschaft Mitgliederzeitschriften für den BDV Bund der Verbraucher e.V. und CNW Customer Network und Kundenmagazine und sonstige sachbezogene Publikationen heraus.

Forschung, Entwicklung und Produktion innovativer Produkte:

An dieser Gesellschaft wird sich die Serve Advance Inc. an

Forschung und Entwicklung sowie an deren weltweiten Verkauf und Vertrieb von innovativen Produkten beteiligen. Dieses Unternehmen übernimmt Beratungs- und Forschungsaufträge für Dritte und führt Forschungsarbeiten in eigener Initiative durch. Das Unternehmen beabsichtigt die Entwicklung und die Markteinführung einer rauchfreien Zigarette. Im Hinblick auf die fortschreitenden Rauchverbote in vielen Ländern könnte sich dieser Markt zu einem gewaltigen Potential von Abnehmern entwickeln.

Biotechnologie:

Hierbei befindet sich ein Unternehmen im Fokus der Serve Advance Inc. das sich auf die Entwicklung und Vermarktung von Produkten gegen Thrombose und verwandte Krankheiten konzentriert. Das von dem Unternehmen entwickelte Produkt ist mittlerweile in 32 Ländern registriert und hat die entsprechenden behördlichen Genehmigungen.

Bei ihren Investitionsentscheidungen setzt die Gesellschaft einen angemessenen Wertzuwachs der Anlagegüter voraus, der auf Grund der Beteiligung kurzfristig erreicht wird. Die Serve Advance Inc. strebt ausschließlich Mehrheitsbeteiligungen an zukunftssträchtigen Unternehmen an, wobei sie einen durchschnittlichen erzielbaren Bruttoertrag von mindestens 15 - 20 % auf das eingesetzte Eigenkapital veranschlagt.

Bei dem Erwerb einer Beteiligung wird sowohl die Marktposition als auch der Ertragswert eines Unternehmens nach allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten geprüft, wobei auch die Qualitäten der jeweiligen Führungsspitze einbezogen werden. Gegebenenfalls wird die Serve Advance Inc., wenn erforderlich, neue Strategien erarbeiten, um zum Einen die unternehmerische Einflussnahme und zum Anderen die Marktposition des beteiligten Unternehmens auszubauen. Darüber hinaus werden vorhandene, nicht ausgeschöpfte Ressourcen des jeweiligen Unternehmens aktiviert, woraus sich im Verlauf weiterer Akquisitionen Synergien ergeben, die von der gesamten Unternehmensgruppe genutzt und zur Stärkung der Marktposition der beteiligten Unternehmen führen werden.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht keine Abhängigkeit des Emittenten von Lizenzen, Patenten, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind.

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können.

Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen

Es gibt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Sinne des § 8 VermVerkProspV keine laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen.

Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse

Seit der Gründung bzw. seit der wirtschaftlichen Neugründung (21. Januar 2008) sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine außergewöhnlichen Ereignisse eingetreten, die die Tätigkeiten der Gesellschaft beeinflusst haben.

Beschreibung der Anlageobjekte, zu deren voller oder teilweiser Finanzierung die von den Erwerbern der Vermögensanlagen aufzubringenden Mittel bestimmt sind

Mit den Nettoeinnahmen aus der im vorliegenden Prospekt angebotenen Genussrechtsemission beabsichtigt die Serve Advance Inc. in mehreren Geschäftsfeldern sowohl das eingezahlte Genussrechtskapital der Anleger als auch das Kapital der Gesellschaft zu mehren und verantwortungsvoll zu verwalten.

Die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage reichen zur Realisierung der Planungen aus. Sie sind ausschließlich zur Finanzierung der nachstehend näher beschriebenen Anlageobjekte bestimmt und werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

- Beratungsunternehmen mit Schwerpunkt bei der Bekämpfung der Produktpiraterie.
- Verbraucherberatungsunternehmen, mit Schwerpunkt im Konsumenten-Management.
- Lifestyle, Sportmanagement, strategisches Sponsoring, Consulting und Promotion für Sportler, Talentsuche.
- Unternehmen, die Autoren eine werbeintensive Plattform bieten. Publikationen und Promotion von Literatur neuer Autoren.
- Forschung, Entwicklung und Produktion von innovativen Produkten sowie deren Verkauf und Vertrieb.
- Biotechnologie-Unternehmen, die sich auf die Entwicklung und Vermarktung von medizinischen Produkten konzentrieren.
- Dienstleistungsunternehmen in unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung befinden sich die Projekte, in die die Serve Advance Inc. zu investieren beabsichtigt, noch in der Planung, d. h., dass die Gesellschaft noch keines der Projekte realisiert hat. Die Kalkulationen sind darauf ausgelegt, dass die Serve Advance Inc. die ersten Investitionen mit einem Kapital in Höhe von US \$ 5.000.000 durchführen kann.

Zur Realisierung der Planungen benötigt die Serve Advance Inc. US \$ 180.000.000.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die Projekte noch keinen Realisierungsgrad erreicht.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Nettoeinnahmen bei einer Vollplatzierung des Angebots für die Realisierung der Anlageziele ausreichen ohne zusätzliche Fremdmittel wie Bankdarlehen oder sonstige Finanzquellen in Anspruch nehmen zu müssen.

Für den Fall, dass die Platzierung entgegen der Planungen nicht in vollem Umfang erfolgen sollte, würde die Gesellschaft, um ihre Ziele erreichen zu können, auf Fremdmittel zurückgreifen.

Emissionsvolumen	US \$	200.000.000
Vertriebsprovisionen 15 %	US \$	30.000.000
Agio 5 %	US \$	10.000.000
Nettoeinnahmen	US \$	180.000.000

In der Zusammenfassung stellen sich die Investitionskosten wie folgt dar:

Beratungsunternehmen	US \$	20.000.000
Konsumenten-Management	US \$	20.000.000
Lifestylemanagement	US \$	10.000.000
Verlag	US \$	10.000.000
Forschung, Entwicklung	US \$	30.000.000
Biotechnologie	US \$	20.000.000
Sonstige Dienstleistungs-Unternehmen	US \$	70.000.000
Gesamtinvestitionen	US \$	180.000.000

Die **Investitionspolitik** unterliegt dem Verbot von Spekulationen. Daher werden die Beteiligungen nicht in der unbegründeten Hoffnung auf einen Zufallserfolg vorgenommen.

Vielmehr ist bei den Investitionen das Hauptziel der Return of Investment sowie die Pay-Back-Methode, d.h., dass die Rückführung des investierten Kapitals in einer festgesetzten Frist durch den Cash-Flow generiert werden soll.

Bei ihrer **Anlagepolitik** wird die Gesellschaft die Deckung von Mittelherkunft, den Kapitalrückfluss sowie die Amortisation der Anlageobjekte beachten. Um die Liquiditätslage der Gesellschaft lenken und sichern zu können, wird Serve Advance Inc. einen Teil der Einlagen in kurz- bis mittelfristige Geldmarktanlagen, Wertpapieren sowie Festgeldanlagen vorhalten.

Das **Anlageziel** der Serve Advance Inc. besteht darin, mit dem einfließenden Genussrechtskapital Anlagegüter zu schaffen, dieses gewinnorientiert einzusetzen, um damit das Vermögen der Gesellschaft zu mehren und somit die Ertragskraft auf- und auszubauen.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Genussrechte bis im Jahr 2018 umfänglich platziert sind. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Hauptinvestitionen soweit abgeschlossen sein.

Die Aufnahme von weiterem Kapital in den nachfolgenden Jahren behält sich die Gesellschaft vor. Das könnte erforderlich werden, zum Einen um das Investitionskapital und die daraus fließenden Erträge in eine optimale Relation zur Erzielung der Gewinne zu bringen und zum Anderen, falls die erzielten Gewinne der Gesellschaft für weitere Beteiligungen nicht ausreichen würden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung befinden sich die Anlageobjekte noch in der Planung und sind nicht vorhanden. Das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen desselben stand oder steht dem Prospektverantwortlichen, dem Gründungsgesellschafter und/oder den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht zu. Diesen Personen stand oder steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Es gibt keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine behördliche Genehmigungen vor (siehe auch Risikohinweise auf Prospektseite 14, Abschnitt „Fehlen etwaig erforderlich werdender behördlicher Genehmigungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fehlende behördliche Genehmigungen“).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen worden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt worden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden von dem Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Vorstandsmitgliedern sowie von den Aufsichtsratsmitgliedern keine nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbracht.

Gesamtkosten der Anlageobjekte in US \$ (PROGNOSE)

Geschäftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamtsumme
Genusskapital (Eigenmittel)	10.500.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	200.000.000
Fremdmittel	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Anschaffungskosten	9.450.000	17.055.000	17.055.000	17.055.000	17.055.000	17.055.000	17.055.000	17.055.000	17.055.000	17.055.000	17.055.000	180.000.000
Sonstige Kosten	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Vertriebsprovisionen	1.050.000	1.895.000	1.895.000	1.895.000	1.895.000	1.895.000	1.895.000	1.895.000	1.895.000	1.895.000	1.895.000	20.000.000
Voraussichtliche Gesamtkosten	10.500.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	18.850.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000	200.000.000

Erklärung

Da die Serve Advance Inc. gegenwärtig über keine Eigenmittel, die sie für die beabsichtigten Investitionen aufbringen könnte verfügt, beabsichtigt sie sämtliche Investitionen mit dem einfließenden Genussrechtskapital durchzuführen, welches die Gesellschaft als Eigenkapital bilanziert. Das Geschäftsjahr 2008 ist ein Rumpfgeschäftsjahr, in welchem die Gesellschaft mit einer Platzierungssumme in Höhe von US \$ 10.500.000 kalkuliert.

Fremdmittel

Unter der Voraussetzung einer Vollplatzierung des Angebots sind die Nettoeinnahmen für die Realisierung der Anlageziele alleine ausreichend ohne zusätzliche Fremdmittel wie Bankdarlehen oder sonstige Kredite in Anspruch nehmen zu müssen. Falls die Platzierung entgegen der Planungen nicht in vollem Umfang erfolgen sollte, würde die Gesellschaft, um ihre Ziele zu erreichen, auf Fremdmittel zurückgreifen.

Anschaffungskosten

Bei den Anschaffungskosten handelt es sich ausschließlich um projektbezogene Kosten, die sämtliche gesetzlichen Bearbeitungsgebühren, wie beispielsweise Notar, Rechtsberatungskosten notwendig werdende Steuern etc., enthalten. Da sich die Gesellschaft mit dem Erwerb von Unternehmensbeteiligungen beschäftigen wird, basieren die Ermittlungen ausschließlich auf Einnahmen aus der Platzierung der Genussrechte. Hierbei handelt es sich um Annahmen und Schätzungen, die sich entsprechend dem einfließenden Kapital verändern können, die jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt als realistisch anzusehen sind.

Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, die über die projektbezogenen Kosten hinausgehen, sind der Prospektanbieterin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Verträge, Beschränkungen

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Verträge geschlossen, Bewertungsgutachten erstellt und auch noch keine behördlichen Genehmigungen eingeholt. In jedem Fall wird die Gesellschaft darauf achten, dass tatsächliche oder rechtliche Beschränkungen der Verfügbarkeit der Anlageobjekte ausgeschlossen sind.

Fristen

Fristen und/oder verbindliche Zusagen über eine Kapitalbereitstellung oder über den Zufluss zusätzlicher Finanzmittel, Zwischenfinanzierungen oder Garantieübernahmen von natürlichen Personen oder Unternehmen sind der Prospektanbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt.

Jahresabschlüsse

Die Serve Advance Inc. ist als ausländische Kapitalgesellschaft, die im Inland weder ein Handelsgewerbe nach § 1 Abs.1 HGB betreibt noch mit einer Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen ist (§ 2 HGB), nicht verpflichtet, Bücher zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

Entsprechend den Bestimmungen des HGB hat die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Jahresabschlüsse und Lageberichte aufgestellt und diese nicht prüfen lassen.

Da im vorstehenden Zeitraum keine Geschäftsvorfälle zu verzeichnen waren, hat die Emittentin auch freiwillig keine Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Die Gesellschaft hat zum 25. April 2008 eine Zwischenübersicht erstellt, die nicht veröffentlicht und nicht geprüft worden ist.

Da die Gesellschaft weder unter dem Namen European Union Capital Holding Corp. (2002) noch seit der wirtschaftlichen Neugründung unter dem Namen Serve Advance Inc. (21. Januar 2008) bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Geschäftsbetrieb unterhalten hat, sind keine Veränderungen im Eigenkapital und/oder in der Vermögens- Finanz- und Ertragslage eingetreten.

Aufgrund nicht aufgenommener Geschäftstätigkeit und fehlender Geschäftsabschlüsse hat die Gesellschaft keine Lageberichte aufgestellt und diese prüfen lassen. Daher können keine Angaben über Abschlussprüfer gemacht werden.

Aussichten zur zukünftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Serve Advance Inc. arbeitet auf der Basis mittelfristiger Finanz- und Liquiditätsplanungen, die als rechnerische Grundlage bei der jeweilig beabsichtigten Geschäftstätigkeit dienen.

Die Erträge und die späteren Gewinne der Gesellschaft werden im wesentlichen durch Rückflüsse aus der Beteiligung des jeweils beteiligten Unternehmens erzielt. Darüber hinaus fließen Beteiligungs- und Zinserträge von künftigen Partnerunternehmen entsprechend der weiteren Geschäftstätigkeiten an die Serve Advance Inc. zurück (ROI).

Die geplanten Geschäftstätigkeiten umfassen die Hauptgeschäftsbereiche, die auf den Prospektseiten 25-26 ausführlich dargestellt werden.

Die künftig zu erwartenden Gewinne der Serve Advance Inc. werden aus der Anlage des Emissionskapitals in der im vorliegenden Prospekt beschriebenen Form sowie des anteilmäßigen Finanzmittelrückflusses von beteiligten Unternehmen realisiert.

Das einfließende Emissionskapital investiert die Serve Advance Inc. in wachstumsstarke und zukunftsweisende Unternehmen, die in Folge der Kapitalbeteiligung eine effizientere Produktionsauslastung, eine verbesserte Marktfähigkeit sowie Kosteneinsparungen in allen Bereichen erreichen werden.

Eine für die Gesellschaft in Frage kommende Investition in ein Unternehmen ist von den Bedürfnissen und der Struktur des einzelnen Unternehmens abhängig. Dabei ist ein positives Prüfungsergebnis für eine Unternehmensbeteiligung von ausschlaggebender Bedeutung.

In der Gesamtbetrachtung gehen die Planungen unter der Voraussetzung einer Vollplatzierung der Genussrechte aus, so dass sich die Serve Advance Inc. mit ihrem Geschäftsmodell auf den Märkten durchsetzen und nach einer Anlaufphase Gewinne erzielen wird. Dabei ist die Gesellschaft bestrebt, auch bei einem minimaleren Platzierungserfolg der Genussrechtsanteile, wenigen Kapitalanlegern eine langfristig gute Entwicklung ihres eingeleigten Kapitals zu ermöglichen.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich die gesteckten Ziele im Hinblick auf die geplanten Investitionen aufgrund eines

geringeren Mittelzuflusses aus dieser Emission oder allgemein wirtschaftlicher Tendenzen nicht in dem geplanten Zeitrahmen realisieren lassen (siehe auch Risikohinweise S 13f., „Anlagespezifische Risiken“).

Für diesen Fall wird die Geschäftsführung Worst-Case-Pläne entwickeln, die gegebenenfalls höhere Finanzierungskosten wie beispielsweise Einbeziehung von Fremdkapital bei einem geringeren Kapitalzufluss berücksichtigen.

Im Hinblick auf die zukünftigen Geschäftstätigkeiten, die auf den Prospektseiten 25-26 ausführlich dargestellt werden, ist die Gesellschaft der festen Überzeugung, dass sie nach Abschluss der Hauptinvestitionen hohe Gewinne erwirtschaften wird, die sich sowohl im Wachstum der Gesellschaft als auch in der Höhe der Dividendenausschüttungen widerspiegeln werden.

Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin und sonstige Personen

Einleitung

Satzungsgemäß sind die Organe der Gesellschaft die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen der Organe sind in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung geregelt. Es gibt keine obere Managementebene unter dem Vorstand. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den Vorstand nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung geführt. Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen.

Um den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern und frühzeitig gefährdende Entwicklungen erkennen und diesen entgegenwirken zu können, wird ein angemessenes Risikomanagement und ein Risikocontrolling innerhalb der Gesellschaft eingerichtet. Der Vorstand ist außerdem verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und alle grundsätzlichen Fragen betreffend Finanz-, Investitions- und/oder der Personalplanung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet dem Aufsichtsrat unverzüglich über Geschäfte, Ereignisse und Ergebnisse zu berichten, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind oder sein können. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und ist berechtigt, diese aus wichtigem Grund abzurufen. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Unternehmensleitung und überwacht dessen Geschäftsführung, er ist jedoch nicht zur Führung der Geschäfte berechtigt. Satzungsgemäß ist der Vorstand verpflichtet für bestimmte Geschäfte die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat für die Mitglieder der Geschäftsführung unzulässig. Den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft.

Die Organe der Gesellschaft und deren Funktion

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Serve Advance Inc. besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus jeweils zwei Personen. Ein Zeitrahmen zur Wahrnehmung der Vorstand- und Kontrollaufgaben ist nicht festgelegt und wird zum gegebenen Zeitpunkt von der Hauptversammlung beschlossen.

Präsident / Vorstand



Präsident / Vorstandsvorsitzender

Herr Dr. Ernst Schweizer

Geschäftsführung



Mitglied des Vorstands / Vize-Präsident

Herr Dr. Mag. Georg Matuszek

Marketing

Geschäftsadresse der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands sind unter folgender Adresse erreichbar:

Serve Advance Inc.

Lidostrasse 6, CH-6006 Luzern

e-mail: info@serve-advance.com

Den Vorstandsmitgliedern wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

Kompetenz des Präsidenten / Vorstandsvorsitzenden

Rechte und Pflichten des Präsidenten

Gemäß des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. Januar 2008 und nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag wurde Herr Dr. Ernst Schweizer als Präsident der Serve Advance Inc. bestätigt und zur Ausübung der Übersee-Geschäfte beauftragt und bevollmächtigt. Er ist berechtigt im Namen der Gesellschaft geschäftliche Verhandlungen zu führen, Verträge für die Gesellschaft abzuschließen, Zweigstellen einzurichten und Bankkonten zu eröffnen. Herr Dr. Schweizer ist zum Erwerb und/oder zur Veräußerung von Vermögenswerten für die Gesellschaft bevollmächtigt. Darüber hinaus wird Herr Dr. Schweizer bevollmächtigt für die Gesellschaft Zahlungen zu tätigen oder anzunehmen, Wertgegenstände jeglicher Art zu erwerben und zu akzeptieren. Nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag wurde beschlossen, dass der Präsident ermächtigt ist, die ihm übertragene Vollmacht auf weitere natürliche und juristische Personen zu übertragen. Eine solche Übertragung hat der Präsident dem Aufsichtsrat zu melden. Nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag wurde beschlossen, Herrn Dr. Schweizer von den Bestimmungen des § 181 BGB zu befreien. Nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag wurde beschlossen, dass er Sitzungen einberufen und diese an einem beliebigen Ort innerhalb oder außerhalb des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung abhalten kann, der in der Ankündigung der Sitzung bestimmt ist.

Die Pflichten des Präsidenten der Corporation erstrecken sich auf administrative Funktionen der Gesellschaft, die vom Aufsichtsrat festgelegt werden können. Im Rahmen dieser Vollmacht und bei der Ausführung seiner Pflichten muss der Präsident in Abwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden bei Haupt- oder Gesellschafterversammlungen den Vorsitz führen. Um die jährlichen Berichtserfordernisse des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung zu erfüllen und den Status als Corporation mit gutem Ruf aufrecht zu erhalten, muss der Präsident im Namen der Serve Advance Inc. Gesellschaftsurkunden unterzeichnen und somit die Interessen der Gesellschaft nach außen vertreten.

(siehe auch Übersetzung der „Resolution of Board of Directors of Serve Advance Inc.“ im Prospektanhang)

Bei entsprechender wirtschaftlicher Entwicklung beabsichtigt die Gesellschaft den Kreis der Vorstands- als auch der Aufsichtsmitglieder zu erweitern.

Aufgaben und Pflichten der Kontrollorgane

Gemäß den Bestimmungen des amerikanischen Gesellschaftsrechts und entsprechend aller etwaigen Beschränkungen der Gründungsurkunde die im Zusammenhang mit Handlungen, die von etwaig vorhandenen Aktionären oder von Genussrechtinhabern genehmigt werden müssen, sind Kontrollfunktionen sowie sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat (Board of Directors) zu verwalten und/oder unter seiner Leitung auszuüben. Der Aufsichtsrat kann seine Aufgaben an eine Managementfirma oder an eine andere Person delegieren, vorausgesetzt die Kontrollfunktionen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden unter der endgültigen Leitung des Aufsichtsrats verwaltet und ausgeübt.

Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin und sonstige Personen

Kompetenz der Vorstandsmitglieder

Herr Dr. Ernst Schweizer, Jahrgang 1934, ist deutscher Staatsbürger und lebt in der Schweiz. Nach erfolgreichem Abschluss des Chemiestudiums erhielt er das Diplom rer. nat. und das Doktorat der Universität Stuttgart.

Nach mehr als 20-jähriger Erfahrung in Forschung und Entwicklung bei Ciba und Ciba-Geigy wurde Herr Dr. Schweizer als Leiter für wissenschaftliche und technische Beratung für Geschäftsentwicklung und Lizenzierung in die Führungsspitze des Konzerns berufen.

Von 1997 bis 1999 war Herr Dr. Schweizer in der Leitung der weltweiten Geschäftsentwicklung und Lizenzierung von Novartis. In dieser Funktion hat er zahlreiche am Markt erfolgreiche Produkte herein- und verlizensiert.

Nach seiner Pensionierung übernahm er mehrere Funktionen im Management und im Verwaltungsrat von biotechnologischen Unternehmen. Als Präsident von Medarex Europa war er an der Gründung und Entwicklung der sehr erfolgreichen Antikörperfirma Genmab beteiligt, bei der er noch heute im Verwaltungsrat ist.

Für Speedel verhandelte Herr Dr. Schweizer den ersten Renin-hemmer, der heute von Novartis als Tekturna/Rasilex vermarktet wird und Blockbuster-Potential hat. Darüber hinaus organisierte Herr Dr. Schweizer für Speedel Privatfinanzierungen und ist noch heute als Mitglied des Verwaltungsrates des Unternehmens maßgeblich strategische und kommerzielle Fragen involviert.

Bei Canyon Pharmaceuticals ist Herr Dr. Schweizer sowohl im Management als auch im Verwaltungsrat engagiert und berät die Führungsspitze des Unternehmens bei der Markteinführung eines neuen Medikaments zur Verhinderung von Thrombosen.

Im Verlauf seines langen und erfolgreichen Berufslebens erwarb sich Herr Dr. Schweizer Reputationen und konnte weltweite Kontakte knüpfen, die ihm die Berufung in den Verwaltungsrat der brain in action AG und der CNW Customer Network AG einbrachten.

Im Hinblick auf seine fachlichen Kenntnisse als auch in Menschenführung ist Herr Dr. Schweizer ein kompetenter Berater und wird wesentlich zum dauerhaften Erfolg der Serve Advance Inc. beitragen.

Herr Dr. Mag. Georg Matuszek, Jahrgang 1946, österreichischer Staatsbürger. Nach seiner Universitätsausbildung in Internationalen Beziehungen, Empirischen Sozialwissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Sprachwissenschaften und Dolmetscherwesen erfolgte eine postuniversitäre Ausbildung in Unternehmensführung, Marketing, PR, CI, Controlling und Innovationsmanagement. Lizenzierung zum Management Consultant.

Er war bei weltbekannten Unternehmen im Führungsstab, begleitete Joint-Ventures, baute eine internationale Trading Organisation auf und war im Management Contracting zur Business Optimierung mittelständischer Unternehmen in verschiedensten Branchen verantwortlich.

Als Consultant begleitete er Projekt-Launches, Handelsketten-einführungen und baute ein Technologienetzwerk für Wellness und Leistungsdiagnostik in Sport und Business auf.

Darüber hinaus hielt Herr Dr. Matuszek Lehr- und Seminar-Veranstaltungen an Universitäten und Business-Schulen im In- und Ausland ab (internationales Management, Change-Management, Führungskräfte-Coaching).

Im Hinblick auf seine Ausbildung und seine berufliche Laufbahn ist Herr Dr. Matuszek ein wertvolles Mitglied der Serve Advance Inc. und kann sein fundiertes Wissen in vielen Bereichen zum Erfolg der Gesellschaft einbringen.

Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Funktion bei der Emittentin

Aufsichtsratsvorsitz



Aufsichtsratsvorsitzender

Herr Heinz Köller

Secretary,
Finanz - Controlling

Herr Heinz Köller, Jahrgang 1949, ist deutscher Staatsbürger und lebt in der Schweiz.

Der berufliche Werdegang Herrn Köllers begann mit einer Ausbildung im Bergbau in der Starkstromtechnik. Nach Beendigung der Ausbildung sammelte Herr Köller in den Bereichen Marketing und Vertrieb von Mikrofilm- und Audio-Visuellen-Informationssystemen bei dem international etablierten Konzern 3M berufliche Erfahrung. Nach weiteren Jahren erfolgreicher Arbeit als Führungskraft im Außendienst entschied sich Herr Köller das Unternehmen zu verlassen, um die interessantesten Chancen und Wachstumsperspektiven im Direktmarketing zu nutzen, und führte ein Direktvertriebsunternehmen mit über 6.000 Mitarbeitern.

Darüber hinaus war Herr Köller als selbständiger Personalberater und im Head-Hunting tätig. Herr Köller gründete 1983 den BDV Bund der Verbraucher e.V. und ist derzeit Ehrenpräsident dieser Organisation. Er ist Verwaltungsratspräsident der brain in action AG sowie Verwaltungsratspräsident der CNW Customer Network AG.

Aufgrund seiner praxisorientierten Berufsausbildung, seiner marketingorientierten Tätigkeiten sowie seiner Kenntnisse in Mitarbeitermotivation und -führung wird Herr Köller in seiner Funktion wertvolle Beiträge zum Wohle und zum Fortbestand der Serve Advance Inc. leisten.

Mitglied des Aufsichtsrat



Mitglied des Aufsichtsrats

Herr Erwin Meyer

Administration

Herr Erwin Meyer, Jahrgang 1952, ist deutscher Staatsbürger. Nach seiner Ausbildung zum technischen Zeichner studierte er zunächst Maschinenbau in Berlin.

Danach sammelte er einige Jahre Erfahrung bei einem namhaften Bauträgerunternehmen in München, wo er sich intensiv in die Bereiche Projektentwicklung, Marketing, Vertrieb und Finanzierung einarbeitete.

Nach erfolgreicher Arbeit in der Führungsspitze des Unternehmens gründete Herr Meyer im Jahre 1980 ein eigenes Unternehmen, mit dem er sich zunächst mit der Projektierung und mit dem Vertrieb von Eigentumswohnungen beschäftigte. Im Zuge der Expansion nahm er Groß- bzw. Gewerbeobjekte

Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten und sonstige Personen

in seinem Unternehmensportfolio auf. Ab 1990, hervorgerufen durch die Wiedervereinigung Deutschlands, eröffnete Herr Meyer in Dresden eine Niederlassung und erstellte bis 1997 als Bauträger zehn umfangreiche Bauvorhaben mit weit über zweihundert Wohn- und Gewerbeeinheiten, die er von der Projektierung bis zum Verkauf mit seinem Team begleitete.

Seit 2000 beschäftigt sich Herr Meyer intensiv mit dem Thema Erneuerbare Energien. Da sich Herr Meyer ständig neuen Herausforderungen stellt, entwickelte er neuartige Systeme mit größerer Effizienz und konnte nach der Fertigstellung eines Prototyps mit den ersten Erfolgen aufwarten. Zwischenzeitlich errichtet er sowohl in Deutschland als auch in angrenzenden Nachbarländern Windanlagen. Im Jahre 2005 trat er als Gesellschafter in die spanische Union Costa Blanca S.L. ein und befasst sich seitdem mit der Projektierung, der Entwicklung, der Errichtung und dem Verkauf von PV-Solarkraftwerken in Spanien. Im Hinblick auf seine berufliche Erfahrung in vielen Geschäftsbereichen ist Herr Meyer ein wertvolles Mitglied des Kontrollgremiums der Serve Advance Inc.

Geschäftsadresse der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter folgender Adresse der Serve Advance Inc. erreichbar:
Serve Advance Inc.
Lidostrasse 6, CH-6006 Luzern
e-mail: info@serve-advance.com

Den Aufsichtsratsmitgliedern wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

Wahlen und Amtszeit der Kontrollorgane

Satzungsgemäß sind die Mitglieder des Aufsichtsrats bei jeder Jahreshauptversammlung zu wählen und bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann während seiner Amtsperiode zurücktreten, wobei der Rücktritt erst dann in Kraft tritt, wenn dem Vorsitzenden oder dem Präsidenten eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, es sei denn, die Erklärung gibt für das Inkrafttreten des Rücktritts einen späteren Zeitpunkt an. Falls der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten soll, kann ein Nachfolger gewählt werden, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rücktritts sein Amt antritt.

Personelle Verflechtungen, sonstige Rechtsbeziehungen

Zwischen dem Gründungsgesellschafter, den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen weder verwandtschaftliche noch sonstige Verflechtungen, die die künftigen Geschäftstätigkeiten der Serve Advance Inc. negativ beeinflussen könnten.

Kein Mitglied des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats wurde in den letzten fünf Jahren wegen betrügerischer Straftaten schuldig gesprochen oder war in den letzten fünf Jahren Organmitglied oder Mitglied des Managements eines Unternehmens, über dessen Vermögen ein Konkurs, eine Konkursverwaltung oder eine Liquidation durchgeführt wurde oder war Gegenstand von irgendwelchen öffentlichen Anschuldigungen oder Sanktionen seitens gesetzlicher Behörden oder Regulierungsbehörden ausgesetzt.

Keinem Mitglied der Geschäftsführung und / oder des Aufsichtsrats wurde jemals von einem Gericht die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan einer emittierenden Gesellschaft untersagt oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte einer Emittentin als untauglich angesehen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind oder für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben oder für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung angabepflichtiger Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Beirat

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist kein Beirat gewählt worden.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Da bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Veränderungen in der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage eingetreten sind und zum anderen von der Serve Advance Inc. keine Geschäftsaktivitäten entwickelt wurden, können keine Angaben über den jüngsten Geschäftsgang gemacht werden.

Vorbehaltlich eines positiven Platzierungsverlaufs wird die Gesellschaft ihre gesetzten Ziele planmäßig erreichen.

Dazu ist zu bemerken, dass die Gesellschaft nicht auf den einmaligen Zufluss des Emissionskapitals angewiesen ist, sondern aufgrund ihrer Planungen in der Lage ist, die Investitionen auch zeitversetzt vornehmen zu können. Allerdings wäre jedoch für eine dynamische Geschäftsentwicklung ein Zufluss des Genussrechtskapitals in höherem Umfang von Vorteil.

Gewährleistete Vermögensanlagen

Für das Angebot der Vermögensanlage, für deren Verzinsung oder Rückzahlung hat weder eine juristische Person noch eine Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Eröffnungsbilanz

Zwischenübersicht

Planbilanz

Anhang zur Planbilanz

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterung zur Plan-Gewinn-
und Verlustrechnung

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz-
und Ertragslage

Plan-Liquiditätsrechnung

Planzahlen zu Investitionen, Produktion,
Umsatz und Ergebnis

Anhang zu Investitionen, Produktion,
Umsatz und Ergebnis

(Ungeprüfte Eröffnungsbilanz in EURO)

Aktiva		Passiva	
A. Umlaufvermögen	EUR 0,00	A. Eigenkapital	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	EUR 0,00	B. Rückstellungen Sonstige Rückstellungen	0,00
Bilanzsumme	EUR 0,00		EUR 0,00

Bewertungsgrundsätze der ungeprüften Eröffnungsbilanz

Die Aufstellung der ungeprüften Eröffnungsbilanz erfolgt nach den Bewertungsgrundsätzen des HGB.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht gemäß Artikel 6 Absatz 7.06 der Gesellschaftssatzung aus gezeichneten nicht eingezahlten Aktien

5.000.000.000 Stammaktien zu je EUR 1	EUR	5.000.000.000
5.000.000 000 Vorzugsaktien zu je EUR 1	EUR	5.000.000.000
Gezeichnete Aktien (Grundkapital)	EUR	10.000.000.000

Erläuterung zur Eröffnungsbilanz

Gemäß Artikel 6 Absatz 7.06 der Satzung ist die Gesellschaft befugt 5.000.000.000 stimmberechtigte Stammaktien (Common Stock) mit einem Nennwert von US \$ 1 pro Aktie und 5.000.000.000 stimmrechtlose Vorzugsaktien (Preferred Stock) mit einem Nennwert von US \$ 1 pro Aktie auszugeben.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung befinden sich keine Aktien der Gesellschaft im Umlauf. Somit wurden bisher keine Einzahlungen auf die gezeichneten Aktien geleistet.

(Unveröffentlichte Eröffnungsbilanz in EURO)

Ungeprüfte Zwischenbilanz zum 15. Mai 2008

Aktiva		Passiva	
A. Umlaufvermögen	EUR 0,00	A. Eigenkapital	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	EUR 0,00	B. Rückstellungen	
		Sonstige Rückstellungen	0,00
Bilanzsumme	EUR 0,00		EUR 0,00

Bewertungsgrundsätze der ungeprüften Zwischenbilanz

Die Aufstellung der ungeprüften Eröffnungsbilanz erfolgt nach den Bewertungsgrundsätzen des HGB.

Da seit der Gründung im Jahre 2002 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinerlei Geschäftsvorfälle zu verzeichnen sind, können zur Zwischenübersicht keine ergänzenden Angaben gemacht werden. Aufgrund der unveränderten Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin wurden seit der Gründung bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine Jahresabschlüsse und keine weiteren Zwischenübersichten als die vorstehende aufgestellt.

Lagebericht:

Die Gesellschaft wurde am 24. Dezember 2002 unter dem Namen European Union Capital Holding Corp. nach dem Recht des US-Bundesstaates Oregon, USA, gegründet. Da die Gesellschaft seit der Gründung bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen Geschäftsbetrieb aufgenommen und auch sonst keinerlei Geschäftsvorfälle verzeichnet hat, bestand nach dem Recht des US-Bundesstaates Oregon keine Verpflichtung zur Führung von Büchern oder zur Aufstellung eines Jahresabschlusses. Im Hinblick darauf hat sich seit der Gründung bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nicht verändert.

(Ungeprüfte Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung in EURO)

Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung zum 15. Mai 2008 der Serve Advance Inc. für den Zeitraum vom 21. Januar 2008 bis 15. Mai 2008

Umsatzerlöse	-0-
Sonstige betriebliche Erträge	-0-
Gesamteinnahmen	-0-
Personalkosten	-0-
Materialaufwand	-0-
Vertriebsprovisionen	-0-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0-
Betriebsergebnis	-0-
Dividende	-0-
Jahresergebnis vor Steuern	-0-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-0-
Jahresergebnis nach Steuern	-0-

Aktiva in US \$ (Prognose)

A. Geschäftsjahr	31.12.2010	31.12.2009	31.12.2008
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	300.000	200.000	150.000
1. Geschäfts- oder Firmenwert	600.000	400.000	200.000
2. Sonstige Finanzanlagen	2.800.000	700.000	400.000
3. Geleistete Anzahlungen	5.000.000	3.500.000	1.500.000
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.500.000	700.000	-0-
2. Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	350.000	200.000	70.000
3. Andere Anlagen	-0-	-0-	-0-
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere	200.000.000	200.000.000	200.000.000
2. Geleistete Anzahlungen an verbundene Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.000.000	2.000.000	700.000
Summe Anlagevermögen	(1) 213.550.000	207.700.000	203.020.000
B. Umlaufvermögen			
1. Vorräte	20.000	10.000	5.500
2. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.000.000	2.500.000	1.500.000
3. Wertpapiere	(2) 1.000.000	1.700.000	500.000
4. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.700.000	600.000	500.000
Rechnungsabgrenzungsposten	300.000	150.000	60.000
Summe Aktiva	221.570.000	212.660.000	205.585.500

Passiva in US \$ (Prognose)

A. Gezeichnetes Kapital	10.000.000.000	10.000.000.000	10.000.000.000
I. Wertpapiere	200.000.000	200.000.000	200.000.000
II. Genusskapital (Eigenkapital)	(3) 15.000.000	11.000.000	5.200.000
III. Kapitalrücklagen	(4) 4.000.000	500.000	100.000
B. Rückstellungen	(5) 1.500.000	800.000	200.000
C. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
	300.000	250.000	-0-
Rechnungsabgrenzungsposten	770.000	110.000	85.500
Summe Passiva	221.570.000	212.660.000	205.585.000

Anhang zur ungeprüften Planbilanz und Erläuterung zur voraussichtlichen Vermögenslage der Serve Advance Inc. für den Zeitraum 2008 - 2010

(Prognose in US \$)

	31.12.2010	31.12.2009	31.12. 2008
Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	300.000	200.000	150.000
Geschäfts- und Firmenwert	600.000	400.000	200.000
Sonstige Finanzanlagen	2.800.000	700.000	400.000
Geleistete Anzahlungen	5.000.000	3.500.000	1.500.000
	8.900.000	4.800.000	2.250.000
Sachanlagen			
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.500.000	700.000	-0-
Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	350.000	200.000	70.000
Andere Anlagen	-0-	-0-	-0-
	1.850.000	900.000	70.000
Finanzanlagen			
Wertpapiere	200.000.000	200.000.000	200.000.000
Geleistete Anzahlungen an verbundene Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.000.000	2.000.000	700.000
(1) Summe Anlagevermögen	213.550.000	207.700.000	203.020.000
(2) Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.000.000	1.700.000	500.000
(3) Genusskapital (Eigenkapital)	15.000.000	11.000.000	5.700.000
(4) Kapitalrücklagen	4.000.000	500.000	100.000
(5) Rückstellungen	1.500.000	800.000	200.000

Erläuterungen zur voraussichtlichen Vermögenslage

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden nach der linearen Methode abgeschrieben. Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um Stammaktien, die satzungsgemäß von den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gegen Bar- oder Sacheinlagen erworben werden können.

Geschäfts- oder Firmenwert

Die zum Stichtag ermittelten Firmenwerte werden planmäßig über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen

Hierbei handelt es sich zum Einen um Kapitalbereitstellungen und zum Anderen um Anzahlungen an Unternehmen bei denen die Gesellschaft Beteiligungsoptionen erworben hat.

Finanzanlagen

Um eine verbesserte Liquidität zur Steuerung der Unternehmensfinanzierungen zu erreichen, wird die Gesellschaft einen Teil des einfließenden Genusskapitals in Wertpapiere oder sonstige Geldmarktanlagen vorhalten.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Hierbei handelt es sich um gezeichnete Aktien der Gesellschaft, die bei Aufnahme weiterer Aktionäre gegen Bareinlagen ausgegeben werden.

Genussrechtskapital

Das von den Anlegern eingezahlte Genusskapital wird der Gesellschaft von den Genussrechtsinhabern zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt und in den Jahresabschlüssen als Eigenkapital bilanziert.

Kapitalrücklagen

Kapitalrücklagen dienen sowohl zum Ausgleich von Wechselkursschwankungen als auch für gegenwärtig nicht bekannte erforderlich werdende und außergewöhnliche betriebliche Aufwendungen.

Rückstellungen

Rückstellungen wird die Gesellschaft im Rahmen des Geschäftsverlaufs den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bilden.

Hinweis:

Die Emittentin weist darauf hin, dass die Zahlen ausschließlich auf Prognosen basieren, die sich im Laufe der zukünftigen Geschäftstätigkeit verändern können. Den Unwägbarkeiten wird jedoch insofern begegnet, dass die Planzahlen auf Prognosen, Annahmen und Schätzungen beruhen, die aufgrund der Gesamthöhe der Emission und im Hinblick auf die Emissionsdauer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von der Gesellschaft als realistisch eingestuft werden.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung in US \$ (Prognose)

Geschäftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Umsatzerlöse	1.500.000	2.500.000	3.000.000	3.500.000	3.850.000	4.000.000
Andere aktivierte Eigenleistungen	5.700.000	11.000.000	15.000.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000
Sonstige betrieb- liche Erträge	285.000	550.000	750.000	947.500	947.500	947.500
Roherlös I	7.485.000	14.050.000	18.750.000	23.397.500	23.747.500	23.897.500
Personalkosten	- 800.000	1.900.000	2.300.000	2.800.000	3.200.000	3.800.000
Roherlös II	6.685.000	12.150.000	16.450.000	20.597.500	20.547.500	20.097.500
Materialaufwand	- 50.000	80.000	120.000	180.000	250.000	350.000
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 0-	370.000	320.000	400.000	500.000	600.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 180.000	200.000	350.000	450.000	600.000	800.000
Provisionen	- 855.000	1.650.000	2.250.000	2.842.500	2.842.000	2.842.000
Akquisition-/ Marketing	- 140.000	170.000	300.000	400.000	650.000	700.000
Betriebsergebnis	5.460.000	9.680.000	13.110.000	16.325.000	15.705.500	14.805.500
Erträge aus Betei- ligungen	+ -0-	1.500.000	1.950.000	2.500.000	2.800.000	3.500.000
Erträge aus Wert- papieren und Aus- leihungen	+ -0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Zinsen und ähnliche Erträge	+ -0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- -0-	456.000	880.000	1.200.000	1.600.000	1.600.000
Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeit	5.460.000	10.724.000	14.180.000	17.625.000	16.905.500	16.705.500
Übergewinn aus- schüttung	- -0-	109.200	283.600	352.500	338.110	400.000
Jahresergebnis vor Steuern	+ 5.460.000	10.614.800	13.896.400	17.272.500	16.567.390	12.470.500
Steuern vom Ein- kommen und vom Ertrag	- -0-	2.653.700	3.474.100	4.318.125	4.200.000	3.117.500
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	+ / - 5.460.000	7.961.100	10.422.300	12.954.375	12.367.390	9.353.000

Hinweis

Die Prospektanbieterin weist darauf hin, dass die Darstellungen und Wertermittlungen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich auf Prognosen und Schätzungen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung basieren.

Die geschätzten Umsatzerlöse, das einfließende Genussrechtskapital sowie das vom Anleger zu zahlende Agio sind unter dem Posten Roherlös I zusammengefasst.

Umsatzerlöse

Die in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellten Umsatzerlöse resultieren aus dem Rückfluss des investierten Beteiligungskapitals von beteiligten Unternehmen. Ab 2010 wird die Gesellschaft verstärkt in den Beteiligungsmarkt investieren, wobei die sich daraus ergebenden erhöhten Umsatzerlöse mit aller kaufmännischen Vorsicht geschätzt werden.

Die zukünftigen Verträge mit beteiligten Unternehmen werden in der Form ausgestaltet, dass der Gesellschaft weitere Erlöse aus dem Beteiligungskapital zufließen, die unter dem Posten „Erträge aus Beteiligungen“ gesondert aufgeführt sind.

Die Planungen sind dahin gehend, dass die Gesellschaft mit einem zur Verfügung stehenden Kapital von US \$ 5.000.000 die ersten Investitionen vornehmen kann.

Andere aktivierte Eigenleistungen

Hierbei handelt es sich um prognostiziertes einfließendes Genussrechtskapital bei dem die Gesellschaft von folgenden Platzierungsquoten ausgeht. **(Prognose)**

2008	US \$	5.700.000
2009	US \$	11.000.000
2010	US \$	15.000.000
2011	US \$	18.950.000
2012	US \$	18.950.000
2013	US \$	18.950.000

Das Geschäftsjahr 2008 ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Um einen dynamischeren Zufluss des Genusskapitals erreichen zu können, wird die Gesellschaft in den folgenden Jahren externe Vertriebsgesellschaften einsetzen, so dass sie ab 2011 die kalkulierte Platzierungsquote erreichen wird.

Sonstige betriebliche Erträge

Zur Deckung der Emissionskosten erhebt die Gesellschaft vom Anleger ein Agio in Höhe von 5 % auf die vom Anleger gezeichnete Nominaleinlage.

Berechnungsbeispiel

Mindesteinlage	US \$	20.000
zzgl. 5 % Agio	US \$	1.000
Einmalzahlung gesamt	US \$	21.000

Damit beträgt die Höhe der Einmalzahlung des Anlegers US \$ 21.000.

Unter der Voraussetzung des prognostizierten Platzierungsverlaufs würden der Gesellschaft im Berechnungszeitraum 2008 - 2013 folgende Agio Beträge zufließen: **(Prognose)**

2008	US \$	285.000
2009	US \$	550.000
2010	US \$	750.000
2011	US \$	947.500
2012	US \$	947.500
2013	US \$	947.500

Mit dem einfließenden Kapital kann die Gesellschaft sowohl das Vertriebsmarketing als auch die Emissionskosten teilweise decken.

Personalkosten

Die Gesellschaft beschäftigt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder gewerbliche noch Zeitarbeitskräfte. Zukünftig wird sie jedoch im Rahmen des zukünftigen Geschäftsverlaufs hochqualifizierte Mitarbeiter beschäftigen. Die Personalkosten beinhalten Gehälter für gewerbliche Mitarbeiter, Sozialleistungen sowie sonstige betriebliche Mitarbeiterzuwendungen.

Vergütungen für die Geschäftsführung und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in den Kosten nicht enthalten.

Materialaufwand

Hierbei handelt es sich um kalkulierte Kosten für Büromaterial, Zukauf spezieller Software, Fachzeitschriften, Fachbücher, etc.

Abschreibungen auf Sachanlagen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Hierbei handelt es sich um technische Einrichtungen, Computer-Hardware, Geschäfts- und Betriebseinrichtung.

Bei der Höhe der geschätzten Abschreibungen wird eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 4 - 10 Jahren angenommen, wobei geringwertige Anlagegegenstände im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Außerordentliche Wertminderungen bei Anlagegegenständen von Dauer wird durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierunter fallen Kosten für evtl. notwendig werdende Lizenzgebühren, ggf. Rechts- und Steuerberatungskosten, Telekommunikationskosten sowie allgemeine unternehmensbezogene Aufwendungen wie Versicherungen, Reise-, Energie- und Wasserkosten.

Provisionen

Die Serve Advance Inc. kalkuliert für den Vertrieb der Genussrechte mit einer erfolgsabhängigen Vertriebsprovision von 15 %. Dem gegenüber stehen 5 % Einnahmen aus dem Agio, welches der Anleger über die Zeichnungssumme (Nominaleinlage) hinaus an die Gesellschaft leistet. Somit wird das zur Verfügung stehende Genussrechtskapital mit zusätzlich 10 % belastet.

Berechnungsbeispiel:

Mindestzeichnungssumme		US \$ 20.000
Vertriebskosten gesamt 15 %	./.	US \$ 3.000
Agio 5 %	+	US \$ 1.000
Nettoerlös		US \$ 18.000

Das Agio dient der Gesellschaft ausschließlich zur teilweisen Deckung der Emissionskosten. Da die Gesellschaft das Agio nicht für Investitionen verwendet, stehen ihr bei der vorstehenden Kalkulation US \$ 18.000 für Investitionszwecke zur Verfügung.

Akquisition- und Marketing

Dieser Posten enthält geschätzte Kosten für Werbung, Beratung und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen der Akquisitionstätigkeiten anfallen. **(Prognose)**

2008	US \$	140.000
2009	US \$	170.000
2010	US \$	300.000
2011	US \$	400.000
2012	US \$	650.000
2013	US \$	700.000

Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen werden vor den Ertragssteuern dargestellt.

Da diese Erträge als Einnahmen verbucht werden, werden die darauf entfallenen Ertragssteuern in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierbei handelt es sich um Dividendenausschüttungen in Höhe von geplanten 8 % auf die Genussrechtseinlagen der Anleger.

Übergewinnausschüttung

Die Übergewinnausschüttung errechnet sich aus 50 % des Jahresergebnisses vor Steuern und wird 4 % betragen. Durch diese Ausschüttung darf der Jahresabschluss keine Verluste ausweisen. Die Ausschüttung richtet sich nach der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausschüttung und vor anderweitige Gewinnverwendung.

Steuern

Alle Berechnungen und Auswertungen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Worst-Case-Bereich.

Die Steuerzahlungen werden ab 2009 mit 25 % angenommen, die sich aufgrund der anfänglich hohen Investitionen sowohl positiv als auch negativ verändern können. Hierbei wird lediglich dargestellt, dass die Gesellschaft einen positiven Geschäftsverlauf voraussetzt und im Hinblick darauf ab 2009 zur Zahlung von Steuern in der Lage sein wird.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Serve Advance Inc. von 2008 - 2013 (Prognose)

Plan Liquiditätsrechnung in US \$ (Prognose)

Geschäftsjahr		2008	2009	2010	2011	2012	2013
Jahresüberschuss		5.460.000	7.961.100	10.422.300	12.954.375	12.367.390	10.670.500
nichtliquiditätswirksame Aufwendungen (Abschreibungen, Rückstellungen)	-	300.000	1.300.000	5.500.000	6.000.000	3.000.000	3.000.000
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	-0-	2.653.700	3.474.100	4.318.125	4.200.000	3.117.500
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	=	5.160.000	4.007.400	1.448.200	2.636.250	5.167.390	4.553.000
Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	+	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Auszahlungen in Investitionen des Anlagevermögens	-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Cash-Flow	=	5.160.000	4.007.400	1.448.200	2.636.250	5.167.390	4.553.000
Einzahlungen von Aktionären	+	800.000	1.500.000	2.000.000	3.000.000	4.000.000	5.000.000
Auszahlungen an Aktionäre	-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Einzahlungen von Genussrechtinhabern	+	5.700.000	11.000.000	15.000.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000
Auszahlungen an Genussrechtinhaber	-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Zufluss Fremdmittel (Bankdarlehen)	+	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Cash-Flow Investitionstätigkeit	=	6.500.000	12.500.000	17.000.000	21.950.000	22.950.000	23.950.000
Finanzmittel alt	=	5.160.000	4.007.400	1.448.200	2.636.250	5.167.390	4.553.000
Finanzmittel neu	=	11.660.000	16.507.400	18.448.200	24.586.250	28.117.390	28.503.000

Kapitalflussrechnung / Prognose der voraussichtlichen Finanzlage

Die Kapitalflussrechnung zeigt, wie sich der Finanzmittelstand der Serve Advance Inc. in den kommenden Jahren verändern wird. Dabei werden die erwarteten Zahlungsströme nach dem operativen Cash-Flow, dem Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die Aufnahme von Aktionären nach der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit gegliedert dargestellt.

Die Prognose der vorstehenden voraussichtlichen Finanzlage basiert ausschließlich auf subjektive Zielvorstellungen und Annahmen der Geschäftsführung, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Hinblick auf die zukünftigen Geschäftstätigkeiten als realistisch eingestuft werden.

Erklärung zur Planliquiditätsrechnung

Bei den vorstehenden Zahlen handelt es sich um Prognosen und Schätzungen, die nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip mit Sicherheitsabschlägen unter Einbeziehung der Aufnahme von Aktionären dargestellt werden. Die Umsatzerlöse resultieren aus geschätzten Einnahmen, die die Gesellschaft aus den Beteiligungen und im weiteren Verlauf der Geschäftstätigkeit mit der Erbringung etwaiger Eigenleistungen erzielen wird. Die Serve Advance Inc. als junges Unternehmen kann nicht auf Erfahrungswerte und historischen Finanzdaten zurückgreifen. Daher beruhen die vorstehenden Darstellungen im Wesentlichen auf Berichte, Statistiken und Veröffentlichungen von Unternehmen, die in gleichgelagerten Geschäftsfeldern tätig sind.

Abschreibungen / Rückstellungen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden planmäßig nach der linearen Methode abgeschrieben. Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. In die Rückstellungen sind neben direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Gemeinkosten und Abschreibungen einbezogen.

Steuerliche Aufwendungen

Steuerliche Aufwendungen bleiben aufgrund der anfänglich zu hohen Investitionen unberücksichtigt. Bis 2009 werden Steuerzahlungen mit 15 % und ab 2010 mit 25 % vom Einkommen und vom Ertrag angenommen.

Planzahlen zu Investitionen, Umsatz- und Liquiditätsentwicklung der Serve Advance Inc. von 2008 - 2013

Kapitalentwicklung (Unternehmensfinanzierung) in US \$ (Prognose)

Geschäftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Genussrechtskapital	5.700.000	11.000.000	15.000.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000
Verlustanteil Genussrechtskapital	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Fremdkapital	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Einzahlungen von Aktionären +	800.000	1.500.000	2.000.000	3.000.000	4.000.000	5.000.000
Rückzahlung Genussrechtskapital -	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Investitionen -	6.500.000	12.500.000	17.000.000	21.950.000	22.950.000	23.950.000

Umsatz- und Gewinnentwicklung in US \$ (Prognose)

Umsatz	1.500.000	2.500.000	3.000.000	3.500.000	3.850.000	4.000.000
Sonstige Erträge						
Erträge (Agio) +	285.000	550.000	750.000	947.500	947.500	947.500
Materialaufwand -	50.000	80.000	120.000	180.000	250.000	350.000
Personalkosten -	800.000	1.900.000	2.300.000	2.800.000	3.200.000	3.800.000
Einrichtungsgegenstände -	200.000	400.000	600.000	950.000	1.200.000	1.500.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen -	180.000	200.000	350.000	450.000	600.000	800.000
Abschreibungen auf Sachanlagen -	-0-	2.000	3.000	5.000	24.000	30.000
Produktion -	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Vertriebsprovisionen -	855.000	1.650.000	2.250.000	2.842.500	2.842.500	2.842.500
Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeit =	- 300.000	- 1.182.000	- 1.873.000	- 2.780.000	- 3.319.000	- 4.375.000
Dividende Ausschüttung -	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Übergewinn-Ausschüttungen -	-0-	109.200	283.600	352.500	338.110	400.000
Jahresergebnis vor Steuern +	5.460.000	10.614.800	13.896.400	17.272.500	16.567.390	12.407.500
Gewinnanteile auf Aktien +	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Jahresüberschuss/ Fehlbetrag =	5.160.000	9.323.600	11.739.80	14.140.000	12.910.280	7.632.500

Liquiditätsentwicklung in US \$ (PROGNOSE)

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag vor Steuer	5.460.000	7.961.100	13.896.400	17.272.500	16.567.390	12.470.500
Rückstellungen +	300.000	1.300.000	2.500.000	2.800.000	3.000.000	3.000.000
Steuern vom Ertrag -	-0-	2.653.700	3.474.100	4.318.125	4.200.000	3.117.500
Cash-Flow Geschäftstätigkeit =	5.760.000	6.607.400	12.922.300	15.754.375	15.367.390	12.353.000
Einzahlung Aktionäre +	800.000	1.500.000	2.000.000	3.000.000	4.000.000	5.000.000
Erträge aus Beteiligungen +	-0-	1.500.000	1.950.000	2.500.000	2.800.000	3.500.000
Auszahlungen Aktionäre -	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Einzahlungen Genussrechte +	5.700.000	11.000.000	15.000.000	18.950.000	18.950.000	18.950.000
Ausschüttungen						
Genussrechte -	-0-	456.000	800.000	1.200.000	1.600.000	1.600.000
Sonderausschüttungen -	-0-	109.000	352.500	338.110	338.110	400.000
Fremdmittel +	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-	-0-
Cash- Flow alt =	5.760.000	6.607.400	12.922.300	15.754.375	15.367.390	12.353.000
Cash- Flow neu =	6.500.000	13.435.000	17.797.500	22.911.890	23.811.890	25.450.000
Verfügbare Mittel +	12.260.000	20.042.400	30.719.800	38.666.265	39.179.280	37.803.000

Erläuterung zu Investitionen, Umsatz- und Liquiditätsentwicklung der Serve Advance Inc. von 2008 - 2013

Produktinformation

Die Serve Advance Inc. ist eine Beteiligungsgesellschaft, die sich als Plattform für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen grundsätzlich konsumfreudigen aber kritischen Verbrauchern und verantwortungsbewussten, innovativen Unternehmen sieht. Die Gesellschaft wird sich an Unternehmen beteiligen, die eine internationale Präsenz anstreben und den Verbrauchern mit ihren Dienstleistungen und Produkten befriedigende und innovative Lösungen anbieten.

Hierbei befinden sich Unternehmen im Fokus der Serve Advance Inc., die sich aufgrund der Beteiligung mit ihren Produkten auf den Weltmärkten positionieren werden.

Die Serve Advance Inc. stellt keine Produkte her, sondern sieht sich im Hinblick auf die beabsichtigte Beteiligungsfinanzierung als Schnittstelle zwischen Konsument und Wirtschaft.

Einleitung

Die Planzahlen stellen die von der Gesellschaft angestrebten Ziele dar. Dabei ist die zukünftige Unternehmensentwicklung von der Höhe des einfließenden Genussrechtskapitals und von der Aufnahme von Aktionären abhängig.

Die Erträge wurden nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip mit Abschlägen reduziert und bewegen sich teilweise im Worst-Case-Bereich.

Um die Planungen in dem gesetzten Zeitrahmen realisieren zu können, bietet die Gesellschaft keine Ratenansparpläne sondern ausschließlich Einmalanlagen an. Sollten mit Rücksprache der Geschäftsführung dennoch Nominaleinlagen in Raten erbracht werden, wird die Gesellschaft das einfließende Kapital auf einem Sonderkonto vorhalten, um damit zum gegebenen Zeitpunkt größere Investitionen durchführen zu können.

Da die Beteiligungsobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt und demnach noch nicht festgelegt sind, wurden noch keine Kauf-, Beteiligungs- oder sonstige Verträge geschlossen. Da sämtliche Investitionen mit dem einfließenden Genussrechtskapital sowie durch die Aufnahme von Aktionären finanziert werden sollen, schließt die Gesellschaft die Aktivierung weiterer Kapitalquellen aus.

Kapitalentwicklung

Die im Prospekt angebotene Beteiligungstranche in Höhe von US \$ 200.000.000 soll bis zum Ende des Geschäftsjahres 2013 vollständig platziert sein. Unter Berücksichtigung der angestrebten Mischung von Einmalanlagen und der zusätzlichen Aufnahme von Aktionären würde der Serve Advance Inc. beginnend im Geschäftsjahr 2008 Kapital zufließen in Höhe von: **(Prognose)**

2008	US \$	5.700.000
2009	US \$	11.000.000
2010	US \$	15.000.000
2011	US \$	18.950.000
2012	US \$	18.950.000
2013	US \$	18.950.000

Unvermeidbare Vertragsstornierungen sollen durch Neuplatzierungen ausglich werden. Darüber hinaus beabsichtigt die Geschäftsführung zum Einen mit dem Genusskapital und zum Anderen durch die Aufnahme von Aktionären schrittweise das Eigenkapital zu erhöhen.

Durch die Aufnahme von Aktionären kalkuliert sie zusätzliche Einnahmen von: **(Prognose)**

2008	US \$	800.000
2009	US \$	1.500.000
2010	US \$	2.000.000
2011	US \$	3.000.000
2012	US \$	4.000.000
2013	US \$	5.000.000

so dass zur Finanzierung der beabsichtigten Investitionen, folgende Gelder zur Verfügung stehen würden. **(Prognose)**

2008	US \$	6.500.000
2009	US \$	12.500.000
2010	US \$	17.000.000
2011	US \$	21.950.000
2012	US \$	22.950.000
2013	US \$	23.950.000

Umsatzentwicklung

Mit den geplanten Investitionen erzielt die Serve Advance Inc. Erlöse, die sich aus Beteiligungserträgen sowie aus Finanzlageerträge zusammensetzen. Soweit diese Erträge nicht zur Begleichung von Kosten eingesetzt werden müssen wird die Gesellschaft dieses Kapital reinvestieren, so dass aus diesen Überschüssen weitere anlagefähige Mittel zur Verfügung stehen.

Sonstige Erträge

Dieser Posten beinhaltet das vom Anleger zu zahlende Agio, welches ausschließlich zur teilweisen Deckung der Platzierungskosten des Genussrechtsangebots verwendet wird.

Personalkosten

Die Personalkosten enthalten Gehälter für gewerbliche Mitarbeiter, Führungskräfte sowie Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Gehälter für die Geschäftsführung sind in diesen Kostenermittlungen nicht enthalten und werden erst nach einem adäquaten Geschäftsverlauf von der Hauptversammlung festgelegt.

Materialaufwand

Die Serve Advance Inc. wird sich auch an Neugründungen, die sich in der Anfangsphase befinden und mit innovativen Produkten die Märkte erobern wollen, beteiligen. Hierbei legt die Gesellschaft besondere Prüfungsmethoden zugrunde. Nach einem positiven Prüfungsergebnis wird die Gesellschaft das jeweils erforderliche Equipment finanzieren und im weiteren Verlauf der Geschäftstätigkeit als Business-Partner auftreten.

Einrichtungsgegenstände

Dieser Posten bezieht sich auf den Zukauf von Einrichtungsgegenständen sowohl für den Eigenbedarf als auch für beteiligte Unternehmen in der Gründungs- bzw. Aufbauphase.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die betrieblichen Aufwendungen beruhen auf Schätzungen und Erfahrungswerten der Geschäftsführung. Hierbei wurden u.a. Inflationssteigerungen, Anschaffungen sowie die Steigerung sonstiger Kostenfaktoren einbezogen.

Durch die dabei entstehenden Abschreibungen entstehen stille Reserven, die der Gesellschaft steuerfrei zur Verfügung stehen.

Vertriebsprovisionen

Die Gesellschaft wird für den Vertrieb der Genussrechte externe Vertriebsgesellschaften verpflichten. Hierbei kalkuliert sie mit 15 % des platzierten Kapitals.

Beispiel:

US \$	5.700.000	US \$	855.000
US \$	11.000.000	US \$	1.650.000
US \$	15.000.000	US \$	2.250.000
US \$	18.950.000	US \$	2.842.000
US \$	18.950.000	US \$	2.842.000
US \$	18.950.000	US \$	2.842.000

Da das Geschäftsjahr 2008 ein Rumpfgeschäftsjahr ist, wird die Gesellschaft unter Einbeziehung einer oder mehrerer Vertriebsgesellschaften das volle Platzierungsvolumen ab 2010 erreichen.

Liquiditätsentwicklung

Die Unternehmensliquidität wurde unter Berücksichtigung eines entsprechenden Mittelzuflusses aus dem Genussrechtsangebot unter der Aufnahme weiterer Aktionäre ermittelt. Im Rahmen der Liquiditätsentwicklung wird der Cash-Flow aus Investitionen, der Cash-Flow aus dem operativen Geschäft sowie der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit zu Grunde gelegt. Die Gesellschaft wird darauf achten, dass sie gegenüber den Anlegern die versprochenen Dividendenausschüttungen erfüllen kann. Um die Liquidität der Gesellschaft nicht zu belasten, ist weiterhin vorgesehen, dass Stammaktionäre ihre Gewinnanteile absolut nachrangig in Anspruch nehmen.

Worst-Case-Planung

Unter dem Aspekt eines entsprechenden Platzierungsvolumens ist die Gesellschaft der festen Überzeugung, dass sich das von ihr entwickelte Unternehmenskonzept behaupten und am Markt durchsetzen wird und sie in den nächsten Jahren Gewinne erwirtschaften wird.

Allerdings hat die Serve Advance Inc. für den Fall eines geringeren Kapitalzuflusses worst – case – Pläne entwickelt, die etwaig erforderlich werdende höhere Finanzierungskosten, eine weniger dynamische Expansion und/oder Umstrukturierungen der geplanten Geschäftstätigkeiten berücksichtigen.

In jedem Fall gehen die Planungen von der Fortführung der Gesellschaft bei einer zeitlichen Streckung der im Normalfall zu erwartenden Unternehmensentwicklung aus. Die ersten Investitionen kann die Serve Advance Inc. ab einem Kapital in Höhe von US \$ 2.000.000 vornehmen, wobei ab einem Platzierungsvolumen in Höhe von US \$ 3.000.000 bereits Dividenden ausbezahlt werden können.

Im Hinblick darauf, ist die Gesellschaft auch bei geringerem Kapitalzufluss zur Fortführung des Unternehmens und zur Auszahlung von Dividenden an wenigen Anlegern in der Lage.

Die Serve Advance Inc. plant mit dem einfließenden Genussrechtskapital Investitionen in zusätzliche Projekte vorzunehmen, um zum einen das Wachstumstempo zu erhöhen und zum anderen weitere, in das Unternehmenskonzept passende Unternehmen aufzunehmen.

In der Gesamtbetrachtung ist die Gesellschaft auch bei einem minimalen Platzierungserfolg bestrebt auch wenigen Anlegern eine langfristig gute Entwicklung ihres eingelegten Kapitals zu ermöglichen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch bei einem geringeren Kapitalzufluss ein Unternehmens – und Anlegerbeteiligungserfolg möglich.

Schlussbemerkung

Nachhaltige Antworten auf unternehmerische Herausforderungen verlangen nach Entscheidungsprozessen, in denen die Erfordernisse der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit immer wieder neu ausbalanciert werden müssen. Vernetztes Denken und kreative Neugier sind ebenso Charakteristika nachhaltiger Entwicklung wie freiwilliges Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung, wobei die Notwendigkeit am Markt erfolgreich zu sein dabei zu keinem Zeitpunkt vernachlässigt wird.

Die Serve Advance Inc. wird von einem Nachhaltigkeitsmanagement geführt, welches sich der Fähigkeit erweisen wird, Wert und Ertrag der Gesellschaft zu steigern. Dabei sieht sich die Geschäftsführung als dialogorientierter Partner von Gesellschaft und Politik mit einem Engagement in nationalen wie in internationalen Allianzen.

Das Management sieht in dieser Verantwortung keine Begrenzung seiner unternehmerischen Freiheit, sondern eher eine Quelle von Kompetenz und Triebkraft innovativer Problemlösungen. Dennoch stellt eine Investition in ein Unternehmen wie eine Beteiligung an einem Unternehmen ein unternehmerisches Risiko dar.

Daher informiert der vorliegende Verkaufsprospekt den künftigen Genussrechtsinhaber umfassend und detailliert über die Risiken seiner Kapitalanlage und über die Gefahr eines evtl. Verlustes seiner Anlage (siehe Risikohinweise S. 13, Abschnitt „Anlagespezifische Risiken“, Absatz „Beteiligungsrisiko“).

Bei den Wertermittlungen in der Planbilanz sowie in der Kapital-, Umsatz- und Gewinnermittlung wurde der Worst Case zugrunde gelegt, die auf Prognosen und Schätzungen seitens der Geschäftsführung gründen. Die hier angebotene Beteiligung ist eine Unternehmensbeteiligung ohne staatliche Kontrolle, wobei das Management einen externen Kontrolleur in der Eigenschaft eines Wirtschaftsprüfers und/oder eines Rechtsanwalts verpflichtet wird. Die in den nächsten Geschäftsjahren zu erwartenden Umsätze und Gewinne basieren zum Einen auf der Höhe des Platzierungsvolumens der Genussrechte, zum Anderen auf Rückflüssen des Beteiligungskapitals sowie auf der Aufnahme von Aktionären.

Der Gesellschaft steht ein Wachstumsmarkt zur Verfügung, der in den vergangenen Jahren exorbitant hohe Wachstumsraten verzeichnen konnte und aufgrund sehr starker Nachfrage nach innovativen Geschäftsideen weiter wachsen wird.

In ihrer zukünftigen Geschäftspolitik legt die Führungsspitze der Serve Advance Inc. größten Wert auf die Absicherung der Anlegergelder, die zunächst in kurzfristige Geldmarktanlagen „geparkt“ und nach einer auf Empirik basierenden Bewertung in die beabsichtigten Unternehmensbereiche gewinnbringend mit einem größeren Investitionsvolumen investiert werden. Das aufgenommene Genussrechtskapital dient ausschließlich zur Realisierung der Planungen, die unter Verwendung von Bankkrediten nicht durchführbar wären.

Durch die Gewährung der Genussrechte verschafft sich die Serve Advance Inc. Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Mitbewerbern und erreicht so eine optimale Unternehmensgröße und ein schnelleres Wachstum, das sich letztendlich in der Gewinnverteilung widerspiegeln wird. Die Planungen schließen Vertriebs- und Marketinginvestitionen zur Steigerung des eigenen Marktwertes sowie die Wertsteigerung des von den Anlegern eingezahlten Kapitals ein. Unter dieser Prämisse wurden die Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ergebnispläne unter Einbeziehung des hier dargestellten Emissionsvolumens zunächst für die nächsten fünf Geschäftsjahre 2008 bis 2013 erarbeitet.

Bei fortschreitendem Erfolg und zu einem noch von der Hauptversammlung zu beschließenden Zeitpunkt behält sich die Gesellschaft die Aufnahme weiteren Kapitals in Form einer weiteren Genussrechtsgewährung vor. Das könnte erforderlich werden, um die daraus fließenden Erträge in eine bessere Relation zur Erzielung höherer Gewinne zu bringen. Dabei könnte auch der Erwerb einer unternehmerischen Einflussnahme bei Mitbewerbern eine gewisse Rolle spielen.

Da bei den Berechnungen und Darstellungen im vorliegenden Prospekt das kaufmännische Vorsichtsprinzip zugrunde gelegt wurde, kann der Anleger von einer verantwortungsvollen Verwaltung des Beteiligungskapitals in seinem Interesse überzeugt sein.

Vollständigkeitserklärung

Der vorliegende Verkaufsprospekt informiert den Anleger nach bestem Wissen und nach Überzeugung des Vorstands wahrheitsgemäß und vollständig über die Umstände, die im Hinblick auf seine Entscheidung für eine Beteiligung an der Serve Advance Inc. von Bedeutung sind oder sein könnten.

Wie im vorliegenden Prospekt dargestellt wird, bestehen zwischen den Mitgliedern des Vorstands und der Kontrollorgane keine rechtlichen, wirtschaftlichen und personellen Verflechtungen.

Es bestehen keine Verträge zwischen der Prospektanbieterin und Personen, Unternehmen oder Gesellschaften, die mit der Abwicklung der Vermögensanlage betraut sind.

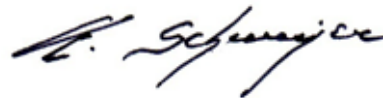
Auch bestehen keine Vereinbarungen mit Unternehmen, Gesellschaften und/oder Personen, die der Gesellschaft Fremdkapital geben oder im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlageprojekten nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

Die Prospektanbieterin versichert, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Vereinbarungen über Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art insgesamt bestehen.

Es wird versichert, dass außer den in diesem Prospekt zum Zeitpunkt der Prospektierung keine weiteren, für den Anleger bedeutsamen, insbesondere belastenden Verträge oder Absprachen, die im Zusammenhang mit diesem Anlageangebot stehen, begründet sind.

Darüber hinaus wird versichert, dass die für den Anlegerschutz bedeutsame Norm des § 264 a StGB berücksichtigt wurde.

Aloha, Oregon, 15. Mai 2008



Dr. Ernst Schweizer
Vorstandsvorsitzender und Präsident der
Serve Advance Inc.

Hauptversammlungsbeschluss

Genussrechtsbedingungen

Satzung der Serve Advance Inc.

Zusätzliche Bestimmungen zu Artikel 6
der Satzung

Resolution of Board of Directors

Fernabsatzrechtliche Informationen

Beratungsprotokoll für Vermögensanlagen
(Muster)

Zeichnungsschein
(Muster)

Genussrechtszertifikat
(Muster)

Hauptversammlungsbeschluss der Serve Advance Inc. zur Gewährung von Genussrechten

§1 Name und Hauptsitz der Gesellschaft

Serve Advance Inc.
391 N.W. 179th Avenue
Aloha, Oregon, 97006, USA

§2 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer gegründet.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das Geschäftsjahr 2008 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§4 Geschäftsstellen

Die Gesellschaft kann in Folge von Beschlüssen der Hauptversammlung weitere Geschäftsstellen an beliebigen anderen Orten im und außerhalb des Bundesstaates ihres Hauptsitzes, in dem die Gesellschaft zur Durchführung ihrer Geschäfte berechtigt ist, unterhalten.

§5 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt US \$ 10.000.000.000, aufgeteilt in 5.000.000.000 auf den Inhaber lautende stimmrechtlose Vorzugsaktien und 5.000.000.000 auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien mit einem jeweiligen Nennwert in Höhe von US \$ 1. Die Ausgabe von Aktienanteilen ist für beide Gattungen zulässig.

§6 WKN / ISIN

Vorzugsaktien (Preferred Stocks)

WKN: AO MVQU
ISIN: USU 81508 209 9

Stammaktien (Common Stocks)

WKN: AO MVQT
ISIN: USU 81508 100 0

§7 Gewährung von Genussrechten

Gemäß der Beschlussfassung vom 21. Januar 2008 und nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag ist der Vorstand der Serve Advance Inc. zur Gewährung von 20.000.000 Genussrechtsanteilen zu jeweils US \$ 10 gegen Einzahlung von Genusskapital in Höhe von US \$ 200.000.000 befugt. Die Gewährung der Genussrechte beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung des Zeichnungsscheins durch den Anleger und durch Annahme durch den Präsidenten oder seines Bevollmächtigten. Sobald die Gutschrift in der Zahlstelle eingegangen ist, werden die Anteile in das Genussrechtsregister der Gesellschaft eingetragen.

Nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag wurde beschlossen, dass die Genussrechte ab dem Eingang der Zeichnungssumme auf dem Konto der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr zeitanteilig gewinnberechtigt sind.

§8 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist an keinen bestimmten Geschäftszweck gebunden. Sie ist vielmehr berechtigt, jede nach dem Gesetz erlaubte legale Tätigkeit auszuüben. Darüber hinaus ist die Gesellschaft zur Durchführung aller Geschäfte und zur Ergreifung aller Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
2. Die Gesellschaft darf von anderen Unternehmen Beteiligungen erwerben, sie darf namentlich die Leitung und Führung von anderen Unternehmen übernehmen. Sie darf Verträge aller Art abschließen und zwecks Kapitalbeschaffung Dritte als Genussrechtsinhaber und Aktionäre an der Gesellschaft beteiligen, deren Ausgabebedingungen sowie die dazu erforderlichen Beteiligungsmodalitäten von der Hauptversammlung auszuarbeiten und festzulegen sind.

3. Die Gesellschaft wird zukünftig Beteiligungen an Unternehmen aus den verschiedensten Branchen in unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen erwerben.

§9 Hauptversammlungen

Hauptversammlungen der Gesellschaft werden am ersten Dienstag im Februar jedes Jahr um 10 Uhr abgehalten. Sollte dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, wird die Hauptversammlung zur gleichen Zeit am nächsten Tag, der kein gesetzlicher Feiertag ist, abgehalten.

§10 Präsident / Ausländischer Vertreter

Nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag wurde Herr Dr. Schweizer als Präsident mit der Abwicklung der Übersee-Geschäfte beauftragt. Herr Dr. Schweizer ist bevollmächtigt im Namen der Gesellschaft Verhandlungen zu führen, bei Abwesenheit des Vorstands Verträge zu schließen, Zweigstellen und Bankkonten zu eröffnen. Ferner ist Herr Dr. Schweizer bevollmächtigt, Vermögenswerte jeglicher Art für die Gesellschaft zu erwerben und/oder zu veräußern, Zahlungen zu tätigen oder anzunehmen und/oder Wertgegenstände jeglicher Art für die Gesellschaft zu akzeptieren. Nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag wurde beschlossen, dass Herr Dr. Schweizer ermächtigt ist, die ihm übertragenen Vollmachten auf weitere natürliche und juristische Personen seiner Wahl zu übertragen, wobei eine solche Übertragung dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gemeldet werden muss. Der Präsident muss bei Abwesenheit des Vorsitzenden bei allen Hauptversammlungen den Vorsitz führen und Kraft seines Amtes Mitglied aller Board-Ausschüsse sein. Nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag wurde beschlossen, Herrn Dr. Schweizer von den Bestimmungen des §181 BGB in Deutschland zu befreien.

§11 Vorstand

Der Vorstand der Serve Advance Inc. kann aus einem oder aus mehreren Mitgliedern bestehen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands zusammen mit dem Präsidenten vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt der Präsident die Gesellschaft allein. Gesellschaftsbeschlüsse fasst der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Geschäftsordnungspunkte für den Vorstand sind vom Aufsichtsrat zusammen mit dem Präsidenten zu erlassen.

§12 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei jeder Jahreshauptversammlung zu wählen und bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann während seiner Amtsperiode zurücktreten, wobei der Rücktritt erst dann in Kraft tritt, wenn dem Vorsitzenden oder dem Präsidenten eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, es sei denn, die Erklärung gibt für das Inkrafttreten des Rücktritts einen späteren Zeitpunkt an. Falls der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten soll, kann ein Nachfolger gewählt werden, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rücktritts sein Amt antritt.

Aufsichtsratssitzungen sind am fünfzehnten Tag des zweiten Kalendermonats jedes Kalenderquartals abzuhalten. Ordentliche Sitzungen können mit einer Ankündigung abgehalten werden, die vier Tage vor der Sitzung per Briefpost und 48 Stunden vor der Sitzung mit einer Mitteilung erfolgt, die persönlich, telefonisch oder mit einer anderen Technologie zur Nachrichtenübertragung verwendet werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch unter Verwendung einer telefonischen Konferenzschaltung oder Videobildschirmkommunikation an einer Sitzung teilnehmen, wenn das Board diese Art der Teilnahme durch Annahme eines Beschlusses genehmigt. Eine Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist nur gegeben, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Abwesenheit oder bei Krankheit eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein externer Treuhänder (Wirtschaftsprüfer, Notar, Anwalt) als Vertreter eingesetzt werden.

§13 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung für ihre Dienste und eine Rückerstattung ihrer Ausgaben die Gesellschaft betreffend. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann in irgendeiner anderen Eigenschaft als leitender Angestellter, Vertreter oder in einer sonstigen Position tätig sein und für diese Dienste eine Vergütung erhalten.

§14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen die Serve Advance Inc. betreffend erfolgen im Bundesanzeiger und sofern vorgeschrieben in einem oder mehreren Börsenpflichtblättern.

§15 Gewinnverwendung, Jahresabschluss

Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres einen Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie einen Lagebericht aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfberichts, des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit den Vorschlägen zur Gewinnverwendung hat der Vorstand dies unverzüglich dem Aufsichtsrat zu unterbreiten. Im Anschluss daran hat der Präsident eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die spätestens im August eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Diese beschließt über die Verwendung der Gewinne und setzt in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer die Gewinnausschüttungen für die Anleger fest.

§16 Schlussbemerkung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wertpapierbeteiligung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Gesellschaft nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen und dem Willen der beteiligten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Aloha, Oregon, 21. Januar 2008



Dr. Ernst Schweizer
Vorstandsvorsitzender / Präsident der
Serve Advance Inc.

§1 Einteilung, Begebung und Verwaltung des Genussrechtskapitals und Vinkulierung des Genussrechtskapitals

1. Die Serve Advance Inc. gewährt gegen Einzahlung von Genussrechtskapital mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von US \$ 200.000.000. (in Worten: US Dollar zweihundert Millionen) den Erwerb von Genussrechten zu nachfolgenden Bedingungen. Das Genussrechtskapital ist in untereinander gleichberechtigte Genussrechte mit einem Nennbetrag von jeweils US \$ 10 eingeteilt.
2. Die Genussrechte werden in das Genussrechtsregister der Serve Advance Inc. eingetragen. Die Genussrechte lauten auf den Namen des Genussrechtsinhabers.
3. Die Mindesteinlage beträgt US \$ 20.000.
4. Die auf den Namen lautenden Genussrechte können grundsätzlich nicht verkauft, veräußert oder abgetreten werden. In absoluten Ausnahmefällen ist eine unentgeltliche Übertragung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstands zulässig.
5. Die Genussrechtsinhaber sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Daten, des Namens sowie anderer für die Verwaltung der Genussrechte relevanter Daten der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten.

§2 Erwerb von Genussrechten

1. Jede natürliche und juristische Person kann Genussrechte der Serve Advance Inc. durch Zeichnung und Annahme durch den Vorstand und/oder des Präsidenten erwerben.
2. Jeder Zeichner wird nach Eingang der Zeichnungssumme in das Genussrechtsregister eingetragen. Er erhält eine Bestätigung über den Eingang der Zeichnungssumme und einen Auszug aus dem Genussrechtsregister.

§3 Gewinnbeteiligung und Ausschüttungen, Grundverzinsung, Zahlstelle

1. Die eingezahlten Genussrechte werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 jährlich mit einer Mindestausschüttung in Höhe von 8 % der jeweiligen Nominaleinlage bedient, (Grunddividende). Zusätzlich sind die Genussrechte mit 4 % an 50 % des auszuschüttenden Jahresgewinns (Jahresüberschuss) der Serve Advance Inc. beteiligt.
2. Durch die Auszahlung der Grunddividende darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus oder muss er ganz oder teilweise gemäß §4 Abs. 2 zur Wiederauffüllung des Genusskapitals bzw. zur vorgeschriebenen satzungsmäßigen oder gesetzlichen Rücklagenzuführung verwendet werden, so vermindert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Ansprüche auf Grunddividende besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Dieser Anspruch ist auf die Jahresüberschüsse und auf die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs nach § 5 der folgenden Geschäftsjahre beschränkt.
4. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres fällig. Falls zu diesem Termin der Jahresabschluss der Serve Advance Inc. für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag (maßgeblich ist Luzern) nach der endgültigen Feststellung fällig.

5. Zahlstelle ist die Serve Advance Inc. in eigener Durchführung. Hierbei behält sich die Gesellschaft vor, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

§4 Verlustbeteiligung

1. Weist die Serve Advance Inc. in ihrem Jahresabschluss einen Fehlbetrag aus, so nimmt das Genussrechtskapital bis zur vollen Höhe dadurch teil, dass das Genussrechtskapital im Verhältnis zu den nicht besonders gegen Ausschüttung geschützten bilanzierten Eigenkapitalanteilen anteilig und im Verhältnis zu den besonders gegen Ausschüttung geschützten bilanzierten Eigenkapitalanteilen vorrangig vermindert wird, wobei sich die Rückzahlungsansprüche der Genussrechtsinhaber ebenfalls entsprechend reduzieren.
2. Nimmt das Genussrechtskapital am Verlust teil und werden in folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechtsbeteiligung Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage - bzw. den satzungsmäßigen Rücklagen das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Ausschüttung nach § 3) vorgenommen wird.

§5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung, Abtretung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Der Anleger kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zuzüglich der Restdauer des laufenden Geschäftsjahres die Beteiligung kündigen, bei einer Zeichnung im Geschäftsjahr 2008 kann die Kündigung erstmalig am 31. Dezember 2013 erfolgen, nachfolgend jeweils zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres.
Eine Kündigung durch die Serve Advance Inc. kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zuzüglich der Restdauer des laufenden Geschäftsjahres erfolgen, demnach ist eine Kündigung bei Zeichnung im Geschäftsjahr 2008 erstmalig zum 31. Dezember 2013 möglich. Später eingehende Kündigungen sind zum Ablauf des darauf folgenden Geschäftsjahres möglich.

2. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

3. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Buchwert (Nennbetrag abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gemäß § 4), soweit kein abzugfähiger Verlustvortrag gem. § 4 Abs. 1 vorhanden ist und das bilanzierte Eigenkapital nicht unter die Summe der besonders gegen Ausschüttung geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt.

§6 Ausgabe neuer Genussrechte

1. Die Serve Advance Inc. behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder zu anderen Bedingungen zu gewähren.
2. Ein Bezugsrecht der Genussrechtsinhaber bei einer neuen Genussrechtsaufgabe ist nur nach entsprechender Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gegeben.
3. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§7 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Die Genussrechte gewähren Gewinnrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Serve Advance Inc. beinhalten.

§8 Bestandsschutz

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 4 (Genussrechtsbedingungen) weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Serve Advance Inc. berührt.

§9 Nachrangigkeit / Liquidationserlös

1. Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Serve Advance Inc. im Rang zurück.
2. Das Genusskapital wird im Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Serve Advance Inc. oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückgezahlt.
3. Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung der Corporation.

§10 Unabänderlichkeiten

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, die Nachrangigkeit (§ 9) nicht beschränkt sowie die Dauer der Genussrechtsbeteiligung sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 5) nicht geändert werden.

§11 Änderung der Genussrechtsbedingungen

1. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 4) nicht geändert, der Nachrang (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 5 Abs.2) nicht verkürzt werden.
2. Die Serve Advance Inc. ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärungen zu ändern bzw. anzupassen:
 - Änderung der Satzung durch entsprechende Beschlussfassung
 - Änderung der Steuergesetzgebung
 - Änderungen, die ggf. für eine Börsen-Notierung erforderlich sind, wie z.B. eine Verbriefung.

Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft, der Stammaktionäre und der Genussrechtsinhaber. Ein Beschluss über die Änderung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

§12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Serve Advance Inc. die Genussrechte betreffend, erfolgen im Bundesanzeiger und soweit gesetzl. vorgeschrieben, zusätzlich in einem oder mehreren Börsenpflichtblättern.

§13 Prüfung der Jahresabschlüsse / Dividendenpolitik

Die Gesellschaft wird, soweit es möglich ist, die Interessen der Genussrechtsinhaber berücksichtigen. Die von der Serve Advance Inc. erstellten Jahresabschlüsse werden von einem externen, von der Gesellschaft unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

Darüber hinaus wird der Wirtschaftsprüfer die Gewinnberechtigungen für die Genussrechtsinhaber kontrollieren und Testate darüber ausstellen.

§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

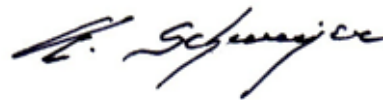
Maßgeblich für alle aus dem Beteiligungsverhältnis erwachsenen Rechtsstreitigkeiten ist die Rechtsordnung des US-Bundesstaates Oregon. Soweit sich die Parteien einig sind und es gesetzlich zulässig ist, kann auch der Wohnsitz des jeweiligen Genussrechtsinhabers als Gerichtsstand vereinbart werden. Für den Fall, dass ein

Genussrechtsinhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt Aloha, Oregon, als zuständiger Gerichtsstand als vereinbart.

§15 Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht des US Bundesstaates Oregon.
2. Die Rechte und Pflichten des Vorstands und seiner Kontrollorgane sind in der Satzung und den Statuten der Serve Advance Inc. aufgeführt und entsprechen im groben dem Inhalt der Wertpapiergesetze der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Gesellschaft nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen und dem Willen der Beteiligten am nächsten kommt.

Aloha, Oregon, 21. Januar 2008



Dr. Ernst Schweizer
Vorstandsvorsitzender / Präsident der
Serve Advance Inc.

Artikel 1

Geschäftsstellen

1.01 Hauptort der Geschäftsleitung

Der Hauptort der Geschäftsleitung der Serve Advance Inc. befindet sich unter der Anschrift 391 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon, 97006, USA.

1.02 Weitere Geschäftsstellen

Die Corporation kann außerdem Geschäftsstellen an beliebigen anderen Orten im oder außerhalb des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung, in welchem die Corporation zur Durchführung ihrer Geschäfte berechtigt ist, errichten, wie es vom Aufsichtsrat der Direktoren eventuell von Zeit zu Zeit vorgeschrieben wird oder wie es die Geschäftstätigkeit der Corporation erfordert.

Artikel 2

Direktoren

2.01 Definitionen

(a) Das Wort Board bedeutet in der Verfassung den Aufsichtsrat der Direktoren der Gesellschaft.

(b) Der Begriff Direktoren, der in dieser Verfassung im Zusammenhang mit irgendwelchen Vollmachten oder Pflichten verwendet wird, die ein gemeinsames Handeln erfordern, bedeutet das Board der Direktoren der Gesellschaft.

2.02 Verantwortlichkeit des Board

Gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Gesellschaftsrechts und entsprechend jeglicher Beschränkungen der Gründungsurkunde im Zusammenhang mit Handlungen, die von den Aktionären oder von den Eignern in Publikumsbesitz befindlichen Aktien genehmigt werden müssen, sind Geschäftstätigkeiten und Angelegenheiten der Corporation durch das oder unter der Leitung des Board der Direktoren zu verwalten und alle Geschäftsbefugnisse durch dieses oder unter der Leitung desselben auszuüben.

Das Board kann die Verwaltung des tagtäglichen Geschäftsbetriebes an eine Managementfirma oder andere Personen delegieren, vorausgesetzt die Geschäfte und Angelegenheiten der Corporation werden unter der endgültigen Leitung des Board verwaltet und alle Gesellschaftsbefugnisse werden unter der endgültigen Leitung des Board ausgeübt.

2.03. Anzahl der Direktoren

Die Anzahl der Direktoren der Corporation wird von den Aktienhaltern bestimmt. Das Minimum ist ein Direktor pro Aktionär bis zu drei Aktionären. Bei mehr als drei Aktionären kann (muss aber nicht) das Board aus mehr als drei Direktoren bestehen.

2.04. Wahlen und Amtszeit

Direktoren sind bei jeder Jahreshauptversammlung der Aktionäre zu wählen und bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt. Jeder Direktor, einschließlich eines Direktors, der zur Besetzung eines frei gewordenen Sitzes gewählt wurde (siehe § 2.07 der vorliegenden Satzung), amtiert bis zum Ablauf der Amtszeit, für welche er gewählt wurde, bis ein Nachfolger gewählt und mit Befugnissen ausgestattet wird.

2.05. Rücktritt

Jeder Direktor kann zurücktreten, wobei der Rücktritt dann in Kraft tritt, wenn dem Vorsitzenden des Board, dem Präsidenten, dem Geschäftsführer oder

dem Board der Corporation eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, es sei denn, die Erklärung gibt für das Inkrafttreten des Rücktritts einen späteren Zeitpunkt an. Falls der Rücktritt zu einem zukünftigen Zeitpunkt in Kraft treten soll, kann ein Nachfolger gewählt werden, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rücktritts sein Amt antritt.

2.06 Frei werdender Sitz

(a) Ein Sitz wird im Board dann frei, wenn jegliche genehmigte Direktorposition nicht durch einen ordnungsgemäß gewählten Direktor besetzt ist, unabhängig davon, ob dies durch Tod, Rücktritt, Amtsenthebung, Änderung der genehmigten Anzahl der Direktoren (durch das Board oder die Aktionäre) oder aus sonstigen Gründen auftritt. Wenn eine Corporation keine Aktien ausgegeben hat und alle Direktoren zurücktreten, sterben oder nicht mehr zurechnungsfähig sind, kann das zuständige Gericht für den Bundesstaat der Gesellschaftsgründung auf Anfrage irgendeiner Interessenpartei Direktoren der Corporation ernennen.

(b) Feststellung eines frei gewordenen Sitzes. Das Board kann das Amt eines Direktors, der durch eine gerichtliche Verfügung als geistesgestört erklärt wurde oder der für ein Verbrechen verurteilt wurde, als freigeworden erklären.

(c) Amtsenthebung eines Direktors durch Aktionäre. Jegliche oder alle Direktoren können ohne Grund ihres Amtes enthoben werden, wenn die Amtsenthebung durch Eigner von in Publikumsbesitz befindlichen Aktien genehmigt wurde und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Kein Direktor darf seines Amtes enthoben werden (es sei denn, das gesamte Board wird des Amtes enthoben), wenn die gegen die Amtsenthebung abgegebenen Stimmen bzw. diejenigen, die nicht schriftlich dieser Amtsenthebung zustimmen, ausreichen würden, um diesen Direktor zu wählen, falls bei einer Wahl, bei der dieselbe Gesamtzahl der Stimmen abgegeben würden, kumulativ gewählt würde (oder wenn stimmrechtige Aktien, falls eine Maßnahme durch schriftliche Zustimmung ergriffen würde, gewählt würden) und die zum Zeitpunkt der jüngsten Wahl des Direktoren genehmigte Anzahl der Direktoren dann gewählt würde und

2) wenn durch die Bestimmungen der Artikel der Eigner von Aktien beliebiger Gattungen oder Serien, die als Gattung oder Serie wählen, dazu berechtigt sind, einen oder mehrere Direktoren zu wählen, kann jeglicher in dieser Weise gewählte Direktor nur durch die entsprechende Stimmzahl der Eigner von Anteilen dieser Gattung oder Serie des Amtes enthoben werden.

(d) Verringerung der zulässigen Anzahl von Direktoren. Jegliche Verringerung der zulässigen Anzahl von Direktoren führt nicht zur Amtsenthebung irgendwelcher Direktoren vor Ablauf dieser Amtszeit.

(e) Ausschließliche Bestimmungen. Mit Ausnahme der in Unterparagrafen (a) bis (d) dieses Paragraphen 2.06 aufgeführten Bestimmungen darf kein Direktor seines Amtes enthoben werden, bevor die Amtszeit des Direktors abgelaufen ist.

2.07 Nicht besetzte Direktorenposten

(a) Besetzen frei gewordener Sitze durch das Board

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Artikeln oder in dieser Verfassung und ausgenommen eines durch die Amtsenthebung eines Direktors wie unter § 2.06 vorgesehen frei gewordenen Sitzes kön-

nen frei gewordene Sitze im Board durch die Billigung des Board besetzt werden oder, wenn die Anzahl der dann amtierenden Direktoren geringer als eine beschlussfähige Anzahl ist,

(1) durch die einstimmige schriftliche Zustimmung der dann amtierenden Direktoren,

(2) durch die Zustimmung einer Mehrheit der dann amtierenden Direktoren während einer Versammlung, die gemäß einer Mitteilung oder Mitteilungsbefreiung in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Gesellschaftsrecht einberufen wird oder,

(3) durch einen einzelnen verbleibenden Direktor.

(b) Besetzen von frei gewordenen Sitzen durch Aktionäre.

Wenn nicht die Artikel oder eine von den Aktionären verabschiedete Verfassung vorsehen, dass aufgrund der Amtsenthebung von Direktoren frei gewordene Sitze im Board durch das Board besetzt werden können, können solche frei gewordenen Sitze nur durch Zustimmung der Aktionäre besetzt werden. Außerdem können die Aktionäre jederzeit einen Direktor zur Besetzung eines Sitzes wählen, der nicht durch die Direktoren besetzt wurde. Jegliche Wahl eines Direktors durch schriftliche Zustimmung erfordert die Zustimmung einer Mehrheit der Eigner von in Publikumsbesitz befindlichen stimmberechtigten Aktien, jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Direktor nur zur Besetzung eines durch Amtsenthebung frei gewordenen Sitzes durch schriftliche Zustimmung gewählt wird, wenn die einstimmige schriftliche Zustimmung aller zur Wahl von Direktoren stimmberechtigten Aktien vorliegt.

(c) Durch außerordentliche Hauptversammlung.

Wenn nach dem Besetzen von frei gewordenen Sitzen die Direktoren, die von den Aktionären gewählt wurden, weniger als eine Mehrheit der dann amtierenden Direktoren darstellen, kann jeder Inhaber oder von insgesamt 5 % oder mehr der Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt in Publikumsbesitz befindlichen Aktien, die zur Wahl der Direktoren stimmberechtigt sind, eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einberufen oder bei einem zuständigen Gericht für den Bundesstaat der Gesellschaftsgründung eine Verfügung beantragen, dass eine außerordentliche Hauptversammlung zur Wahl des gesamten Board stattfinden solle. Die Amtszeit aller nicht von den Aktionären gewählten Direktoren läuft mit der Wahl des Nachfolgers ab.

2.08. Einberufung von Sitzungen

Sitzungen des Board können vom Vorsitzenden des Board oder dem Präsidenten oder einem beliebigen Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer oder von zwei beliebigen Direktoren der Corporation einberufen werden.

2.09. Sitzungsort

Sitzungen des Board können an einem beliebigen Ort innerhalb oder außerhalb des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung abgehalten werden, der in der Ankündigung der Sitzung bestimmt wurde. Wenn er nicht in der Ankündigung bestimmt wurde oder falls keine Ankündigung vorliegt, kann er durch Beschluss des Board festgelegt werden und falls er nicht festgelegt wurde, wird die Sitzung am Hauptort der Geschäftsleitung der Corporation abgehalten. Sitzungen des Board können an anderen Orten abgehalten werden, die von Zeit zu Zeit vom Board festgelegt werden können. Auf keinen Fall aber darf eine Sitzung des Board außerhalb der Gebietsgrenzen der Vereinigten Staa-

ten von Amerika und ihrer Besitzungen stattfinden. Mit dieser Einschränkung soll sichergestellt werden, dass die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten, alle anwendbaren Bundes- und Staatssteuergesetze und sonstige anwendbare Bundes- und Staatsgesetze streng eingehalten werden.

2.10. Zeitpunkt der ordentlichen Sitzungen

Ordentliche Sitzungen des Board der Direktoren sind am ersten Dienstag des zweiten Kalendermonats jedes Kalenderquartals um 10.00 Uhr abzuhalten.

2.11. Ankündigung von Sitzungen

Ordentliche Sitzungen des Board können ohne Ankündigung abgehalten werden. Außerordentliche Sitzungen können mit einer Ankündigung abgehalten werden, die vier Tage vor der Sitzung mit der Briefpost oder 48 Std. vor der Sitzung mit einer Mitteilung erfolgt, die persönlich oder per Telefon, einschließlich eines Anrufbeantwortersystems oder anderen Systems oder einer anderen Technologie zur Aufzeichnung und Übertragung von Nachrichten oder per Telegraph, Fax, elektronischer Post oder anderer elektronischer Mittel übermittelt wird. Die Ankündigung muss nicht Zweck der Sitzung sein.

2.12. Ankündungsverzicht

Die Ankündigung einer Sitzung braucht nicht an einen Direktor übermittelt zu werden, der einen Ankündungsverzicht oder eine Zustimmung zum Abhalten der Sitzung oder eine Genehmigung des Sitzungsprotokolls unterzeichnet, gleichgültig ob dies vor oder nach der Sitzung erfolgt, bzw. der Sitzung beiwohnt ohne vor der Sitzung oder bei Beginn Protest gegen das Fehlen der Ankündigung für den Direktor einlegt. Ein Ankündungsverzicht muss nicht den Zweck der Sitzung enthalten. Alle Ankündungsverzichte, Zustimmungen und Genehmigungen von Protokollen sind bei den Gesellschaftsunterlagen aktenkundig zu machen und als Bestandteil in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen, auf welche sie sich beziehen.

2.13. Beschlussfähigkeit

Eine Mehrheit der zeichnungsberechtigten Anzahl von Direktoren stellt eine beschlussfähige Anzahl des Board zur Durchführung von Geschäften dar. Die Direktoren müssen bei der Sitzung anwesend sein, damit eine beschlussfähige Anzahl gegeben ist.

2.14. Geschäfte des Board

Wenn es in der Gründungsurkunde oder dieser Verfassung nicht anders bestimmt ist, stellt jede Handlung oder Entscheidung, durch eine Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß abgehaltenen Sitzung anwesenden Direktoren, bei der eine beschlussfähige Mehrheit gegeben ist, eine Rechtshandlung des Board dar und unterliegt den Bestimmungen von § 2.23 und § 2.28 dieser Verfassung.

2.15. Beschlussfähigkeit beim Zurückziehen von Direktoren

Jede Sitzung, bei der anfänglich eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, kann weiterhin Geschäfte durchführen, auch wenn sich Direktoren zurückziehen, falls etwaige Handlungen mindestens durch eine Mehrheit der erforderlichen beschlussfähigen Mehrheit der Sitzung genehmigt werden.

2.16. Vertagung

Eine Mehrheit der anwesenden Direktoren kann unabhängig davon, ob eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, eine Sitzung auf einen anderen Zeitpunkt und an einen anderen Ort vertagen.

2.17. Ankündigung der Vertagung

Falls die Sitzung jedoch um mehr als 24 Std. vertagt wird, muss eine Ankündigung der Vertagung auf einen anderen Zeitpunkt und an einen anderen Ort vor dem Zeitpunkt der vertagten Sitzung an diejenigen Direktoren erfolgen, die zum Zeitpunkt der Vertagung nicht anwesend waren.

2.18. Durchführung von Sitzungen

Bei jeder Sitzung des Board führt der Vorsitzende des Board oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden des Board, der Präsident der Corporation oder, in Abwesenheit des Präsidenten, der Vizepräsident, der vom Präsidenten bestimmt wurde, oder, in Abwesenheit eines bestimmten Beauftragten, ein Vorsitzender, der von der Mehrheit der anwesenden Direktoren gewählt wurde, den Vorsitz. Der Geschäftsführer der Corporation fungiert als Geschäftsführer des Board. Falls der Geschäftsführer bei einer Sitzung abwesend ist, kann der Vorsitzende eine beliebige Person bestimmen, die als Geschäftsführer der Sitzung fungiert.

2.19. Telefonische Teilnahme

Mitglieder des Board können durch die Verwendung einer telefonischen Konferenzschaltung, einer elektronischen Videobildkommunikation oder einer sonstigen Kommunikationseinrichtung an einer beliebigen Sitzung teilnehmen, wenn das Board diese Art der Teilnahme durch die Annahme eines Beschlusses genehmigt. Der Beschluss muss vorschreiben, dass die Corporation

(1) die Identität eines Direktors, der per Telefon, elektronischem Videobildschirm oder sonstiger Kommunikationseinrichtung an einer Sitzung teilnimmt, und das Recht dieses Direktors zur Teilnahme an der Board-Sitzung überprüft und

(2) prüft, ob alle Erklärungen, Fragen, Handlungen und Stimmabgaben, die per Telefon, elektronischem Videobildschirm oder sonstiger Kommunikationseinrichtung erfolgen, durch diesen Direktor und nicht von einer Person erfolgt, die nicht zur Teilnahme als Direktor berechtigt ist. Die Teilnahme an einer Sitzung gemäß diesem Paragraphen stellt die persönliche Anwesenheit bei der Sitzung dar, wenn folgendes gegeben ist:

(1) jedes Board-Mitglied, das an der Sitzung teilnimmt, kann mit allen anderen Mitgliedern gleichzeitig in Verbindung treten,

(2) jedem Mitglied stehen dieselben Mittel zur Teilnahme an allen Angelegenheiten vor dem Board zur Verfügung, einschließlich der Fähigkeit, auf eine bestimmte Handlung, die von der Corporation ergriffen werden soll, einen Einwand zu erheben oder vorzubringen,

(3) das Board verabschiedet einen Beschluss gemäß diesem Paragraphen.

2.20. Maßnahmen ohne Sitzung

Alle Maßnahmen, deren Durchführung durch das Board erforderlich oder zulässig sind, können ohne eine Sitzung ergriffen werden, wenn alle Mitglieder des Board der Maßnahme einzeln oder gemeinsam schriftlich zustimmen. Die schriftliche Zustimmung bzw. Zustimmungen müssen mit den Sitzungsprotokollen des Board aktenkundig gemacht werden. Maßnahmen, die per schriftlicher Zustimmung ergriffen werden, haben dieselbe Rechtskraft und Gültigkeit wie eine einstimmige Abstimmung der Direktoren.

2.21. Pflichten der Direktoren

(a) Jeder Direktor hat die Pflichten eines Direktors wahrzunehmen, einschließlich der Pflichten als Mit-

glied eines Ausschusses des Board, in welchem der Direktor in gutem Glauben in einer Weise tätig ist, die nach Meinung des Direktors dem besten Interesse der Corporation dient und zwar mit der Sorgfalt, einschließlich angemessener Nachforschungen, die eine durchschnittlich umsichtige Person in einer ähnlichen Position unter ähnlichen Umständen walten lassen würde.

(b) Bei der Durchführung seiner Pflichten ist jeder Direktor dazu berechtigt, solange er in gutem Glauben nach angemessenen Nachforschungen handelt und wenn die Umstände deren Notwendigkeit anzeigen und er über keinerlei Kenntnisse verfügt, die das darin gesetzte Vertrauen als unbedingt erscheinen lassen, auf Informationen, Meinungen, Berichte oder Erklärungen zu vertrauen, einschließlich Finanzberichte und anderer Finanzdaten, die durch folgende Personen erstellt oder vorgetragen werden:

(1) einen oder mehrere leitende Angestellte oder Angestellte der Gesellschaft, von denen der Direktor glaubt, dass sie in den dargelegten Angelegenheiten vertrauenswürdig und kompetent sind,

(2) Rechtsberater, unabhängige Rechnungsprüfer oder sonstige Personen bezüglich Angelegenheiten, die nach Meinung des Direktors innerhalb der professionellen oder sachverständigen Kompetenz derjenigen Person liegen,

(3) ein Ausschuss des Board, in welchem der Direktor nicht tätig ist, bezüglich Angelegenheiten innerhalb der ihm übertragenen Befugnisse, wobei der Direktor der Auffassung ist, dass dieser Ausschuss vertrauenswürdig ist.

(c) eine Person, die die Pflichten des Direktors gemäß § 2.21, (a), (b) ausübt, trägt keine Haftung aufgrund irgendwelcher angeblichen Nichtausübung der Verpflichtungen dieser Person als Direktor.

2.22. Vergütungen

Die Direktoren erhalten eine Vergütung für ihre Dienste und eine Rückerstattung ihrer Ausgaben, wie es von Zeit zu Zeit durch einen Beschluss des Board festgelegt wird. Jeder Direktor kann in der Corporation in irgendeiner anderen Eigenschaft als leitender Angestellter, Vertreter oder in einer sonstigen Position tätig sein und für diesen Dienst eine Vergütung erhalten.

2.23. Transaktionen mit der Gesellschaft

(a) Ein Vertrag oder eine sonstige Transaktion zwischen der Corporation und einem oder mehreren Direktoren oder zwischen der Corporation und einer beliebigen Gesellschaft, Firma oder Vereinigung, an welcher einer oder mehrere Direktoren dieser Corporation eine wesentliche finanzielle Beteiligung hat, ist weder nichtig noch annullierbar, da der Direktor oder die Direktoren oder die andere Gesellschaft, Firma oder Vereinigung an der Sitzung des Board oder Board-Ausschusses, das den Vertrag oder die Transaktion genehmigt, gebilligt oder bestätigt oder beteiligt sind oder da der Direktor oder die Direktoren dabei anwesend sind, falls

(1) die wesentlichen Tatsachen in Bezug auf die Transaktionen und in Bezug auf die Beteiligungen des Direktors vollständig offen gelegt werden, oder den Aktionären bekannt sind und der Vertrag oder die Transaktion durch die Aktionäre in gutem Glauben genehmigt wird und die Anteile, die dem beteiligten Direktor oder den Direktoren gehören, nicht zur Stimmabgabe für den Vertrag oder die Transaktionen verwendet werden können,

(2) die wesentlichen Tatsachen in Bezug auf die Transaktion und in Bezug auf die Beteiligungen des Direktors vollständig offen gelegt werden oder dem Board oder Board-Ausschuss bekannt sind und der Board oder Board-Ausschuss den Vertrag oder die Transaktion in gutem Glauben genehmigt, gebilligt oder bestätigt und zwar durch eine ausreichende Stimmenzahl, ohne die Stimme des Direktors bzw. der Direktoren zu zählen, die daran eine Beteiligung haben und der Vertrag oder die Transaktion im Hinblick auf die Corporation zum Zeitpunkt der Genehmigung, Billigung oder Bestätigung gerecht und angemessen ist,

(3) in Bezug auf Verträge oder Transaktionen, die nicht gemäß der oben aufgeführten Absätze (1) und (2) dieses Unterparagraphen (a) genehmigt sind, die Person, die die Gültigkeit des Vertrags oder der Transaktion geltend macht, die Beweislast dafür trägt, dass der Vertrag oder die Transaktion zum Zeitpunkt der Zulassung, Genehmigung oder Bestätigung im Hinblick auf die Corporation rechtmäßig und angemessen war. Eine einfache Direktorenstelle stellt allein keine wesentliche finanzielle Beteiligung im Sinne der oben aufgeführten Bestimmungen dar. Ein Direktor hat außerdem keine finanzielle Beteiligung im Sinne der oben aufgeführten Bestimmungen, wenn es sich um einen Beschluss handelt, in dem die Vergütung eines anderen Direktors, eines leitenden Angestellten oder eines Angestellten der Corporation festgelegt wird, ungeachtet der Tatsache, dass der erste Direktor auch eine Vergütung von der Corporation erhält.

(b) Ein Vertrag oder eine sonstige Transaktion zwischen der Corporation und einer beliebigen Corporation oder Vereinigung, in welcher einer oder mehrere Direktoren dieser Corporation Direktoren sind, ist nicht annullierbar, da der Direktor bzw. die Direktoren im Board oder in der Board-Ausschusssitzung, die den Vertrag oder die Transaktion genehmigen, billigen oder bestätigen, anwesend sind, falls

(1) die wesentlichen Tatsachen im Bezug auf die Transaktion und in Bezug auf andere Direktorenstellen des Direktors vollständig offen gelegt werden oder dem Board oder Board-Ausschuss bekannt sind und der Board oder Board-Ausschuss den Vertrag oder die Transaktion in gutem Glauben genehmigt, billigt oder bestätigt und zwar durch eine ausreichende Stimmenzahl, ohne die Stimme des gemeinsamen Direktors bzw. der gemeinsamen Direktoren zu zählen.

(2) der Vertrag oder die Transaktion in Bezug auf Verträge oder Transaktionen, die nicht gemäß Absatz (1) dieses Unterparagraphen (b) genehmigt wurden, im Hinblick auf die Corporation zum Zeitpunkt der Genehmigung, Billigung oder Bestätigung gerecht und angemessen ist.

(c) Beteiligungen innehabende Direktoren oder gemeinsame Direktoren können zur Feststellung, ob bei einer Sitzung des Board oder Board-Ausschusses eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, die einen Vertrag oder eine Transaktion genehmigen, billigen oder bestätigen kann, mitgezählt werden.

2.24. Haftung und Aufgabe der Direktoren

(a) Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2.21 dieser Verfassung sind Direktoren, die jegliche der folgenden Handlungen der Corporation genehmigen, zum Nutzen aller Schuldner oder Aktionäre, die zur Erhebung einer Klage berechtigt sind, für die Corporation gesamtschuldnerisch haftbar.

(1) Die Durchführung einer Ausschüttung an ihre Akti-

onäre

(2) Die Verteilung von etwaigen Vermögenswerten an Aktionäre nach Eröffnung eines Auflösungsverfahrens für die Gesellschaft, ohne dass alle bekannten Haftungsverpflichtungen der Corporation bezahlt oder in angemessener Weise beglichen werden, ausgenommen alle Ansprüche, die von Schuldnern nicht innerhalb der den Schuldnern in der Ankündigung bekannt gegebenen Frist geltend gemacht wurden.

(3) Die Gewährung eines Darlehens oder einer Bürgschaft.

(b) Ein Direktor, der bei einer Sitzung des Board oder eines Board-Ausschusses anwesend ist, bei welcher eine in Unterparagraph (a) dieses Paragraphen 2.24 beschriebene Maßnahme durchgeführt wird und der sich der Stimme enthält, wird so beurteilt, als ob er der Maßnahme zugestimmt hätte.

(c) Direktoren, die gemäß diesem Paragraphen dieser Verfassung haftbar sind, haben das Recht, in die Rechte der Corporation eingesetzt zu werden:

(1) Im Hinblick auf Absatz (1) des Unterparagraphen (a) dieses Paragraphen 2.24 gegen Aktionäre, die die Ausschüttung erhalten haben.

(2) Im Hinblick auf Absatz (2) des Unterparagraphen (a) dieses Paragraphen 2.24 gegen Aktionäre, die die Verteilung der Vermögenswerte erhalten haben.

(3) Im Hinblick auf Absatz (3) des Unterparagraphen (a) dieses Paragraphen 2.24 gegen die Person, die das Darlehen oder die Bürgschaft erhalten haben.

2.25 Vollmacht der Schadloshaltung

(a) Die Corporation hat die Vollmacht, jegliche Person, die aufgrund der Tatsache, dass diese Person ein Beauftragter der Corporation ist oder war, an jeglicher Klage (außer einer Klage durch oder aufgrund des Rechtes der Gesellschaft, um ein Urteil zu ihren Gunsten zu erlangen) beteiligt oder von einer Beteiligung bedroht ist, gegen Ausgaben, Urteile, Geldstrafen, Abfindungen und sonstige Beträge, die tatsächlich und in angemessener Weise im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstehen, schadlos zu halten, falls diese Person in gutem Glauben handelte und in einer Weise, von der die Person berechtigterweise überzeugt war, dass sie im besten Interesse der Corporation entsprach und dass die Person im Falle eines strafrechtlichen Verfahrens keine angemessene Ursache zu der Annahme hatte, dass ihr Verhalten unrechtmäßig war. Der Abschluss eines Verfahrens durch Urteil, Anordnung, Abfindung, Schuldspruch oder Einrede, in der Sache nicht bestritten wird (nolo contendere) erzeugt an sich keine Annahme, dass die Person nicht in gutem Glauben handelte und in einer Weise, von der die Person berechtigterweise überzeugt war, dass sie dem besten Interesse der Corporation entsprach oder dass sie eine angemessene Ursache zu der Annahme hatte, dass ihr Verhalten unrechtmäßig war.

(b) Die Corporation hat die Vollmacht, jegliche Person, die aufgrund der Tatsache, dass die Person Beauftragter der Corporation ist oder war und die jeglicher drohenden, anhängenden oder abgeschlossenen Klage durch oder aufgrund des Rechtes der Gesellschaft, um ein Urteil zu ihren Gunsten zu erlangen, beteiligt war oder ist oder davon bedroht ist, gegen tatsächliche und in angemessener Weise im Zusammenhang mit der Verteidigung oder dem Vergleich dieser Klage entstandenen Ausgaben schadlos zu halten, falls diese Person in gutem Glauben handelte und in einer Wei-

se, von der die Person überzeugt war, dass sie dem besten Interesse der Corporation und ihrer Aktionäre entsprach. Keine Schadloshaltung erfolgt für folgendes:

(1) alle Ansprüche, Streitfragen oder Angelegenheiten, für welche eine Person der Corporation gegenüber aufgrund der Durchführung der Pflichten dieser Person für die Corporation und ihre Aktionäre als haftbar erklärt wurde, es sei denn, das Gericht, bei welchem das Verfahren anhängig war oder ist, stellt nach Beantragung fest, dass in Anbetracht aller Umstände des Falles die Person in gerechter und angemessener Weise Anspruch auf Schadloshaltung der Ausgaben hat und dann nur in dem vom Gericht festgelegten Umfang;

(2) Beträge, die mit oder ohne Zustimmung des Gerichts als Vergleich gezahlt werden oder die in sonstiger Weise zur Beilegung einer drohenden oder anhängigen Klage verwendet werden, oder

(3) Ausgaben, die für die Verteidigung einer drohenden oder anhängigen Klage, die ohne Zustimmung des Gerichts durch Vergleich oder sonstiger Weise beigelegt wird, entstehen.

2.26 Ausgaben eines erfolgreichen Beauftragten

In der Masse, dass ein Beauftragter dieser Corporation aufgrund der wesentlichen Punkte der Verteidigung in einem dem Paragraphen 2.25 entsprechenden Verfahren oder bei der Verteidigung irgendwelcher in diesem Paragraphen aufgeführter Ansprüche, Streitfragen oder Angelegenheiten erfolgreich war, wird der Beauftragte gegen Ausgaben schadlos gehalten, die dem Beauftragten im Zusammenhang mit der Angelegenheit tatsächlich und berechtigterweise entstanden sind.

2.27 Feststellung, dass die Schadloshaltung angemessen ist

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Paragraphen 2.26 erfolgt jegliche Schadloshaltung durch die Corporation im Rahmen dieser Verfassung nur dann, wenn sie im spezifischen Fall genehmigt wurde und zwar aufgrund einer Feststellung, dass die Schadloshaltung des Beauftragten unter Umständen angemessen ist, da der Beauftragte den geltenden Verhaltensmaßstab, der in Paragraph 2.21 beschrieben ist, erfüllt hat und zwar durch:

(a) einen Mehrheitsbeschluss der beschlussfähigen Mehrheit aus Direktoren, die nicht an diesem Verfahren beteiligt sind,

(b) durch einen unabhängigen Rechtsbeistand in einem schriftlichen Gutachten, falls eine beschlussfähige Mehrheit der Direktoren nicht möglich ist,

(c) Zustimmung der Aktionäre, wobei die Aktien der schadlos zu haltenden Person in dieser Angelegenheit nicht stimmberechtigt sind, oder

(d) das Gericht, bei welchem das Verfahren anhängig ist oder war und zwar auf Antrag des Unternehmens oder des Beauftragten oder des Rechtsanwaltes oder einer anderen Person, die im Zusammenhang mit der Verteidigung Dienste leistet, unabhängig davon, ob die Corporation gegen den Antrag des Beauftragten, Rechtsanwaltes oder sonstiger Personen Einspruch erhebt.

2.28. Ausgabenvorauszahlung

Die Ausgaben, die bei der Verteidigung in irgendwelchen Verfahren entstehen, können vor der endgültigen

Regelung dieses Verfahrens nach Erhalt einer Zusage durch oder im Namen des Beauftragten von der Corporation vorausbezahlt werden, dass dieser Betrag zurückgezahlt wird, wenn letztendlich festgestellt wird, dass der Beauftragte nicht zur Schadloshaltung gemäß dieser Verfassung berechtigt ist. Eine Ausgabenvorauszahlung gemäß diesem Paragraphen stellt keine Verletzung des Verbots von Gesellschaftsdarlehen an leitende Angestellte dar bzw. führt zu keiner Haftungsverpflichtung für irgendeinen Direktor, der die Vorauszahlung gemäß Paragraph 2.24 genehmigt.

2.29. Nicht-Ausschließlichkeitsbestimmung

Die Schadloshaltung, die gemäß dieser Verfassung zulässig ist, schließt keine zusätzlichen Rechte der Schadloshaltung aufgrund einer Pflichtverletzung der Corporation und ihrer Aktionäre aus, während jemand in seiner Eigenschaft als Direktor oder leitender Angestellter der Corporation handelt und zwar insoweit, als die zusätzlichen Rechte der Schadloshaltung gemäß einer angenommenen Bestimmung eines Artikels zulässig sind. Die durch diese Verfassung gewährte Schadloshaltung für Handlungen, Unterlassungen, oder Transaktionen, die jemand in seiner Eigenschaft als Direktor oder leitender Angestellter der Corporation begeht oder ausführt, wobei jedoch keine Pflichtverletzung der Corporation und ihrer Aktionäre vorliegen darf, gilt nicht als Ausschließung irgendwelcher anderer Rechte, zu denen diejenigen, die eine Schadloshaltung anstreben, im Rahmen irgendeiner Verfassung, eines Abkommens, einer Abstimmung von Aktionären oder unbeteiligten Direktoren oder in anderer Weise berechtigt sind und zwar insoweit, als die zusätzlichen Rechte der Schadloshaltung gemäß den Artikeln zulässig sind. Die Rechte der Schadloshaltung gelten auch weiterhin für eine Person, die nicht mehr Direktor, leitender Angestellter, Angestellter oder Beauftragter ist und kommen den Erben, den Erbschaftsverwaltern und Nachlasspflegern der Personen zugute. Keine Teile dieses Paragraphen berühren irgendwelche Rechte der Schadloshaltung, auf die Personen, die keine Direktoren und leitenden Angestellten sind und zwar insoweit, als die zusätzlichen Rechte der Schadloshaltung, auf die Personen, die keine Direktoren und leitenden Angestellten sind, durch Vertrag oder auf sonstige Weise Anrecht haben.

2.30. Beschränkung der Schadloshaltung

Eine Schadloshaltung bzw. eine Vorauszahlung erfolgt im Rahmen dieser Verfassung nur gemäß der Paragraph 2.27 aufgeführten Bedingungen, wenn Umstände auftreten, bei denen es erscheint,

(a) dass diese zu einer Bestimmung der Artikel, dieser Verfassung, einem Beschluss der Aktionäre oder einem Abkommen, das zum Zeitpunkt der Entstehung des angeblichen Klagegrunds, der im Verfahren vorgebracht wurde, in welchem Ausgaben entstanden sind oder sonstige Beträge bezahlt wurden, in Kraft ist, im Widerspruch stehen würden, so dass die Schadloshaltung untersagt oder in sonstiger Weise begrenzt werden würde, oder

(b) dass diese zu jeglichen Bedingungen, die vom Gericht bei der Genehmigung eines Vergleichs ausdrücklich auferlegt wurden, im Widerspruch stehen würden.

2.31. Versicherung

Die Corporation hat die Vollmacht im Namen eines jeglichen Beauftragten, gegen den eine Haftpflicht geltend gemacht wird oder die vom Beauftragten in dieser Eigenschaft oder aufgrund des Status des beauftragten

als Beauftragter eingegangen wird, eine Versicherung zu erwerben und weiterzuführen, unabhängig davon, ob die Corporation die Vollmacht hat, den Beauftragten gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung gegen diese Haftpflicht schadlos zu halten. Die Tatsache, dass die Corporation alle oder einen Teil der Aktien der Corporation besitzt, die eine Versicherungspolice ausstellt, hat keine Auswirkung auf die Vollmacht der Gesellschaft, diese Versicherung unter den folgenden Umständen zu erwerben und weiterzuführen:

(1) falls dies gemäß den Artikeln der Corporation zulässig ist, ist jegliche ausgegebene Police auf den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang begrenzt oder

(2) das Unternehmen, das die Police ausstellt, wurde in einer Weise gegründet, lizenziert und betrieben, die mit dem Versicherungsrecht und den Vorschriften übereinstimmen, die für die Gerichtsbarkeit bzgl. der Organisation gelten; dieses Unternehmen stellt Verfahren zur Bearbeitung von Ansprüchen bereit, die es nicht erlauben, dass diese direkt von der Corporation kontrolliert werden, die die Police erworben hat und die Police bietet eine Art der Risikostreuung zwischen dem Aussteller und dem Käufer der Police und einer nicht angegliederten Person bzw. Personen. Die Risikostreuung kann gewährleistet werden, indem ein oder mehrere nicht angegliederte Besitzer des Unternehmens die Police ausgeben oder indem ein Teil der Deckung durch einen nicht angegliederten Versicherer oder Rückversicherer erworben wird.

2.32. Board-Ausschüsse

(a) Befugnis zur Ernennung.

Das Board kann durch einen Beschluss, der von einer Mehrheit der zulässigen Anzahl der Direktoren angenommen wird, einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse bestimmen, wobei jeder aus zwei oder mehr Direktoren besteht, die im Ermessen des Board amtierend sind. Das Board kann einen oder mehrere Direktoren als stellvertretende Mitglieder eines beliebigen Ausschusses bestimmen, die bei jeglichen Sitzungen des Ausschusses jegliches abwesende Mitglied vertreten können. Die Ernennung von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern eines Ausschusses erfordert die Mehrzahl der Stimmen der genehmigten Anzahl der Direktoren.

(b) Befugnisse von Ausschüssen.

Jeglicher Ausschuss, auf den im Unterparagraph (a) dieses Paragraphen 2.32 Bezug genommen wird, hat in dem Ausmaß, das durch einen Board-Beschluss oder in dieser Verfassung festgelegt wird, alle Befugnisse des Board, ausgenommen im Hinblick auf:

(1) die Genehmigung irgendwelcher Maßnahmen, für die gemäß des allgemeinen Gesellschaftsrechts auch die Genehmigung der Aktionäre erforderlich ist,

(2) die Besetzung von frei gewordenen Sitzen im Board oder in irgendeinem Ausschuss,

(3) die Festlegung von Vergütungen für die Direktoren für den Dienst im Board oder in irgendeinem Ausschuss,

(4) die Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Verfassung oder die Annahme einer neuen Verfassung,

(5) die Änderung oder Außerkraftsetzung irgendwelcher Beschlüsse des Board, die gemäß ausdrücklich festgelegten Bestimmungen nicht verändert oder außer Kraft gesetzt werden dürfen,

(6) eine Ausschüttung an die Aktionäre der Corporati-

on außer zu einem Kurs oder in Höhe eines regelmäßig ausgezahlten Betrags oder innerhalb eines Kursbereichs, der vom Board festgelegt wurde,

(7) die Ernennung anderer Ausschüsse des Board oder Mitglieder des Board.

(c) Anwendbarkeit anderer Paragraphen:

Die Bestimmungen von Paragraph 2.08 bis einschließlich 2.17 und Paragraphen 2.19 und 2.20 dieses Artikels II gelten für Ausschüsse.

2.33. Entscheidungen und Grundsätze

Zur Gewährleistung einer strengen Einhaltung der US-Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Wertpapiere, der Bundes- und Staatssteuergesetze sowie des allgemeinen Gesellschaftsrechts muss das bestimmende Verfahren, das zur endgültigen Entscheidungsfindung für die Corporation führt, innerhalb der Gebietsgrenzen und der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Besitzungen erfolgen. Das bestimmende Verfahren umfasst eine gestaltende und kreative Planung durch die oberste Unternehmensleitung, auf Board- und Ausschussebene, im Hinblick auf Unternehmensziele, Projektplanung, Geschäftspraktiken, Wagnisstrategien, Konzeptentwicklung sowie sonstige wichtige Entscheidungen, die die Richtung und Ausführung der Unternehmensgrundsätze beeinflussen.

Artikel 3 Festlegung der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre

3.01. Eintragungsdatum

(a) Vom Board festgelegtes Eintragungsdatum

Damit die Corporation festlegen kann, welche Aktionäre zur Ankündigung irgendwelcher Versammlungen oder zur Wahl oder zum Empfang der Auszahlung irgendwelcher Dividenden oder sonstiger Ausschüttungen oder Zuerkennung irgendwelcher Rechte oder zur Ausübung irgendwelcher Rechte im Hinblick auf irgendwelche sonstigen Rechtshandlungen berechtigt sind, kann das Board im Voraus ein Eintragungsdatum festlegen, welches nicht mehr als 60 bzw. nicht weniger als 10 Tage vor dem Datum der Versammlung und nicht mehr als 60 Tage vor irgendeiner der oben aufgeführten Handlungen liegt.

(b) Nicht festgelegtes Eintragungsdatum. Wenn kein Eintragungsdatum festgelegt wird:

(1) das Eintragungsdatum zur Festlegung von Aktionären, die zur Ankündigung einer Versammlung oder einer Teilnahme an einer Wahl während einer Versammlung berechtigt sind, ist der Geschäftsschluss an dem Werktag, der vor dem Tag liegt und an welchem die Ankündigung erfolgt, oder falls auf eine Ankündigung verzichtet wird, zu Geschäftsschluss an dem Werktag, der vor dem Tag liegt, an welchem die Versammlung stattfindet,

(2) das Eintragungsdatum für die Festlegung von Aktionären, die berechtigt sind, ohne Teilnahme an einer Versammlung bezüglich Gesellschaftsmaßnahmen schriftlich ihre Zustimmung zu geben (siehe Paragraph 4.16), wenn vorher keine Maßnahme vom Board ergriffen wurde, ist der Tag, an welchem die erste schriftliche Zustimmung gegeben wurde,

(3) das Eintragungsdatum für die Festlegung von Aktionären für irgendwelche anderen Zwecke ist der Geschäftsschluss an dem Tag, an welchem das Board den Beschluss annimmt, der sich auf das Eintragungsdatum bezieht oder der sechzigste Tag vor dem

Datum der anderen Maßnahmen, je nachdem, welcher Tag später liegt.

(c) Eintragungsdatum für vertagte Versammlungen. Die Festlegung von im Aktienbuch eingetragenen Aktionären, die ein Anrecht auf Ankündigungen einer Versammlung bzw. ein Stimmrecht während einer Versammlung haben, gilt für jegliche Vertagungen der Versammlung, es sei denn, das Board legt ein neues Eintragungsdatum für die vertagte Versammlung fest. Das Board muss jedoch ein neues Eintragungsdatum festlegen, wenn die Versammlung um mehr als 45 Tage nach dem Datum der ursprünglichen Versammlung vertagt wird.

(d) Rechte der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Aktionäre bei Geschäftsschluss am Eintragungsdatum haben das Recht auf Mitteilung und das Stimmrecht bzw. das Recht auf Erhalt der Dividende, Ausschüttung oder Zuteilung von Rechten bzw. zur Ausübung der Rechte, je nachdem, was zutrifft, ungeachtet irgendwelcher Übertragungen von Aktien in den Gesellschaftsbüchern nach dem Eintragungsdatum, es sei denn, dass laut Artikel oder Abkommen oder allgemeinem Gesellschaftsrecht andere Bestimmungen gelten.

Artikel 4 Hauptversammlungen

4.01. Versammlungsorte

Hauptversammlungen finden an einem beliebigen Ort im oder außerhalb des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung statt, der in der Ankündigung der Versammlung oder durch Beschluss des Board der Direktoren bestimmt wird. Bei fehlender Bestimmung bzw. fehlendem Beschluss werden Hauptversammlungen am Hauptort der Geschäftsleitung der Corporation abgehalten. Hauptversammlungen können an anderen Orten abgehalten werden, wie es von Zeit zu Zeit vom Board festgelegt werden kann.

4.02. Jahreshauptversammlung

(a) Zeitpunkt der Versammlung, Punkte der Tagesordnung.

Die Jahreshauptversammlung wird am Dienstag im Februar jedes Jahr um 10 Uhr abgehalten. Wenn dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird die Hauptversammlung zur gleichen Zeit am nächsten Tag abgehalten, der kein gesetzlicher Feiertag ist. Während der Hauptversammlung werden Direktoren gewählt, Berichte über die Angelegenheiten der Corporation angehört und sonstige angemessene Themen vorgebracht und Punkte der Tagesordnung vorgebracht und Punkte behandelt, die im Verantwortungsbereich der Aktionäre liegen.

(b) Nichtabhaltung.

Wenn eine Jahreshauptversammlung innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach dem für die Versammlung gemäß Unterparagraph (a) dieses § 4.02 festgelegten Datum nicht abgehalten wird, kann jeder Aktionär bei einem Gericht in dem Kreis, in welchem sich der Hauptort der Geschäftsleitung befindet, einen Antrag auf Erzwingung der Abhaltung der Versammlung durch die Corporation stellen. Die Aktien, die bei einer in dieser Weise abgehaltenen Versammlung stimmberechtigt sind, stellen eine beschlussfähige Mehrheit für die Zwecke der Versammlung dar, auch wenn in irgendwelchen Bestimmungen der Artikel, dieser Verfassung oder dem allgemeinen Gesellschaftsrecht etwas Gegenteiliges enthalten ist.

4.03 (a) Ankündigung der Versammlung.

Immer wenn Aktionäre bei einer Versammlung irgendwelche Maßnahmen ergreifen müssen oder dürfen, wird jedem Aktionär, der zur Stimmabgabe während der Versammlung berechtigt ist, gemäß den Bestimmungen von Unterparagraphen (f) dieses Paragraphen 4.03 eine schriftliche Ankündigung der Versammlung übermittelt.

(b) Methode der Ankündigung der Versammlung.

Die Ankündigung der Hauptversammlung erfolgt entweder persönlich oder per frankierter Post oder sonstiger schriftlicher Mitteilung, die an den Aktionär unter der Anschrift des Aktionärs, die in den Büchern der Corporation erscheint oder die der Aktionär zum Zwecke der Ankündigungen der Corporation gegeben hat, adressiert ist oder, wenn keine Anschrift erscheint oder gegeben wird, an den Ort, an dem sich der Hauptort der Geschäftsleitung der Corporation befindet, oder durch Veröffentlichung in mindestens einer Zeitschrift mit allgemeiner Auflage in dem Kreis, in welchem sich der Hauptort der Geschäftsleitung befindet.

Die Ankündigung gilt dann als erfolgt, wenn sie persönlich ausgeliefert oder auf der Post aufgegeben oder durch andere schriftliche Kommunikationsmethoden geschickt wurde. Falls irgendeine Mitteilung, die an den Aktionär unter Anschrift des Aktionärs, die in den Büchern der Corporation erscheint, adressiert wurde, durch den Postdienst der Vereinigten Staaten an die Corporation zurückgeschickt wird und den Vermerk trägt, dass der Postdienst der Vereinigten Staaten nicht in der Lage ist, sie unter der angegebenen Anschrift an den Aktionär auszuliefern, werden alle zukünftigen Mitteilungen ohne weitere Briefsendungen als ordnungsgemäß gegeben angesehen, wenn die Ankündigungen dem Aktionär auf eine schriftliche Anfrage des Aktionärs hin am Hauptort der Geschäftsleitung der Corporation für einen Zeitraum von einem Jahr nach Übermittlung der Ankündigung an alle anderen Aktionäre zur Verfügung gestellt werden können.

(c) Zeit der Ankündigung.

Die Ankündigung einer Hauptversammlung wird nicht weniger als 10 und nicht mehr als 60 Tage vor dem Datum der Versammlung per Briefpost an jeden berechtigten Aktionär geschickt. Wenn jedoch diese Corporation zu jedem Zeitpunkt in Publikumsbesitz befindliche, eingetragene Aktien besitzt, die nicht zum Eintragungsdatum für die Hauptversammlung im Besitz von 500 oder mehr eingetragenen Personen befinden, kann die Ankündigung per Post dritter Klasse geschickt werden, wenn dies nicht weniger als 30 Tage vor dem Datum der Versammlung erfolgt.

(d) Inhalt der Ankündigung.

Die Ankündigung einer jeglichen Hauptversammlung hat den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung zu beinhalten und

(1) im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung die allgemeine Art der zu behandelnden Punkte der Tagesordnung, wobei keine anderen Punkte behandelt werden dürfen, oder

(2) im Fall einer Jahreshauptversammlung diejenigen Angelegenheiten, die das Board zum Zeitpunkt der Aussendung der Ankündigung den Aktionären vorzulegen beabsichtigt, wobei jedoch jede ordnungsgemäße Angelegenheit bei der Versammlung zur Behandlung vorgebracht werden kann, jedoch unter der Voraussetzung, dass jegliche Genehmigung durch Aktionäre bei einer Versammlung mit Ausnahme der einstimmigen Genehmigung durch solche, die stimmberechtigt sind, nur ihre Gültigkeit hat, wenn der Punkt, der ge-

nehmigt wurde, auch in der in der Ankündigung enthaltenen Tagesordnung enthalten war: Die Ankündigung jeder Versammlung, bei welcher Direktoren zu wählen sind, muss die Namen der Kandidaten enthalten, die zum Zeitpunkt der Ankündigung von der Unternehmensführung zur Wahl vorgestellt werden sollen.

(e) Ankündigung vertagter Versammlungen.

Wenn eine Hauptversammlung auf einen anderen Zeitpunkt oder einen anderen Ort verlagert bzw. verlegt wird, muss keine Ankündigung der vertagten Versammlung angekündigt werden, bei welcher die Vertagung erfolgt, jedoch unter dem Vorbehalt, dass, falls die Versammlung für mehr als 45 Tage vertagt wird oder falls nach der Vertagung an jeden im Aktienbuch eingetragenen Aktionär geschickt werden muss, der bei der Versammlung stimmberechtigt ist. Bei der vertagten Versammlung kann die Corporation alle Punkte der Tagesordnung behandeln, die bei der ursprünglichen Versammlung behandelt worden wären.

(f) Ankündigungsverzicht und sonstige Mängel.

Die Geschäfte jeglicher Hauptversammlung, unabhängig davon, wie sie einberufen wurde, wie die Ankündigung erfolgte und wo sie abgehalten wird, sind ebenso gültig, als wenn sie bei einer nach ordentlicher Einberufung und Ankündigung ordnungsgemäß abgehaltenen Versammlung durchgeführt würden, wenn eine beschlussfähige Mehrheit (siehe Paragraph 4.05 dieser Verfassung) entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend ist und wenn entweder vor oder nach der Versammlung jede der stimmberechtigten Personen, die nicht persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind, einen schriftlichen Ankündigungsverzicht oder eine Zustimmung zum Abhalten der Versammlung oder eine Genehmigung des Protokolls der Versammlung unterschreibt. Alle Verzichtserklärungen, Zustimmungen und Genehmigungen sind bei den Gesellschaftsunterlagen aktenkundig zu machen und als Bestandteil in das Protokoll der Versammlung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Unterparagraph (d) dieses Paragraphen 4.03 und wenn nichts Gegenteiliges in den Artikeln vorgesehen ist, müssen weder die zu behandelnden Punkte der Tagesordnung noch der Zweck einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung in einem schriftlichen Ankündigungsverzicht, einer Zustimmung zum Abhalten der Versammlung oder Genehmigung des Protokolls der Versammlung aufgeführt werden. Die Teilnahme durch eine Person an jeglicher Versammlung stellt ebenfalls einen Ankündigungsverzicht durch diese Person dar, wenn er oder sie zu Beginn der Versammlung keinen Einspruch gegen die Behandlung der Punkte der Tagesordnung einlegt, da die Versammlung nicht rechtmäßig einberufen wurde, wobei die Teilnahme jedoch keinen Verzicht des Rechts auf Einspruch gegen die Berücksichtigung von Angelegenheiten darstellt, die in der Ankündigung enthalten sein sollten, es jedoch nicht waren, wenn der Einspruch während der Versammlung ausdrücklich eingelegt wurde.

4.04. Einberufung einer außerordentlichen Versammlung

(a) Nach schriftlicher Anfrage an den Vorsitzenden des Board oder den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder den Geschäftsführer der Corporation von irgendeiner Person (ausgenommen Board-Mitglieder), die zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung berechtigt ist, muss das Board-Mitglied sofort veranlassen, dass den stimmberechtigten Aktionären eine Ankündigung zugeht, dass eine Hauptversammlung zu dem von der Person oder den Personen angeforderten Zeitpunkt abgehalten wird und zwar nicht weniger als 35 oder mehr als 60 Tage nach Eingang der Anfrage. Falls innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Anfrage keine Ankündigung erfolgt, können die Personen, die zur Einberufung der Versammlung berechtigt sind, die

Ankündigung übermitteln oder bei einem zuständigen Gericht des Kreises, in welchem sich der Hauptort der Geschäftsleitung der Corporation befindet, nachdem eine Mitteilung an die Corporation ergangen ist, so dass die Ankündigung summarisch angeordnet wird.

(b) Zur Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlungen berechnete Personen

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Board der Direktoren, dem Board-Vorsitzenden, dem Präsidenten oder den Aktieninhabern, die dazu berechnete sind, nicht weniger als 10 Prozent der Stimmen bei der Versammlung abzugeben, einberufen werden.

4.05 Beschlussfähige Mehrheit der Aktionäre.

(a) Eine Mehrzahl der stimmberechtigten Aktionäre, die persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten sind, stellen bei einer Hauptversammlung eine beschlussfähige Mehrheit dar, jedoch unter der Voraussetzung, dass, wenn Aktien in irgendeiner Angelegenheit von der Stimmabgabe ausgeschlossen sind, sie zur Festlegung einer beschlussfähigen Mehrheit bei jeglicher Hauptversammlung, bei der in dieser Angelegenheit gemäß irgendwelchen anderen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts des Bundesstaates der Gesellschaftsgründungsurkunden oder dieser Verfassung gehandelt wird, nicht als in Publikumsbesitz befindlich gelten.

(b) Verlust der beschlussfähigen Mehrheit.

Die Aktionäre, die bei einer ordnungsgemäß einberufenen oder abgehaltenen Versammlung anwesend sind, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, können bis zur Vertagung weiterhin Punkte der Tagesordnung behandeln, auch wenn sich eine ausreichende Anzahl von Aktionären zurückzieht, so dass keine beschlussfähige Mehrheit mehr vorhanden ist, falls irgendwelche ergriffenen Maßnahmen (mit Ausnahme einer Vertagung) durch mindestens die Mehrheit der Aktionäre genehmigt wird, die zur Bildung einer beschlussfähigen Mehrheit erforderlich ist.

(c) Vertagung aufgrund einer mangelnden beschlussfähigen Mehrheit.

In Ermangelung einer beschlussfähigen Mehrheit kann eine Hauptversammlung von Zeit zu Zeit durch die Stimmabgabe einer Mehrheit der Aktionäre, die entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten sind, vertagt werden; es können jedoch keine anderen Punkte der Tagesordnung behandelt werden, mit Ausnahme der in Unterparagraph (b) dieses Paragraphen 4.05. gegebenen Bestimmungen.

4.06. Gültigkeit der Stimmabgabe

Wenn eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, gilt die Ja-Stimme der Mehrheit der bei der Hauptversammlung vertretenen und bei allen Angelegenheiten stimmberechtigten Aktien als Handlung der Aktionäre, es sei denn, gemäß Gesellschaftsrecht des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung oder gemäß den Artikeln und mit Ausnahme der Bestimmungen in Unterparagraph (a) des Paragraphen 4.05. dieser Verfassung ist die Stimmabgabe einer größeren Anzahl oder die Stimmabgabe nach Gattungen erforderlich, jedoch unter der Voraussetzung, dass, wenn Aktien in irgend einer Angelegenheit von der Stimmabgabe ausgeschlossen sind, sie zur Festlegung der erforderlichen Stimmenzahl zur Genehmigung von Maßnahmen bezüglich dieser Angelegenheiten gemäß irgendwelchen anderen Bestimmungen des allgemeinen Gesellschaftsrechts des Bundesstaates oder der Artikel oder dieser Verfassung nicht als in Publikumsbesitz befindlich gelten.

4.07. Wahl von Direktoren

Direktorenwahlen müssen nicht durch geheime Abstimmung erfolgen, es sei denn, ein Aktionär fordert die Wahl durch geheime Abstimmung bei der Hauptversammlung und bevor die Stimmabgabe beginnt. Bei der Wahl von Direktoren werden die Kandidaten gewählt, die die höchste Stimmzahl der für sie stimmberechtigten Anteile erhalten und zwar bis die zu wählende Anzahl von Direktoren gewählt ist.

4.08. Stimmzahl pro Aktie, Abstimmen von Aktienbruchteilen

Mit Ausnahme der Bestimmungen in Paragraph 4.09 und ausgenommen sonstiger Bestimmungen in den Artikeln ist jede in Publikumsbesitz befindliche Aktie bzw. jede Bruchteilsaktie zur Abgabe einer Stimme bezüglich jeder Angelegenheit, die zur Abstimmung durch die Aktionäre vorgebracht wird, berechtigt.

4.09. Abstimmen mehrerer Aktien

Jeder Inhaber von Aktien, die zur Abgabe einer Stimme bezüglich jeder Angelegenheit berechtigt sind, kann mit einem Teil der Aktien für den Vorschlag stimmen und mit den verbleibenden Aktien sich der Stimme enthalten oder damit gegen den Vorschlag stimmen. Ausgenommen bei einer Wahl für ein Amt. Wenn jedoch ein Aktionär nicht die Anzahl der Aktien angibt, die als Ja-Stimmen gezählt werden sollen, wird von der unwiderlegbaren Vermutung ausgegangen, dass die Ja-Stimmen für alle stimmberechtigten Aktien des Aktionärs gelten.

4.10. Kumulative Stimmabgabe.

Jeder Aktionär, der bei einer Wahl von Direktoren stimmberechtigt ist, darf Stimmen kumulieren und einem Kandidaten eine Anzahl von Stimmen geben, die der Anzahl der zu wählenden Direktoren entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Stimmen, zu denen die Aktien der Aktionäre berechtigt sind oder er kann die Stimmen nach demselben Prinzip nach Wunsch unter einer beliebigen Anzahl von Kandidaten aufteilen. Es ist jedoch kein Aktionär dazu berechtigt, Stimmen zu kumulieren (d.h. für einen oder mehrere Kandidaten eine Anzahl von Stimmen abgeben, die größer ist als die Anzahl der Aktien des Aktionärs), wenn nicht vor der Abstimmung die Namen des oder der Kandidaten zur Nominierung aufgestellt wurden und der Aktionär vor der Stimmenabgabe bei der Hauptversammlung seine Absicht bekannt gegeben hat, Stimmen zu kumulieren. Falls ein Aktionär die entsprechende Absicht bekannt gegeben hat, können alle Aktionäre ihre Stimmen für nominierte Kandidaten kumulieren.

4.11. Abstimmung von Aktien durch Treuhänder.

(a) Abstimmung von Aktien durch Treuhänder

Die Rechte der in diesem Paragraphen aufgeführten Personen und Organisationen zur Abstimmung von Aktien unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen der Verfassung.

(b) Persönlicher Vertreter.

Mit Ausnahme der Bestimmungen in Unterparagraph (i) dieses Paragraphen 4.11 können Aktien, die von einem Erbschaftsverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger oder Vermögensverwalter verwahrt werden, durch den Inhaber entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter zur Stimmabgabe eingesetzt werden, ohne dass die Aktien auf den Namen des Inhabers übertragen werden müssen.

(c) Treuhänder.

Aktien, die unter dem Namen eines Treuhänders verzeichnet sind, können durch den Treuhänder entweder

persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter zur Stimmabgabe eingesetzt werden; ein Treuhänder ist jedoch nicht dazu berechtigt, für derart verwahrte Aktien das Stimmrecht auszuüben, ohne dass diese auf den Namen des Treuhänders übertragen werden.

(d) Konkursverwalter.

Aktien, die unter dem Namen eines Konkursverwalters verzeichnet sind, können durch den Konkursverwalter zur Stimmabgabe eingesetzt werden. Aktien, die durch einen Konkursverwalter oder unter der Kontrolle desselben verwahrt werden, können vom Konkursverwalter zur Stimmenabgabe eingesetzt werden, ohne dass die Aktien auf den Namen des Konkursverwalters übertragen werden, wenn die Befugnis zur Ausübung des Stimmrechts in dem Gerichtsurteil enthalten ist, durch welches der Konkursverwalter bestimmt wird.

(e) Pfandnehmer.

Gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 4.12 dieser Verfassung und wenn keine sonstige schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen, ist ein Aktionär, dessen Aktien verpfändet sind, zur Stimmabgabe berechtigt, bis sie auf den Namen des Pfandnehmers übertragen wurden, wobei der Pfandnehmer anschließend dazu berechtigt ist, für die derart übertragenen Aktien das Stimmrecht auszuüben.

(f) Minderjährige.

Für Aktien, die unter dem Namen eines Minderjährigen verzeichnet sind, kann das Stimmrecht ausgeübt werden und die Corporation kann alle mit den Aktien verbundenen Rechte als durch den Minderjährigen persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter ausübbar behandeln, unabhängig davon, ob die Corporation tatsächlich oder präsumtiv von der Minderjährigkeit unterrichtet wurde, es sei denn, es wäre ein Vormund für das Eigentum des Minderjährigen ernannt worden und die Corporation hat eine schriftliche Benachrichtigung über die Ernennung erhalten.

(g) Gesellschaft.

Für Aktien, die unter dem Namen einer anderen Corporation im Inland oder Ausland verzeichnet sind, kann der leitende Angestellte, Vertreter oder Bevollmächtigte, je nachdem, was die Verfassung der anderen Corporation vorschreibt oder in Ermangelung einer festgelegten Person der Board-Vorsitzende, Präsident oder ein beliebiger Vizepräsident der anderen Corporation das Stimmrecht ausüben. Bei Aktien, für die angeblich das Stimmrecht ausgeübt wird (unabhängig davon, ob der Titel des Unterzeichners aufgeführt wird) gilt das Stimmrecht gemäß den vorangegangenen Bestimmungen als ausgeübt bzw. die Stimmrechtsvollmacht als ausgeübt, es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen.

(h) Tochtergesellschaft.

Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz irgendwelcher Tochtergesellschaften der Serve Advance Inc. befinden, haben keine Stimmberechtigung in irgendwelchen Angelegenheiten.

(i) Gesellschaftstreuhänder.

Aktien, die von der Corporation in einer treuhänderischen Funktion verwahrt werden und Aktien der Gesellschaft, die durch ihre Tochter-Corporation in einer treuhänderischen Funktion verwahrt werden, haben gegebenenfalls keinerlei Stimmberechtigung in irgendwelchen Angelegenheiten, es sei denn, der Treugeber oder wirtschaftliche Eigentümer hat ein Stimmrecht und übt es aus oder gibt der Corporation verbindliche Anweisungen darüber, wie für die Aktien abgestimmt werden soll.

(j) Aktien im Namen von zwei oder mehreren Personen.

Wenn Aktien unter dem Namen von zwei oder mehreren Personen verzeichnet sind, sei es Treuhänder, Mitglieder einer Personengesellschaft, Miteigentümer mit Anwachsungsrecht, Bruchteilsgemeinschaft Ehemann und Ehefrau in einer Gütergemeinschaft, Gesamthand-eigentümer mit Anwachsungsrecht, stimmberechtigte Treuhänder der ihnen übertragenen Aktien, (Personen, die im Rahmen eines Aktionärsabstimmungsabkommens stimmberechtigt sind) oder sonstige, oder falls zwei oder mehrere Personen (einschließlich Stimmrechtsbevollmächtigte des Aktionärs) im Hinblick auf dieselben Aktien dieselbe treuhänderische Beziehung haben und wenn der Geschäftsführer der Corporation keine gegenteilige schriftliche Mitteilung und keine Kopie des Dokuments oder Urteils erhält, durch das sie ernannt werden bzw. durch das gegebenenfalls die Beziehung hergestellt wird, wirken sich ihre Rechtshandlungen in Bezug auf die Stimmabgabe wie folgt aus:

1. Wenn nur eine Person abstimmt, ist die Rechtshandlung für alle verbindlich.
2. Wenn mehr als eine Person abstimmt, ist die Rechtshandlung der so abstimmenden Mehrheit für alle verbindlich.
3. Wenn mehr als eine Person abstimmt, die Abstimmung in irgendeiner Angelegenheit jedoch gleichmäßig verteilt sind, kann jede Gruppe für die in Frage kommenden Wertpapiere anteilmäßig abstimmen. Wenn das aktenkundig gemachte Dokument oder die Eintragung der Aktien zeigt, dass die Beteiligung an einem Besitz ungleich ist, stellt eine Mehrheit oder gleichmäßige Teilung zum Zwecke des Vorgenannten die Mehrheit oder gleichmäßige Teilung der Beteiligung dar.

4.12. Stimmrechtsvollmacht.

(a) Bevollmächtigung.

Jede Person, die zur Stimmabgabe für ihre Aktien berechtigt ist, kann eine andere Person oder Personen im Hinblick auf die Aktien als Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen. Wenn es keine anderen Bestimmungen in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien gibt, muss der eingetragene Aktionär von Aktien, die eine Person als Pfandnehmer oder in sonstiger Weise als Sicherheit verwahrt oder die einer anderen Person gehören, dem Pfandnehmer oder Besitzer der Aktien nach Anforderung und Bezahlung der erforderlichen Ausgaben eine Stimmrechtsvollmacht ausstellen oder Rechtshandlungen bezüglich der Aktien ausführen.

(b) Mutmaßliche Gültigkeit.

Jegliche Stimmrechtsvollmacht, die angeblich gemäß dieses Paragraphen 4.12 ausgeübt wird, ist präsumtiv gültig.

(c) Dauer der Stimmrechtsvollmacht.

Eine Stimmrechtsvollmacht ist nur bis nach Ablauf von 11 Monaten ab Datum der Stimmrechtsvollmacht gültig, wenn nichts anderes in der Stimmrechtsvollmacht vorgesehen ist. Jede Stimmrechtsvollmacht ist weiterhin vollständig in Kraft und wirksam, bis sie von der Person, die sie ausgefertigt hat, vor der Abstimmung, für welche die Stimmrechtsvollmacht ausgestellt wurde, widerrufen wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Unterparagraphen (f) und (g) dieses Paragraphen 4.12. Die auf den Formularen der Stimmrechtsvollmacht enthaltenen Datumsangaben legen die Reihenfolge der Ausfertigung präsumtiv fest, unabhängig von

dem Poststempel auf den Umschlägen, in welchen sie verschickt werden.

(d) Tod oder Unfähigkeit des Ausstellers.

Eine Stimmrechtsvollmacht wird durch den Tod oder die Unfähigkeit des Ausstellers nicht rückgängig gemacht (mit Ausnahme der Bestimmungen von Unterparagraph (f) dieses Paragraphen 4.12), es sei denn, eine schriftliche Mitteilung über den Tod oder die Unfähigkeit geht bei der Serve Advance Inc. ein, bevor die Stimmen gezählt werden.

(e) Widerruf der Stimmrechtsvollmacht.

Der Widerruf einer Stimmrechtsvollmacht erfolgt durch ein schriftliches Dokument, das an die Serve Advance Inc. ausgeliefert und in dem festgestellt wird, dass die Stimmrechtsvollmacht widerrufen wird, oder sie erfolgt durch eine nachfolgende Stimmrechtsvollmacht, die von der Person ausgefertigt wird, die die erste Stimmrechtsvollmacht ausgefertigt hat, oder sie erfolgt durch die Teilnahme an einer Hauptversammlung und durch persönliche Stimmrechtsausübung.

(f) Stimmrechtsvollmacht mit Unwiderruflichkeit.

Eine Stimmrechtsvollmacht, die besagt, dass sie unwiderruflich ist, ist für den Zeitraum unwiderruflich, der in der Stimmrechtsvollmacht angegeben ist (ungeachtet des Unterparagraphen (d) dieses Paragraphen 4.12), wenn sie eine der folgenden Personen oder eine vorgeschlagene Person für eine der folgenden Funktionen innehat:

1.) Ein Pfandnehmer

2.) Eine Person, die eine Option zum Kauf der Aktien erworben hat oder deren Erwerb vereinbart hat, oder eine Person, die einen Teil der Aktien an der Corporation der Person an den Aussteller der Stimmrechtsvollmacht verkauft hat.

3.) Ein oder mehrere Gläubiger der Corporation oder der Aktionär, der der Corporation Kredit gewährte oder der Aktionär als Gegenleistung für die Stimmrechtsvollmacht, falls die Stimmrechtsvollmacht besagt, dass sie als Gegenleistung für die Vergabe oder Verlängerung des Kredits erteilt wurde und der Name der Person, die den Kredit vergibt oder verlängert.

4.) Eine Person, die zur Durchführung von Dienstleistungen als Angestellter der Corporation vertraglich verpflichtet wurde, wenn eine Stimmrechtsvollmacht besagt, dass sie als Gegenleistung für den Arbeitsvertrag erteilt wurde, der Name des Angestellten und der Zeitraum, für den er vertraglich verpflichtet wurde.

5.) Ein Begünstigter eines Trusts im Hinblick auf Aktien, die im Trust verwahrt werden.

6.) Eine Person, die durch eine Übereinkunft oder im Rahmen eines Abkommens bestimmt wurde, dass sich auf eine Stimmabgabvereinbarung zwischen Aktionären bezieht (siehe Unterparagraph (d) des Paragraphen 4.13 dieser Verfassung). Außerdem kann eine Stimmrechtsvollmacht unwiderruflich werden (ungeachtet des Unterparagraphen (d) dieses Paragraphen 4.12), wenn sie erteilt wird, um die Durchführung einer Verpflichtung oder der Schutz eines formellen Eigentumsrechts oder eines Eigentumsrechts nach Equity-Recht zu gewährleisten, bis Ereignisse eintreten, durch die gemäß den Bedingungen die derart gewährleisteten Verpflichtungen eingelöst werden.

(g) Wann eine unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht widerrufenlich ist.

Ungeachtet des Zeitraums der Unwiderruflichkeit, die in der Stimmrechtsvollmacht vorgegeben ist, wie es in Unterparagraph (f) dieses Paragraphen bestimmt ist, wird die Stimmrechtsvollmacht widerrufenlich, wenn das Pfand eingelöst wird, die Option oder die Kaufvereinbarung gekündigt wird oder der Verkäufer keine Aktien der Corporation mehr besitzt oder stirbt, wenn die Schuld der Corporation oder des Aktionärs bezahlt wird, wenn der Zeitraum, der im Arbeitsvertrag vorgesehen ist, abgelaufen ist oder die Person kein Bevollmächtigter des Trusts mehr ist oder die Vereinbarung abgelaufen ist. Eine Stimmrechtsvollmacht kann ungeachtet einer Bestimmung durch die sie unwiderruflich wird, durch einen Zessionär von Aktien, dem das Vorhandensein der Bestimmung nicht bekannt ist, widerrufen werden, es sei denn, das Vorhandensein der Stimmrechtsvollmacht und ihre Unwiderruflichkeit erscheint auf dem Zertifikat, das die Aktien darstellt.

(h) Stimmrechtsvollmachtsformular oder schriftliche Zustimmung.

Jegliches Stimmrechtsvollmachtsformular oder jegliche schriftliche Zustimmung (siehe Paragraph 4.16 dieser Verfassung), die an 10 oder mehr Aktionäre verteilt wird, muss, wenn die sich in Publikumsbesitz befindlichen Aktien sich per Eintragung im Besitz von 100 oder mehr Personen befinden, auf dem Stimmrechtsformular oder dem Formular der schriftlichen Zustimmung eine Möglichkeit enthalten, mit der die Wahl zwischen Zustimmung und Ablehnung für jede Angelegenheit oder Gruppe von zusammenhängenden Angelegenheiten gegeben wird, die bei der Hauptversammlung, für welche um die Stimmrechtsvollmacht geworben wird oder die schriftliche Zustimmung gegeben werden soll, behandelt werden sollen, mit Ausnahme von Wahlen zur Besetzung von Ämtern und sie müssen vorbehaltlich angemessener vorgegebener Bedingungen angeben, wo die geworbene Person eine Wahl im Hinblick auf eine Angelegenheit zu treffen hat, über die mit den Aktien gemäß der Vorgabe abgestimmt wird. Bei einer Wahl von Direktoren wird jegliches Stimmrechtsvollmachtsformular, auf welchem die zu wählenden Direktoren in der Stimmrechtsvollmacht als Kandidaten namentlich genannt sind und welches für den Aktionär mit dem Wort „Enthaltung“ oder in sonstiger Weise so markiert ist, dass die Vollmacht der Abstimmung für die Wahl von Direktoren vorenthalten wird, weder für, noch gegen die Stimmabgabe zur Wahl eines Direktors eingesetzt.

Durch die Nichtbeachtung dieses Unterparagraphen (h) werden Rechtshandlungen der Corporation nicht ungültig gemacht; sie kann jedoch die Grundlage dafür bilden, dass bei einer Hauptversammlung alle Stimmrechtsvollmachten angefochten werden und jeder Aktionär kann das oberste einzelstaatliche Gericht anrufen, um eine Einhaltung der Stimmrechtsvollmachtsanweisungen zu erwirken.

(i) Festlegung der Ausübung und Verwendung von Stimmrechtsvollmachten durch die Direktoren.

Das Board der Direktoren kann vor irgendwelchen Jahreshauptversammlungen oder außerordentlichen Hauptversammlungen zusätzliche Vorschriften in Bezug auf die Art und Weise der Ausübung und Einreichung von Stimmrechtsvollmachten, die bei einer Hauptversammlung ausgeübt werden sollten und deren Bestätigung vorschreiben.

4.13. Voting Trust

(a) Auf das Stimmrecht der Aktionäre beschränkter

Trust (Voting Trust).

Aktien können durch eine schriftliche Vereinbarung auf Treuhänder umgeschrieben werden, um an sie das Recht zu übertragen, für die Aktien abzustimmen und diese auf sonstige Weise für einen je nach Vorgabe in der Vereinbarung festgelegten Zeitraum, der 10 Jahre nicht überschreiten darf, zu vertreten. Innerhalb der zwei Jahre vor Ablauf des ursprünglich festgesetzten Zeitraums oder der gemäß diesem Paragraphen letzten Verlängerung eines Voting-Trust-Abkommens können eine oder mehrere durch den Voting Trust Begünstigte jederzeit durch eine schriftliche Vereinbarung und mit der schriftlichen Zustimmung der/des Treuhänders der diesem übertragenen Aktien die Laufzeit der Voting Trust-Vereinbarung im Hinblick auf die Aktien um einen zusätzlichen Zeitraum verlängern, der 10 Jahre ab Ablaufdatum des ursprünglich festgesetzten oder gemäß diesem Paragraphen verlängerten Zeitraum nicht überschreiten darf. Eine Abschrift der Voting Trust-Vereinbarung und jeglicher Verlängerungen der Vereinbarung muss beim Geschäftsführer der Corporation hinterlegt werden und muss zur Einsicht durch einen Aktionär, einen Inhaber eines Voting Trust-Zertifikats oder eines Beauftragten der Vorgenannten unter den Bedingungen ausliegen, unter denen das Aktionärsbuch der Corporation zur Einsicht ausliegen muss. Diese Vereinbarungen unterliegen allen anderen Einschränkungen, die durch die Gesetze des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung auferlegt werden.

(b) Gültigkeit des Paragraphen.

Dieser Abschnitt der Verfassung soll keine Abstimmungs- oder sonstigen Vereinbarungen unter Aktionären oder irgendwelche unwiderruflichen Vollmachten außer Kraft setzen, die die Anforderungen des Unterparagraphen (f) des Paragraphen 4.12 dieser Verfassung erfüllen.

4.14. Wahlprüfer.

(a) Ernennung.

Vor einer Hauptversammlung kann das Board Wahlprüfer ernennen, die bei der Hauptversammlung und jeglicher vertagten Hauptversammlung amtieren.

Falls keine Wahlprüfer ernannt werden oder falls ernannte Personen nicht erscheinen oder sich weigern, in dieser Wahleigenschaft zu fungieren, kann der Vorsitzende einer Hauptversammlung auf Antrag eines Aktionärs oder eines Stimmrechtsvertreters eines Aktionärs Wahlprüfer (oder Personen, die diejenigen ersetzen, die nicht erscheinen oder sich weigern, in dieser Eigenschaft zu amtieren) bei der Hauptversammlung ernennen.

(b)Anzahl.

Die Anzahl der Prüfer muss entweder eins oder drei sein. Falls der oder die Prüfer während einer Hauptversammlung auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre oder Stimmrechtsvertreter ernannt werden, legt die Mehrheit der Aktien, die persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten sind, fest, ob ein oder drei Prüfer zu ernennen sind.

(c) Pflichten.

Der oder die Wahlprüfer müssen:

1.) die Anzahl der im Publikum verbleibenden Aktien und die Stimmberechtigung jeder Aktie, die bei der Hauptversammlung vertretenen Aktien, das Vorhandensein einer beschlussfähigen Mehrheit und die Echtheit, Gültigkeit und Wirksamkeit von Stimmrechtsvollmachten feststellen;

2.) Stimmen, Wahlzettel oder Zustimmung in Empfang nehmen;

3.) alle Einwände und Fragen anhören und entscheiden, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit dem Stimmrecht auftreten;

4.) alle Stimmen oder Zustimmungen zählen und tabellieren;

5.) bestimmen, wann die Wahlstellen geschlossen werden;

6.) das Ergebnis der Wahl festlegen;

7.) Amtshandlungen durchführen, die zur für alle Aktionäre fairen Durchführung der Wahl oder Abstimmung angemessen sind;

8.) seine bzw. ihre Pflichten unparteiisch, in gutem Glauben, nach besten Kräften und so zügig wie praktisch möglich erfüllen.

(d) Entscheidungen, Amtshandlungen oder Bescheinigungen.

Wenn drei Wahlprüfer ernannt werden, sind die Entscheidungen, Amtshandlungen oder Bescheinigungen einer Mehrheit in jeglicher Hinsicht so wirksam wie die Entscheidungen, Amtshandlungen oder Bescheinigungen aller Wahlprüfer. Alle Berichte oder Bescheinigungen, die von den Wahlprüfern vorgelegt werden, sind Beweise des ersten Anscheins (prima facie) der darin aufgeführten Tatsachen.

4.15. Leitung von Versammlungen

Bei jeder Hauptversammlung fungiert der Präsident der Corporation oder, in Abwesenheit des Präsidenten, der Vizepräsident, der vom Präsidenten bestimmt wurde oder, in Abwesenheit eines bestimmten Beauftragten, ein Vorsitzender (der einer der Vizepräsidenten sein muss, wenn ein Vizepräsident anwesend ist), der von der Mehrheitsbeteiligung der Aktionäre der Corporation gewählt wird, die persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten und stimmberechtigt sind, den Vorsitz. Der Geschäftsführer der Corporation oder, im Falle der Abwesenheit des Geschäftsführers, gegebenenfalls ein stellvertretender Geschäftsführer fungiert als Schriftführer aller Hauptversammlungen. Der Vorsitzende kann nur dann eine andere Person als Schriftführer der Hauptversammlung ernennen, wenn der Geschäftsführer und alle stellvertretenden Geschäftsführer abwesend sind.

4.16. Amtshandlung ohne Versammlung

(a) Bei Genehmigung.

Wenn in den Artikeln keine anderweitigen Bestimmungen aufgeführt sind, kann jede Amtshandlung, die bei einer Jahres- oder außerordentlichen Hauptversammlung durchgeführt wird, auch ohne Versammlung und ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden, wenn von den Eignern von im Publikumsbesitz befindlichen Aktien eine schriftliche Zustimmung, in der die durchgeführte Handlung dargelegt wird, unterzeichnet wird, die nicht weniger als die Mindestanzahl von Stimmen hat, die zur Genehmigung oder Durchführung der Amtshandlung während einer Hauptversammlung erforderlich wären, wo alle Eigner von in der Angelegenheit stimmberechtigten Aktien vertreten wären und abstimmen würden, jedoch unter der Voraussetzung, dass Direktoren nicht durch schriftliche Zustimmung gewählt werden können, ausgenommen durch die einstimmige schriftliche Zustimmung der Eigner aller Aktien, die zur Stimmabgabe bei der Wahl von Direktoren berechtigt sind.

(b) Ankündigung der Billigung durch die Aktionäre.

Wenn nicht die Zustimmung aller stimmberechtigten Aktionäre eingeholt wurde, muss eine Ankündigung an diejenigen stimmberechtigten Aktionäre, die keine schriftliche Zustimmung erteilt haben, auf folgende Weise erfolgen:

1.) eine Ankündigung jeglicher Billigung durch Aktionäre gemäß Vertrag oder Transaktionen zwischen der Corporation und ihrem Direktor oder ihrer Rechtseinheit, in welchem bzw. welcher ein oder mehrere Direktoren eine wesentliche finanzielle Beteiligung haben und zwar in Bezug auf die Schadloshaltung des Direktors, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreters durch die Corporation als Ergebnis von Gerichts-, Verwaltungs- oder Untersuchungsverfahren im Zusammenhang mit Neuorganisationen oder im Hinblick auf einen Verteilungsplan bei Auflösung ohne eine Hauptversammlung durch weniger als eine einstimmige schriftliche Zustimmung, muss mindestens 10 Tage vor der Vollziehung der Handlung, die durch die Genehmigung gebilligt wird erfolgen und

2) eine unmittelbare Ankündigung muss über die Durchführung jeglicher sonstigen Gesellschaftshandlungen, die ohne eine Hauptversammlung durch weniger als eine einstimmige schriftliche Zustimmung gebilligt wurde, erfolgen.

(c) Widerruf einer Zustimmung.

Jeglicher Aktionär oder Stimmrechtsbevollmächtigter eines Aktionärs oder Transfer-Begünstigter von Aktien oder persönlicher Vertreter des Aktionärs oder des Stimmrechtsbevollmächtigten, der eine schriftliche Zustimmung erteilt hat, kann die Zustimmung durch eine schriftliche Mitteilung widerrufen, die beim Unternehmen vor dem Zeitpunkt eingehen muss, an dem die schriftlichen Zustimmungen der Anzahl der zur Genehmigung der vorgeschlagenen Handlung erforderlichen Aktien beim Geschäftsführer der Corporation aktenkundig gemacht wurde; sie können dies jedoch nicht tun, nachdem die Zustimmung zu den Akten erreicht wurde. Der Widerruf ist nach Eingang beim Geschäftsführer der Corporation gültig.

Artikel 5 Vorstandsmitglieder

5.01. Anzahl und Titel

Der Vorstand der Serve Advance Inc. besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden/Präsidenten, einem obersten Betriebsleiter, einem Geschäftsführer, einem Schriftführer und einem obersten Finanzleiter, der auch als Schatzmeister bezeichnet werden kann. Die Corporation kann auch nach Ermessen des Board andere Vorstandmitglieder haben, die gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 5.03 dieses Artikels ernannt werden können. Eine Person kann ein oder mehrere Ämter innehaben. Der Aufsichtsrat kann nach eigenem Ermessen beliebige Positionen für einen von ihm festgesetzten Zeitraum unbesetzt lassen, mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten, des Schriftführers und des obersten Finanzleiters.

5.02. Ernennung

Mit Ausnahme der Vorstandmitglieder, die gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 5.03 oder 5.05 dieses Artikels ernannt werden, wird der Vorstand der Serve Advance Inc. jährlich durch den Aufsichtsrat ernannt. Jedes Vorstandsmitglied übt seine Funktion im Ermessen des Aufsichtsrats aus und zwar gemäß allen Rechten, die er im Rahmen des Anstellungsvertrags mit der Corporation hat, und übt sein Amt bis zur Ernennung seines Nachfolgers oder bis zu seinem

Rücktritt, seiner Amtsenthebung gemäß Paragraph 5.04 oder sonstiger Ausschließung aus.

5.03. Sonstige Vorstandsmitglieder

Der Aufsichtsrat kann sonstige Vorstandsmitglieder ernennen, die dazu notwendig sind, die Corporation in die Lage zu versetzen, Urkunden und Aktienzertifikate zu unterzeichnen, einschließlich eines oder mehrerer Vizepräsidenten, eines oder mehrerer stellvertretender Schriftführer und eines oder mehrerer stellvertretender Schatzmeister.

Jedes Vorstandsmitglied hat sein Amt für den vom Board von Zeit zu Zeit durch Beschluss festgelegten Zeitraum inne und verfügt über die entsprechend festgelegten Vollmachten und führt seine entsprechend festgelegten Pflichten aus.

5.04. Amtsenthebung und Rücktritt

Der Aufsichtsrat kann jegliche Vorstandsmitglieder entweder mit oder ohne triftigen Grund und gemäß den Rechten des Vorstandsmitglieds im Rahmen seines Anstellungsvertrags mit der Corporation durch Abstimmung des Aufsichtsrats bei einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats oder durch die einstimmige Zustimmung der dann im Amt befindlichen Direktoren ohne eine Sitzung ihres Amtes entheben. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit unbeschadet der Rechte der Corporation im Rahmen jeglichen Vertrags, in welchem das Vorstandsmitglied eine Partei ist, durch schriftliche Mitteilung an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder, wenn ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, an den Präsidenten oder an den Geschäftsführer der Corporation zurücktreten. Jeglicher Rücktritt wird mit dem Datum wirksam, an welchem die Mitteilung eingeht, es sei denn, es wird ein späteres Datum angegeben, wobei der Rücktritt dann am angegebenen Datum wirksam wird. Wenn in der Mitteilung nichts Anderweitiges aufgeführt ist, ist eine Annahme des Rücktritts durch den Aufsichtsrat zu dessen Wirksamkeit nicht erforderlich.

5.05. Unbesetzte Stellen

Wenn das Amt des Vorstandsvorsitzenden, Präsidenten, obersten Betriebsleiters, Geschäftsführers, Schriftführers oder obersten Finanzleiters durch Tod, Rücktritt, Amtsenthebung oder aus anderen Gründen frei wird, besetzt der Aufsichtsrat es durch Ernennen eines Nachfolgers (der das Amt für die noch nicht abgelaufene Amtszeit innehat). Falls irgendein anderes Amt frei wird, kann der Aufsichtsrat es nach eigenem Ermessen für einen von ihm festgelegten Zeitraum unbesetzt lassen oder einen Nachfolger zur Besetzung der Stelle ernennen.

5.06. Vorstandsvorsitzender

Wenn ein derartiges Vorstandsmitglied vorhanden ist, führt der Vorstandsvorsitzende bei Anwesenheit bei allen Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz und übt alle sonstigen Vollmachten und Pflichten aus, die ihm durch den Aufsichtsrat übertragen gesetzlich oder laut dieser Verfassung vorgeschrieben sind. Nach Weisung des Aufsichtsrats unterzeichnet der Vorsitzende gegebenenfalls zusammen mit dem Geschäftsführer, Schriftführer oder dem stellvertretenden Geschäftsführer oder gegebenenfalls zusammen mit dem obersten Finanzleiter oder stellvertretenden Schatzmeister Aktienzertifikate. Die Unterschrift auf den Zertifikaten kann eine Faksimileunterschrift sein.

5.07. Präsident

Die Pflichten des Präsidenten der Corporation erstrecken sich lediglich auf administrative Funktionen der Gesellschaft, die vom Aufsichtsrat festgelegt werden können. Im Rahmen dieser Vollmacht und bei der Ausführung seiner Pflichten muss der Präsident

(a) Sitzungen.

in Abwesenheit des Board-Vorsitzenden, des Generaldirektors und des obersten Betriebsleiters bei Board-Sitzungen den Vorsitz führen.

(b) Aktienzertifikate.

wenn nicht anderweitig vom Board angewiesen, gegebenenfalls zusammen mit dem Geschäftsführer oder einem stellvertretenden Geschäftsführer oder gegebenenfalls zusammen mit dem obersten Finanzleiter oder stellvertretenden Schatzmeister alle Aktienzertifikate der Corporation unterzeichnen. Die Unterschrift auf den Zertifikaten kann eine Faksimileunterschrift sein.

(c) Urkunden.

Gesellschaftsurkunden im Namen der Serve Advance Inc. nach Bedarf unterzeichnen, um jährliche Berichtserfordernisse des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung zu erfüllen, damit die Serve Advance Inc. ihren Status als Corporation mit gutem Ruf aufrechterhalten kann, und sonstige Urkunden je nach Festlegung durch das Board unterzeichnen.

5.08. Oberster Geschäftsführer

Vorbehaltlich der Aufsichtsratsvollmachten, die gegebenenfalls vom Aufsichtsrat an den Vorstandsvorsitzenden übertragen wurden, hat der oberste Geschäftsführer der Corporation mit Ausnahme anderweitiger Bestimmungen in dieser Verfassung

(1) die allgemeine Aufsicht, Leitung und Kontrolle der Geschäfte und des Vorstands der Gesellschaft;

(2) die allgemeinen Vollmachten und Pflichten der Verwaltung, die in der Regel dem Amt des Präsidenten der Serve Advance Inc. innewohnen und (3) jegliche sonstigen Vollmachten und Pflichten, die vom Aufsichtsrat oder dieser Verfassung vorgeschrieben sind. Im Rahmen dieser Vollmacht und bei der Ausführung seiner Pflichten muss der oberste Geschäftsführer:

(a) Sitzungen und Versammlungen.

bei allen Hauptversammlungen den Vorsitz führen, bei Board-Sitzungen in Abwesenheit des Board-Vorsitzenden oder, wenn keiner vorhanden ist, bei allen Sitzungen des Board den Vorsitz führen und kraft seines Amtes Mitglied aller Board-Ausschüsse sein.

(b) Aktienzertifikate.

in Abwesenheit des Präsidenten und, wenn nicht anderweitig vom Board angewiesen, gegebenenfalls zusammen mit dem Geschäftsführer oder einem stellvertretenden Geschäftsführer oder gegebenenfalls zusammen mit dem obersten Finanzleiter oder stellvertretenden Schatzmeister alle Aktienzertifikate der Corporation unterzeichnen. Die Unterschrift auf den Zertifikaten kann eine Faksimileunterschrift sein.

(c) Urkunden.

Gesellschaftsurkunden im Namen der Serve Advance Inc. wie in Paragraph 6.02 des Artikels VI dieser Verfassung vorgeschrieben unterzeichnen.

(d) Einstellung und Entlassung von Beschäftigten.

vorbehaltlich der Weisung durch das Board alle Vertreter und Beschäftigten der Corporation mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder ernennen, des Amtes entheben, einstellen und entlassen und Pflichten und Vergütung derselben festlegen. Diese Funktionen können jedoch durch den obersten Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat an bestimmte Personen in den verschiedenen Verwaltungsebenen übertragen werden.

(e) Stimmberechtigte Aktien anderer Gesellschaften.

wenn der Aufsichtsrat keine anderweitigen Anweisungen gibt und vorbehaltlich seiner Kontrollgewalt an allen Hauptversammlungen jeglicher Gesellschaften, bei denen die Serve Advance Inc. Aktien besitzt, persönlich teilnehmen und, wenn nicht gesetzlich untersagt, im Namen dieser Corporation handeln und abstimmen.

5.09. Oberster Betriebsleiter

Vorbehaltlich der Aufsichtsvollmachten, die gegebenenfalls vom Board an den Board-Vorsitzenden übertragen wurden, hat der oberste Betriebsleiter der Corporation mit Ausnahme anderweitiger Bestimmungen in dieser Verfassung

(1) die allgemeine Aufsicht, Leitung und Kontrolle der tagtäglichen Betriebsabläufe der Corporation inne;

(2) jegliche sonstigen Vollmachten und Pflichten, die vom Board oder dieser Verfassung vorgeschrieben sind. Im Rahmen dieser Vollmacht und bei der Ausführung seiner Pflichten muss der oberste Betriebsleiter

(a) Sitzungen und Versammlungen.

in Abwesenheit des Board-Vorsitzenden und Präsidenten bei allen Hauptversammlungen den Vorsitz führen, bei Board-Sitzungen den Vorsitz führen und kraft seines Amtes Mitglied aller Board-Ausschüsse sein.

(b) Urkunden.

Gesellschaftsurkunden im Namen der Serve Advance Inc. wie in Paragraph 6.02 des Artikels VI dieser Verfassung vorgeschrieben unterzeichnen.

5.10. Vizepräsident

In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Präsidenten müssen der Vizepräsident oder die Vizepräsidenten, wenn mehr als einer vorhanden ist in der vom Board festgelegten Rangreihenfolge oder, wenn keine Rangreihenfolge festgelegt ist, in der vom Board bestimmte Vizepräsident, alle Pflichten des Präsidenten ausüben und zu diesem Zweck im Rahmen der Befugnisse des Präsidenten handeln. Der Vizepräsident hat jegliche Vollmachten und führt jegliche anderen Pflichten aus, die für ihn jeweils vom Board oder durch diese Verfassung vorgeschrieben sind.

5.11. Schriftführer

Der Schriftführer muss

(a) Siegel.

das Gesellschaftssiegel verwahren und es in angemessenen Fällen auf alle Gesellschaftsurkunden aufbringen.

(b) Unterlagen, Berichte und Bilanzen.

die Unterlagen der Serve Advance Inc. verwahren und gewährleisten, dass die Bücher, Berichte, Bilanzen, Zertifikate und alle anderen Dokumente und Unterlagen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, richtig aufbewahrt und abgelegt werden.

(c) Protokoll.

bei den Hauptversammlungen und Board-Sitzungen als Schriftführer fungieren und die Protokollierung aller bei diesen Versammlungen und Sitzungen durchgeführten Amtshandlungen im Protokollbuch vornehmen oder deren Protokollierung veranlassen. Im Falle der Abwesenheit, Verhinderung, des Versäumnisses oder der Weigerung des Schriftführers, zu handeln, kann diese Pflicht gegebenenfalls durch einen stellvertre-

tenden Schriftführer oder eine andere Person durchgeführt werden, die von der Person ernannt wird, die den Vorsitz führt.

(d) Ankündigungen.

sicherstellen, dass alle Ankündigungen gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung oder nach gesetzlicher Vorschrift erfolgen. Im Falle der Abwesenheit, Verhinderung, des Versäumnisses oder der Weigerung des Geschäftsführers, zu handeln, kann eine Ankündigung gegebenenfalls durch einen stellvertretenden Geschäftsführer, durch den Präsidenten oder dem Vizepräsidenten der Serve Advance Inc. oder durch den Board der Direktoren erfolgen und zugestellt werden bzw. deren Zulassung durch diese veranlasst werden.

(e) Protokollbuch.

am Hauptort der Geschäftsleitung der Serve Advance Inc. oder an einem sonstigen Ort, der vom Board festgelegt wird, ein schriftliches Buch über die Protokolle aller Verfahren der Aktionäre, des Board und der Board-Ausschüsse der Serve Advance Inc. führen, u.a.: Zeit und Ort der Versammlung oder Sitzung, ob es sich um eine ordentliche oder um eine außerordentliche Versammlung oder Sitzung handelt oder handelt, die Befugnis für eine außerordentliche Versammlung oder Sitzung, die Art der erfolgten Ankündigung, die Namen der Personen die bei Board- und Board-Ausschusssitzungen anwesend sind oder waren, die Anzahl der Aktionäre, die bei Hauptversammlungen anwesend oder vertreten waren und das Protokoll der Versammlung oder Sitzung.

(f) Gründungsurkunde.

das Original oder eine Kopie der Gründungsurkunde mit allen Änderungen im Protokollbuch aufbewahren.

(g) Verfassung.

am Hauptort der Geschäftsleitung der Serve Advance Inc. das aktuelle Original oder eine Kopie dieser Verfassung aufbewahren, die zu allen angemessenen Zeiten während der Geschäftszeit zur Einsicht durch die Aktionäre ausliegen wird.

(h) Aktionärsbuch.

ein Buch der Aktionäre der Corporation am Hauptort der Geschäftsleitung der Serve Advance Inc. oder in den Geschäftsräumen ihres Transferagenten oder im Registeramt im Bundesstaat der Gesellschaftsgründung aufbewahren, in dem Namen und Anschriften aller Aktionäre und Anzahl und Gattung der Aktien jedes Anteiligners verzeichnet sind.

(i) Beglaubigung von Unterlagen.

auf Antrag des Aufsichtsrats, eines einzelnen Direktors, eines Aufsichtsrats-Ausschusses oder des Präsidenten oder eines sonstigen Vorstandsmitglieds dieser Gesellschaft oder wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist eine Kopie der Verfassung der Serve Advance Inc. oder des Protokolls einer Versammlung oder Sitzung der Gründungsmitglieder, Aktionäre, Direktoren, Board-Ausschüsse oder sonstigen gemäß irgendwelcher vom Board, Board-Ausschuss oder von Aktionären angenommenen Beschlusses als gleichlautende Abschrift beglaubigen. Diese Pflicht kann von jedem stellvertretenden Schriftführer der Corporation ausgeführt werden.

(j) Aktienzertifikate

gegebenenfalls zusammen mit dem Board-Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten alle Aktienzertifikate der Corporation unterzeichnen. Anstatt durch den Schriftführer können die Aktienzertifikate

gegebenenfalls durch einen stellvertretenden Schriftführer oder durch den obersten Finanzleiter oder stellvertretenden Schatzmeister der Corporation unterzeichnet werden. Die Unterschrift auf den Zertifikaten kann eine Faksimileunterschrift sein.

(k) Auslegen des Aktionärsbuchs.

das Aktionärsbuch während der regulären Geschäftszeit zur Einsicht und zum Kopieren bereitstellen

(1) für jeden Aktionär, der mindestens 5 % der Gesamtzahl der in Publikumsbesitz befindlichen stimmberechtigten Aktien der Serve Advance Inc. besitzt oder die mindestens 1 % dieser stimmberechtigten Aktien besitzt und bei der United States Securities and Exchange Commission (US-Börsenaufsichtsbehörde) ein Formular 14 A in Bezug auf die Wahl von Direktoren der Corporation eingereicht hat und zwar nach einer fünf Tage vorher erfolgten schriftlichen Anfrage bei der Corporation und

(2) für jeden Aktionär oder Inhaber eines Voting-Trust (Stimmbindungs-)Zertifikats auf eine schriftliche Anfrage bei der Corporation zu einem Zwecke, der in angemessenem Maße mit den Interessen dieses Inhabers als Aktionär oder Inhaber eines Voting-Trust-Zertifikats zusammenhängt. Jegliche Einsicht und jegliches Kopieren gemäß dieses Paragraphen kann persönlich oder durch einen Vertreter oder Rechtsanwalt erfolgen.

(l) Auslegen der Protokolle für Aktionäre.

auf schriftliche Anfrage kann am Hauptsitz der Serve Advance Inc. durch einen Aktionär oder Inhaber eines Voting-Trust-Zertifikats das Protokoll irgendwelcher Verfahren der Aktionäre, des Board oder eines Board-Ausschusses, Kontoführungsbücher und Unterlagen, die vom Schriftführer verwahrt werden, zu angemessener Zeit während der regulären Geschäftszeiten diesem Aktionär oder Inhaber eines Voting-Trust-Zertifikats oder seinem Vertreter oder Anwalt zur Verfügung gestellt werden und zwar in einem Zwecke, der in angemessenem Maße mit den Interessen des Inhabers als Aktionär oder als Inhaber dieses Voting-Trust-Zertifikats zusammenhängt. Dieses Recht der Einsicht umfasst das Recht, Kopien und Auszüge zu erstellen.

(m) Auslegen von Unterlagen für einen Direktor.

zu jeder angemessenen Zeit und jedem Direktor, der dies verlangt, oder seinem Vertreter oder Anwalt alle Geschäftsbücher, -unterlagen und -dokumente aller Art, mit deren Pflege und Verwahrung der Schriftführer gemäß dieser Verfassung betraut ist, bzw. die sich in Gewahrsam des Schriftführers befinden, zur Einsicht bereitstellen. Dieses Recht zur Einsicht umfasst das Recht Kopien und Auszüge zu erstellen.

(n) Sonstige Pflichten.

jegliche und alle anderen Funktionen und Pflichten durchführen, die in anderen Abschnitten dieser Verfassung angegeben sind und alle anderen Pflichten, die von Zeit zu Zeit vom Board zugewiesen werden.

(o) Abwesenheit des Schriftführers.

Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers oder seiner Verhinderung, Vernachlässigung seiner Pflichten oder Weigerung zu handeln kann der stellvertretende Schriftführer, oder, wenn es keinen gibt der oberste Finanzleiter, der als stellvertretender Schriftführer fungiert, alle Funktionen und Pflichten des Schriftführers wahrnehmen. Im Fall dass nicht nur der Schriftführer, sondern auch der stellvertretende Schriftführer oder der oberste Finanzleiter abwesend oder verhindert ist, seine Pflichten vernachlässigt oder sich weigert

zu handeln, kann jede Person, die vom Präsidenten oder vom Board der Direktoren dazu ermächtigt wird, die Funktion und Pflichten des Schriftführers wahrnehmen.

5.12. Stellvertretender Schriftführer

Wenn das Board einen oder mehrere stellvertretende Schriftführer ernannt, muss auf Anfrage des Schriftführers oder, im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers, der stellvertretende Schriftführer oder, wenn es mehr als einen gibt, der vom Schriftführer dazu bestimmte Stellvertreter alle Pflichten des Schriftführers ausführen und zu diesem Zwecke im Rahmen der Befugnisse des Schriftführers handeln. Außerdem müssen der bzw. die stellvertretenden Schriftführer alle weiteren Pflichten erfüllen, die ihm bzw. ihnen von Zeit zu Zeit vom Board oder Schriftführer zugewiesen werden.

5.13. Oberster Finanzleiter

(a) Gelder – Verwahrung und Depot.

Der oberste Finanzleiter muss mit der Verwahrung und der Sorge und Verantwortung für alle Gelder und Wertpapiere der Corporation betraut werden und alle Gelder im Namen der Corporation in Banken, Treuhandgesellschaften und anderen vom Board ausgewählten Verwahrungsstellen hinterlegen,

(b) Gelder – Empfang.

von allen Quellen fällige und an die Corporation zahlbare Gelder empfangen und den Empfang quittieren,

(c) Gelder – Auszahlung.

die Gelder der Corporation nach Weisung des Board auszahlen oder deren Auszahlung veranlassen und dabei die entsprechenden Belege für diese Auszahlungen in Empfang nehmen,

(d) Führen von Konten.

in angemessener und korrekter Weise die Bücher und Kontounterlagen entweder in schriftlicher Form oder in einer anderen Form, die in eine schriftliche Form umgewandelt werden kann, führen und pflegen,

(e) Berichte an Präsidenten und Direktoren.

dem Präsidenten und den Direktoren auf Anforderung einen Bericht über alle Transaktionen in seiner Eigenschaft als oberster Finanzleiter über die finanzielle Lage der Corporation geben,

(f) Finanzberichte an Aktionäre.

im Hinblick auf die Finanzberichte folgende Maßnahmen treffen:

1.) die Bilanz, die Einkommensaufstellung und Änderungsaufstellung der Finanzlage der Corporation für das Geschäftsjahr, die in den Jahresbericht für die Aktionäre aufgenommen werden sollen, erstellen oder deren Erstellung veranlassen und entweder sicherstellen, dass den Aufstellungen ein Bericht unabhängiger Rechnungsprüfer beigelegt ist, oder, wenn kein Bericht eines Rechnungsprüfers vorliegt, bestätigen, dass die Berichte ohne Prüfung der Bücher und Unterlagen der Corporation erstellt wurden,

2.) auf eine schriftliche Anfrage eines oder mehrerer Aktionäre hin, die mindestens 5 % der in Publikumsbesitz befindlichen Aktien besitzen, eine Einkommensaufstellung der Corporation für den Drei-, Sechs- oder Neunmonatszeitraum des aktuellen Geschäftsjahres, das mehr als 30 Tage vor dem Datum der Anfrage abgelaufen ist, und eine Bilanz der Corporation zum Ende dieses Zeitraums, wenn für das letzte Geschäftsjahr

kein Jahresbericht an die Aktionäre geschickt wurde, die Aufstellungen, die gemäß Absatz (1) dieses Paragraphen erforderlich sind, erstellen oder deren Erstellung veranlassen und an die anfragende Person ausliefern oder per Post senden,

3.) eine Kopie der in Absatz (2) dieses Paragraphen erwähnten Aufstellungen am Hauptort der Geschäftsleitung der Corporation bei den Akten aufbewahren und zu allen angemessenen Zeiten allen Aktionären, die ihre Prüfung verlangen, deren Einsicht gewähren oder eine Kopie der Aufstellungen an diesen Aktionär schicken,

(4) entweder veranlassen, dass den vierteljährlichen Einkommensaufstellungen und Bilanzen, auf die in Absatz (2) dieses Paragraphen Bezug genommen wird, ein Bericht über die Aufstellungen beigefügt wird, der von unabhängigen Rechnungsprüfern erstellt wurde, die von der Corporation dazu beauftragt wurden oder – wenn kein Bericht vorliegt, bestätigen, dass die Aufstellungen ohne Prüfung der Bücher und Unterlagen der Corporation erstellt wurden,

(5) die Finanzaufstellungen, Bilanzen, Einkommensaufstellungen und Änderungsaufstellungen für die Finanzlage, auf die in diesem Paragraphen Bezug genommen wird, erstellen oder deren Erstellung veranlassen, in den die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten, das Einkommen und die Ausgaben der Corporation in angemessener Weise aufgeführt und die bei der Erstellung verwendete Rechnungsbasis offengelegt werden.

(g) Auslegen der Konten für die Aktionäre.

auf eine schriftliche Anfrage bei der Corporation durch einen Aktionär oder Inhaber eines Voting-Trust-Zertifikats jegliche Kontoführungsbücher und Unterlagen der Corporation zu jeglicher angemessenen Zeit während der regulären Geschäftszeit diesem Aktionär oder Inhaber des Voting-Trust-Zertifikats oder seinem Vertreter oder Anwalt zur Einsicht bereitstellen und zwar zu einem Zwecke, der in angemessenem Umfang mit den Interessen des Inhabers als Aktionär oder als Inhaber dieses Voting-Trust-Zertifikats zusammenhängt. Dieses Recht zur Einsicht umfasst das Recht Kopien und Auszüge zu erstellen.

(h) Auslegen der Konten für Direktoren.

zu jeglicher angemessenen Zeit jedem Direktor der Gesellschaft, der dies verlangt oder seinem Vertreter oder Anwalt alle Bücher, Unterlagen und Dokumente aller Art, mit deren Pflege und/oder Verwahrung der oberste Finanzleiter gemäß dieser Verfassung betraut ist bzw. die sich in Gewahrsam des obersten Finanzleiters befinden, zur Einsicht bereitstellen. Dieses Recht zur Einsicht umfasst das Recht Kopien und Auszüge zu erstellen.

(i) Aktienzertifikate.

gegebenenfalls zusammen mit dem Board-Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten alle Aktienzertifikate der Corporation unterzeichnen. Anstatt durch den obersten Finanzleiter können Aktienzertifikate gegebenenfalls durch einen stellvertretenden Schatzmeister, Schriftführer oder stellvertretenden Schriftführer der Corporation unterzeichnet werden. Die Unterschrift auf den Zertifikaten kann eine Faksimileunterschrift sein.

(j) Kautions.

Wenn vom Board oder dem Präsidenten der Serve Advance Inc. eine Kautions mit einem oder mehreren Bürgen oder einer Kautionsversicherung in einer für den Board ausreichenden Höhe gefordert wird, ist

diese für die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten als oberster Finanzleiter und zur Wiederherstellung aller Bücher, Dokumente, Belege, Gelder und sonstiger Eigentumswerte jeglicher Art, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden und der Corporation gehören, zu übergeben. Dies für den Fall, dass der oberste Finanzleiter stirbt, zurücktritt, in den Ruhestand geht oder seines Amtes enthoben wird.

(k) Sonstige Pflichten.

jegliche und alle anderen Funktionen und Pflichten durchführen, die vom obersten Finanzleiter gefordert werden, die in anderen Abschnitten dieser Verfassung angegeben sein können, und im Allgemeinen alle anderen Pflichten durchführen, die mit dem Amt des obersten Finanzleiters einhergehen und sonstige Pflichten, die von Zeit zu Zeit vom Board zugewiesen werden können.

(l) Abwesenheit des obersten Finanzleiters.

Im Falle der Abwesenheit, Verhinderung oder Handlungsverweigerung des obersten Finanzleiters oder der Vernachlässigung seiner Pflichten kann der stellvertretende Schriftführer oder, wenn keiner vorhanden ist, der Schriftführer, der als stellvertretender Schatzmeister fungiert, alle Funktionen und Pflichten des obersten Finanzleiters durchführen. In dem Falle, dass gegebenenfalls der stellvertretende oberste Finanzleiter oder der Schriftführer abwesend oder verhindert ist, sich weigert zu handeln oder seine Pflichten vernachlässigt, kann jede Person, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten dazu ermächtigt wird, die Funktionen und Pflichten des obersten Finanzleiters ausführen.

5.14. Stellvertretender Schatzmeister

Wenn der Board einen oder mehrere stellvertretende Schatzmeister ernannt, müssen diese, falls dies vom Board gefordert wird, jeweils eine Bürgschaft über eine Summe, die vom Board vorgeschrieben wird, für die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten stellen. Auf Anfrage des obersten Finanzleiters oder im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des obersten Finanzleiters, muss der stellvertretende Schatzmeister alle Pflichten des obersten Finanzleiters erfüllen und zu diesem Zweck im Rahmen der Befugnisse des obersten Finanzleiters handeln. Wenn es mehr als einen stellvertretenden Schatzmeister gibt, muss der vom obersten Finanzleiter bestimmte stellvertretende Schatzmeister oder, wenn niemand bestimmt wurde, der vom Board bestimmte stellvertretende Schatzmeister diese Pflichten erfüllen. Der bzw. die stellvertretenden Schatzmeister müssen außerdem alle sonstigen Pflichten erfüllen, die ihnen von Zeit zu Zeit vom Board der Direktoren oder vom obersten Finanzleiter zugewiesen werden.

5.15. Vergütung

Die Vorstandsmitglieder der Corporation erhalten die Gehälter und sonstigen Vergütungen, die von Zeit zu Zeit vom Board festgelegt werden und kein Vorstandsmitglied soll am Empfang dieses Gehalts und dieser Vergütung aufgrund der Tatsache gehindert werden, dass er gleichfalls ein Direktor der Corporation ist.

Artikel 6 Ausfertigung von Urkunden und Einzahlung von Geldern

6.01. Beschränkungen

Mit Ausnahme der in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen kann das Board durch einen ordnungsgemäß angenommenen Beschluss jegliches Vorstands-

mitglied oder jeglichen Vertreter der Serve Advance Inc. bevollmächtigen, im Namen dieser Corporation Verträge abzuschließen oder Urkunden auszufertigen und auszuhandigen. Die Bevollmächtigung kann allgemeiner Natur sein oder auf bestimmte Fälle beschränkt werden. Wenn keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt, darf kein Vorstandsmitglied, Vertreter oder Angestellter mit irgendwelchen Vollmachten oder Befugnissen zur rechtlichen Bindung der Corporation durch einen Vertrag oder eine Verbindlichkeit eingehen, die zur Belastung der Kreditwürdigkeit der Corporation führen würde.

6.02. Ausfertigung von Urkunden und Dokumenten

Wenn es nicht ausdrücklich vom Board oder Gesetz anders vorgeschrieben ist, werden alle Grundstücksübertragungsurkunden und sonstigen Übertragungsurkunden, Schuldscheine, Treuhandverträge, Hypotheken und sonstige Verschuldungsnachweise der Corporation und Aktienzertifikate gegebenenfalls vom Board-Vorsitzenden oder vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten der Serve Advance Inc. oder vom obersten Finanzleiter oder Geschäftsführer oder jeglichem stellvertretenden Geschäftsführer ausgefertigt, unterzeichnet oder indossiert. Die Unterschriften auf den Zertifikaten dürfen Faksimileunterschriften sein.

6.03. Unterzeichnen von Schecks

Alle Schecks, Wechsel oder sonstigen Zahlungsanweisungen zur Zahlung von Geldern, die im Namen der Serve Advance Inc. ausgegeben werden, müssen von der Person oder den Personen und in der Weise unterzeichnet werden, wie es von Zeit zu Zeit vom Board festgelegt wird.

6.04. Einzahlen und Abheben von Geldern

(a) Alle Gelder der Serve Advance Inc. einschließlich aller Schecks, Wechsel oder sonstige Anweisungen zur Zahlung von Geldern, die an die Corporation zu bezahlen sind, müssen vom Vizepräsident zur Gutschrift für die Corporation bei jeglichen Banken, Treuhandgesellschaften oder sonstigen Depotbanken, die der Vizepräsident auswählen kann, eingezahlt werden. Alle Schecks, Wechsel oder Überweisungen für die Zahlung von Geldern, die vor dem Einzahlen von der Corporation indossiert werden müssen, müssen mit einem von Hand aufgebrachten Stempel im Namen der Corporation indossiert werden.

(b) Das Abheben von Geldern darf nur durch Scheck erfolgen, der wie in Paragraph 6.03. dieses Artikels aufgeführt, unterzeichnet sein muss.

Artikel 7

Ausgabe von Aktien und Aktienzertifikaten

7.01. Ausgabe von Aktien und Aktienzertifikaten

(a) Vollmacht zur Ausgabe.

Die Serve Advance Inc. kann eine oder mehrere Aktiegattungen oder -serien oder beides mit vollständigen oder beschränkten Stimmrechten oder ohne Stimmrechte mit sonstigen Rechten, Vorzügen, Privilegien und Beschränkungen ausgeben, die in der Gründungsurkunde aufgeführt oder genehmigt sind. Eine Versagung oder Beschränkung von Stimmrechten ist jedoch erst dann wirksam, wenn eine oder mehrere Gattungen oder Serien von in Publikumsbesitz befindlichen Aktien oder schuldrechtlichen Wertpapieren einzeln oder in ihrer Gesamtheit vollständig stimmberechtigt sind. Eine Versagung oder Beschränkung von Dividenden oder Tilgungsrechten ist erst dann wirksam, wenn eine oder mehrere Gattungen oder Serien von in Publikumsbesitz befindlichen Aktien, einzeln oder in ihrer Gesamtheit einen Anspruch auf unbeschränkte Dividenden und Tilgungsrechte haben.

(b) Gleichberechtigung.

Alle Aktien einer Gattung haben dasselbe Stimm-, Umtausch- und Rückkaufrecht und sonstige Rechte, Vorzüge, Privilegien und Beschränkungen, es sei denn, die Gattung wird in Serien unterteilt. Wenn eine Gattung in Serien unterteilt wird, haben die Aktien jeder Serie dasselbe Stimm-, Umtausch- und Rückkaufrecht und sonstige Rechte, Vorzüge, Privilegien und Beschränkungen.

(c) Gegenleistung.

Aktien können als jegliche Gegenleistung ausgegeben werden, die von Zeit zu Zeit vom Board festgelegt wird und aus einem oder allen folgenden besteht:

1.) bezahlte Gelder;

2.) geleistete Arbeit;

3.) Dienstleistungen, die der Corporation oder zu ihren Gunsten oder bei der Bildung oder Umorganisation derselben tatsächlich geleistet wurden;

4.) gestrichene Schulden oder Bürgschaften;

5.) materielles oder immaterielles Vermögen, dass von der Corporation oder einer 100 %-Tochter-Corporation dieser Corporation empfangen wurde. Weder Schuldscheine des Käufers (es sei denn, sie sind durch andere Sicherheitsgegenstände als die erworbenen Aktien ausreichend gesichert) noch zukünftige Dienstleistungen stellen eine Zahlung oder Teilzahlung von Aktien der Corporation dar.

Wenn Aktien nicht gegen Geld sondern als irgendeine andere Gegenleistung ausgegeben werden, muss das Board durch Beschluss den angemessenen Wert der Gegenleistung für die Corporation als Geldwert festlegen. Wenn bei dieser Transaktion kein Betrug vorliegt, ist das Urteil der Direktoren hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung für Aktien entscheidend.

(d) Aktiendividendenänderung der Kapitalstruktur.

Aktien können außerdem als Aktiendividende oder bei einem Aktiensplitt, einer Zusammenlegung von Aktien, einer Strukturänderung von in Publikumsbesitz befindlichen Aktien in Aktien einer anderen Gattung, einem Umtausch von in Publikumsbesitz befindlichen Aktien in Aktien einer anderen Gattung oder sonstigen Änderungen, die in Publikumsbesitz befindliche Aktien betreffen, ausgegeben werden.

(e) Konformität mit dem Aktienrecht.

Die Corporation darf keine von ihr ausgegeben Wertpapiere zum Verkauf anbieten oder verkaufen, unabhängig ob dies über Emissionshäuser erfolgt, bis das Angebot oder der Verkauf die Bestimmungen des Aktiengesetzes für den Bundesstaat der Gesellschaftsgründung erfüllt, dass solche Angebote bzw. Verkäufe regelt, es sei denn, das Wertpapier oder die Transaktion ist von den geltenden Gesetzen und Regeln und Vorschriften dieses Bundesstaates ausgenommen.

(f) Zahlung für Aktien.

Jeder Zeichner von Aktien und jede Person, an die Aktien ursprünglich ausgegeben wurden, ist der Corporation für die volle Gegenleistung haftbar, die als Zahlung für die Aktien vereinbart wurde. Die volle vereinbarte Gegenleistung muss vor oder während der Ausgabe der Aktien gezahlt werden, es sei denn, die Aktien werden gemäß Paragraph 7.03 dieses Artikels als teilweise eingezahlt ausgegeben, wobei die Gegenleistung gemäß der Vereinbarung der Zeichnung oder des Kaufs gezahlt werden soll.

(g) Aktien, die als vollständig eingezahlt gelten.

Mit Ausnahme der Bestimmungen in Paragraph 7.03 dieses Artikels, gelten Aktien, die gemäß Unterparagraph (c) und (d) dieses Paragraphen ausgegeben werden, als vollständig eingezahlt und nicht für weitere Nachzahlungsaufforderungen haftbar. Auch der Inhaber der Aktien ist nicht für weitere Zahlungen gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Rechts des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung haftbar.

7.02 Ausgabe von Bruchteilaktien

(a) Die Corporation kann, wenn das Board dies so bestimmt, anfänglich oder bei einer Übertragung Bruchteilaktien ausgeben.

(b) Nichtausgabe.

Wenn die Corporation keine Aktienbruchteile ausgibt, muss sie im Zusammenhang mit jeder anfänglichen Ausgabe von Aktien:

1.) die Verfügung über Anteilsbruchteile derjenigen, die dazu berechtigt sind, veranlassen;

2.) den angemessenen Wert der Bruchteile einer Aktie in bar zum Zeitpunkt bezahlen, an welchem diejenigen, die zum Empfang der Bruchteile berechtigt waren, festgelegt werden (jedoch unter der Voraussetzung, dass die Corporation für Aktienbruchteile kein Bargeld auszahlen darf, wenn dadurch mehr als 10 % der in Publikumsbesitz befindlichen Aktien irgendeiner Gattung aus dem Verkehr gezogen würde) oder

3.) eingetragene Zwischenscheine oder Optionsscheine als bescheinigte oder unbescheinigte Wertpapiere ausstellen, die den Inhaber bei Vorlage des Zwischenscheins oder des Optionsscheins, die insgesamt eine vollständige Aktie darstellen, zum Empfang eines Zertifikats für eine vollständige Aktie berechtigen. Soweit keine anderen Bestimmungen gelten, berechtigen Zwischen- oder Optionsscheine den Inhaber jedoch nicht zur Ausübung von Stimmrechten, zum Erhalt von Dividenden für sie oder zur Beteiligung an irgendwelchen Vermögenswerten der Corporation im Falle einer Liquidation.

7.03. Teilweise eingezahlte Aktien

Die Corporation kann, wenn es vom Board so festgelegt wird, ihre Aktien insgesamt oder als teilweise eingezahlt und vorbehaltlich etwaiger Nachzahlungsaufforderungen für den Rest der Gegenleistung, die für sie gezahlt wird, ausgeben. Wenn Aktien so ausgegeben werden, muss die Corporation bei der Festsetzung einer Dividende auf vollständig eingezahlte Aktien eine Dividende auf teilweise eingezahlte Aktien derselben Gattung festsetzen, jedoch nur auf der Basis des Prozentsatzes der Gegenleistung, die tatsächlich für sie eingezahlt wurde.

Ein Zeichner von teilweise eingezahlten Aktien ist der Corporation gemäß Paragraph 7.01 (f) dieses Artikels haftbar, jedoch ist eine Person, die Aktien als Pfandnehmer, Erbschaftsverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger, Treuhänder oder Vermögensverwalter oder in irgendeiner repräsentativen oder treuhänderischen Eigenschaft verwahrt, nicht persönlich für irgendwelche unbezahlten Restschulden haftbar, auch wenn die Vermögensmasse und das Kapital in den Händen des Treuhänders oder Vertreters für jegliche unbezahlten Restschulden des Zeichnungspreises haftbar sind und die Aktien für die unbezahlte Restschuld verkauft werden können.

7.04. Optionen

Entweder im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Zeichnung oder dem Verkauf ihrer Aktien, Schuldver-

schreibungen, Verpflichtungen, Wechsel oder sonstigen Wertpapieren oder unabhängig von den vorstehenden Papieren, kann die Corporation, wenn es so vom Board festgelegt wird, Optionen für den Kauf oder die Zeichnung von Aktien einer beliebigen Gattung oder Serie zu jeglichen Bedingungen und Bestimmungen gewähren, die das Board als zweckdienlich erachtet. Optionsrechte können übertragbar oder nicht übertragbar sein und von anderen Wertpapieren der Corporation trennbar oder untrennbar sein, je nach Festlegung durch das Board.

7.05. Keine Vorkaufsrechte

Wenn es in den Artikeln nicht anders bestimmt wird, kann das Board Aktien, Optionen oder Wertpapiere ausgeben, die mit Umtausch- oder Optionsrechten ausgestattet sind, ohne sie zuerst Aktionären jeder Gattung anbieten zu müssen.

7.06. Aktiengattungen

Die Serve Advance Inc. ist dazu befugt, zwei Aktiengattungen auszugeben. Sie hat die Vollmacht 5.000.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien mit einem Nennwert von US \$ 1 pro Aktie und 5.000.000.000 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien mit einem Nennwert von US \$ 1 pro Aktie auszugeben. Aktien können von Zeit zu Zeit für solche Gegenleistungen ausgegeben werden, die vom Board der Direktoren festgelegt werden. Der Wert jeglichen Vermögens, das als Voll- oder Teilzahlung für die jeweiligen Aktien entgegengenommen wird, muss vom Board der Direktoren endgültig festgelegt werden.

Die Rechte für Vorzugsaktien sind wie folgt:

(I) Stimmrechte.

Mit Ausnahme irgendwelcher sonstigen ausdrücklichen Bestimmungen in dieser Satzung oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften haben und besitzen Inhaber von Stammaktien das ausschließliche Recht auf Ankündigungen von Hauptversammlungen und ausschließliche Stimmrechte und -vollmachten.

Die Inhaber von Vorzugsaktien haben kein Anrecht auf Ankündigungen von Hauptversammlungen oder ein Stimmrecht bei der Wahl von Direktoren oder bei der Abstimmung über irgendwelche sonstigen Angelegenheiten.

(II) Umtauschrechte.

Falls nach Datum der Ausgabe irgendwelcher Vorzugsaktien für solche Vorzugsaktien acht (8) aufeinander folgende Kalenderquartale lang keine Dividende ausgezahlt wird, haben die Inhaber solcher Aktien die Option, nach der schriftlichen Vorankündigung von 90 (neunzig) Tagen an den Geschäftsführer ihre Vorzugsaktien in Stammaktien der Gesellschaft umzutauschen. Ein solcher Umtausch muss auf einem Umtausch des Nennwertes der Vorzugsaktien in den Verkehrswert oder den Nennwert der Stammaktien basieren, je nachdem, welcher Wert höher liegt. Die Inhaber der Vorzugsaktien, die ihre Absicht zur Ausübung ihrer Option des Umtauschs in Stammaktien schriftlich angekündigt haben, werden vom Aktientransferagenten der Gesellschaft benachrichtigt, wenn sie ihre Aktien zum Umtausch gegen Stammaktien zurückschicken sollen.

(III) Liquidationsrechte.

Im Falle irgendeiner freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Gesellschaft sind die Inhaber der Vorzugsaktien jeder Serie dazu berechtigt, einen entsprechenden bevorrechtigten Betrag in bar aus den Vermögenswerten der Gesellschaft zu erhalten, der für den Rückkauf dieser Aktien für diese Serie festgelegt wird, und einen weiteren

bevorrechtigten Betrag in bar zu erhalten, der allen aufgelaufenen und nicht ausgezahlten Dividenden auf diese Aktien entspricht, bis einschließlich dem Datum, an dem die Zahlung für die Inhaber von Vorzugsaktien verfügbar sind. Diese bevorrechtigten Beträge müssen vor der Auszahlung oder Bereitstellung zur Auszahlung irgendwelcher Beträge oder der Verteilung irgendwelcher Vermögenswerte der Gesellschaft an die Inhaber von Stammaktien im Zusammenhang mit der Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Gesellschaft ausgezahlt bzw. zur Auszahlung bereitgestellt werden.

(IV) Dividenden.

Die Inhaber der Vorzugsaktien sind entsprechend und nach einer Erklärung des Aufsichtsrates dazu berechtigt, aus allen Vermögenswerten, die zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig zur Verfügung stehen, Dividenden in bar zum entsprechenden Satz zu erhalten, der vom Board der Direktoren für diese Serie festgelegt wurde, jedoch nicht mehr. Diese Dividenden sind in jedem Jahr jährlich an Inhaber von Vorzugsaktien zahlbar, die nicht weniger als 10 Tage vor dem jeweiligen Zahlungszeitraum im Aktionärsbuch eingetragen sind, wie es vom Aufsichtsrat festgelegt wurde. Jegliche Dividenden, die nicht vom Board der Direktoren beschlossen wurden, müssen ab dem Datum der Ausgabe auflaufen und sind kumulativ. Dividenden auf Vorzugsaktien müssen zu den entsprechenden Sätzen auflaufen, die vom Aufsichtsrat für diese Aktien festgelegt wurden, unabhängig davon, ob diese Dividenden unverteilt sind. Zahlungen aller aufgelaufenen und kumulativen Dividenden für Vorzugsaktien erfolgen, bevor irgendwelche Dividenden für Stammaktien der Gesellschaft beschlossen werden.

(V) Rückkauf.

Jegliche und alle Vorzugsaktien können nach Option der Gesellschaft durch Beschluss des Aufsichtsrates, der zu diesem Zeitpunkt gefasst wird, zurückgekauft werden und zwar zu einem Preis bzw. Preisen pro Aktie, die für diese Serie der Vorzugsaktien festgelegt wurden, zuzüglich jeglicher Beträge, die allen aufgelaufenen und nicht ausgezahlten Dividenden für diese Aktien bis einschließlich dem für den Rückkauf festgesetzten Datum entsprechen. Auf diese Summe wird in diesem Paragraphen als Rückkaufpreis Bezug genommen. Die Gesellschaft muss jeglichen in diesem Unterparagraphen (c) festgelegten Rückkauf ankündigen. Die Ankündigung über den Rückkauf muss die Serie der Vorzugsaktien bzw. den Teil jeglicher Serien der Vorzugsaktien, die zurückgekauft werden sollen, das für den Rückkauf festgesetzte Datum, den Rückkaufpreis und, wenn es sich bei den Aktien um Wertpapierzertifikate handelt, den Ort bzw. die Orte enthalten, an denen die Aktionäre nach Übergabe ihrer Aktienzertifikate den Rückkaufpreis ausgezahlt bekommen können. Die Gesellschaft muss die Ankündigung des Rückkaufs per frankierter Post an jeden zum Zeitpunkt des Versands oder zum Zeitpunkt eines rechtmäßig festgesetzten Eintragungsdatums eingetragenen Inhaber von zurückzukaufenden Aktien verschicken, wobei die Ankündigung an den Inhaber unter der Anschrift des Inhabers adressiert werden muss, die in den Büchern der Gesellschaft erscheint oder angegeben wurde an dem Ort, an dem sich die Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft befindet und zwar nicht früher als sechzig (60) Tage und nicht später als zwanzig (20) Tage vor dem Datum dass für den Rückkauf festgesetzt wurde. Die Nichtbefolgung dieses Paragraphen führt nicht zur Außerkraftsetzung des Rückkaufs. Am oder nach dem für den Rückkauf festgesetzten und in der Ankündigung aufgeführten Datum muss jeder Inhaber von Vorzugsaktien, der zum Rückkauf aufgefordert wurde, wenn es sich um Aktienzertifikate han-

delt, dieses Zertifikat, das den Nachweis der Aktien der Gesellschaft darstellt, an dem in der Ankündigung bestimmten Ort zurückgeben und ist dann berechtigt, den Rückkaufpreis zur Auszahlung zu erhalten. Wenn weniger als alle durch jegliche zurückgegebenen Zertifikate dargestellten Aktien zurückgekauft werden, muss ein neues Zertifikat ausgegeben werden, das die nicht zurückgekauften Aktien darstellt. Wenn die Ankündigung des Rückkaufs ordnungsgemäß erfolgt ist und wenn an dem für den Rückkauf festgesetzten Datum die erforderlichen Gelder für den Rückkauf zur Verfügung stehen, werden die Dividenden im Hinblick auf die zum Rückkauf eingeforderten Aktien, unabhängig davon, dass die Zertifikate, die einen Nachweis für Vorzugsaktien darstellen und die zum Rückkauf eingefordert werden, nicht zurückgegeben wurden, nach dem für den Rückkauf festgelegten Datum nicht mehr auflaufen und alle Rechte im Hinblick auf die Aktien, die zum Rückkauf eingefordert wurden, werden nach diesem Datum beendet mit Ausnahme des Rechts der Inhaber auf Erhalt des Rückkaufpreises ohne Zinsen bei Rückgabe ihrer Zertifikate, wenn es sich bei den Vorzugsaktien um Zertifikate handelt.

7.07. Beteiligungspläne für Beschäftigte

(a) Vollmachten der Annahme.

Die Serve Advance Inc. kann nach Festlegung durch das Board und vorbehaltlich der Genehmigung durch Aktionäre einen Aktienerwerbsplan bzw. ein entsprechendes Abkommen oder einen Aktienoptionsplan bzw. ein entsprechendes Abkommen annehmen und ausführen, in welchem Ausgabe und Verkauf der nicht ausgegebenen Aktien oder der ausgegebenen Aktien, die erworben oder zu erwerben sind, gegen irgendwelche festzulegenden Gegenleistungen an einen oder mehrere der Beschäftigten oder Direktoren der Corporation oder jeglicher Tochter-Corporation oder Mutter Corporation der Corporation oder an einen Treuhänder in ihrem Namen und für die Einzahlung solcher Aktien in Teil- oder Vollzahlungen vorgesehen ist und kann eine Unterstützung solcher Personen bei der Einzahlung solcher Aktien durch Gegenleistung für geleistete Dienste, Schuldscheine oder Sonstigem vorsehen.

(b) Einbeziehbare Merkmale

Der Plan oder das Abkommen kann je nach Festlegung durch das Board Merkmale wie die Festlegung der Teilnahmeberechtigung daran, die Gattung und den Preis der im Rahmen des Plans oder Abkommens auszugebenden oder zu verkaufenden Aktien, für die gezeichnet werden kann, die Zahlungsmethode für die Aktien, die Anzahl der Aktien, für die gezeichnet werden kann, die Zahlungsmethode für die Aktien, die Vorbehaltung des Eigentumsrechts bis zur endgültigen Zahlung, die Wirksamkeit der Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses, eine Option oder Verpflichtung seitens der Corporation für den Rückkauf der Aktien bei Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses, Beschränkungen für die Übertragung der Aktien und die zeitlichen Beschränkungen und Beendigung des Plans enthalten.

7.08. Festlegungszertifikate

(a) Ausfertigung von Zertifikaten der Vorstandsmitglieder

Bevor die Corporation irgendwelche Aktien irgendeiner Gattung oder Serie ausgibt, der Rechte, Vorzüge, Privilegien und Beschränkungen oder Anzahl der Aktien, die eine Serie darstellen oder die Bezeichnung der Serie in den Artikeln, zwar nicht festgelegt ist, jedoch durch einen Beschluss festgesetzt wird, der vom Board gemäß der in seinen Artikeln übertragenen Vollmacht angenommen wird, muss ein Zertifikat der Vorstandsmitglieder bei einer im Bundesstaat der Gesellschaftsgründung gesetzlich vorgeschriebenen

Behörde ausgefertigt und zu den Akten gereicht werden, in dem eine Abschrift des Beschlusses und die Anzahl der Anzahl der Aktien der Gattung oder Serie enthalten sind und das besagt, dass keine Aktien der Gattung oder Serie ausgegeben wurden.

(b) Änderung der Rechte.

Nach Unterparagraph (a) dieses Abschnitts beschriebener ordnungsgemäßer Einreichung der Zertifikate der Vorstandsmitglieder, jedoch bevor die Corporation Aktien der damit abgedeckten Gattung oder Serie ausgegeben hat, kann das Board jegliche Rechte, Vorzüge, Privilegien oder Beschränkungen, die durch den im Zertifikat aufgeführten Beschluss festgelegt oder festgesetzt werden, durch die Annahme eines anderen diesem Zweck entsprechenden Beschlusses und der Ausfertigung oder der Einreichung eines Zertifikats der Vorstandsmitglieder, in dem eine Abschrift des Beschlusses enthalten ist und das besagt, dass keine Aktien der betroffenen Gattung oder Serie ausgegeben, geändert oder widerrufen wurden. Wenn das Board eine Änderung der Rechte veranlasst, muss die Bestimmung des geänderten Originalfestlegungszertifikats in der Änderung bezeichnet werden.

(c) Änderung der Anzahl der Aktien der Serie.

Nachdem ein Festlegungszertifikat ausgefertigt und ordnungsgemäß eingereicht wurde, kann das Board die Anzahl der Aktien, die eine Serie darstellen, durch die Annahme eines anderen, zu diesem Zweck entsprechenden Beschlusses, in dem eine Abschrift des Beschlusses, die Anzahl der Aktien der Serie, die sich derzeit in Publikumsbesitz befindet und die zahlenmäßige Erhöhung oder Verringerung der Aktien, die diese Serie darstellen, erhöhen oder verringern und sie gemäß den Gesetzen des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung einreichen.

7.09. Recht des Aktionärs auf Aktienzertifikate

(a) Jeder Aktieninhaber in der Corporation ist dazu berechtigt, ein im Namen der Corporation durch den Board-Vorsitzenden (oder Vizepräsidenten) oder den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten und durch den obersten Finanzleiter oder einen stellvertretenden Schatzmeister der Corporation unterzeichnetes Zertifikat, auf welchem die Anzahl der Aktien und die Gattung oder Serie der Aktien, die sich im Besitz des Aktionärs befinden, zu besitzen. Jede oder alle Unterschriften auf dem Zertifikat können Faksimileunterschriften sein. In dem Falle, dass ein Vorstandsmitglied, Transferagent oder Registerführer, der ein Zertifikat unterzeichnet hat oder dessen Faksimileunterschrift auf ein Zertifikat gesetzt wurde, vor Ausgabe des Zertifikats kein Vorstandsmitglied, Transferagent oder Registerführer mehr ist, kann das Zertifikat durch die Corporation mit derselben Wirkung ausgegeben werden, als ob diese Person zum Zeitpunkt der Ausgabe ein Vorstandsmitglied, Transferagent oder Registerführer wäre.

(b) Teilweise eingezahlte Aktien.

Wenn die Corporation teilweise eingezahlte Aktien ausgibt, muss sie Zertifikate für diese Aktien ausgeben, die im Unterparagraph (a) dieses Abschnitts aufgeführt werden.

7.10. Inhalt des Zertifikats

(a) Das Zertifikat muss die in Paragraph 7.08 (a) dieses Artikels aufgeführte Angelegenheit enthalten. Wenn außerdem die Aktiegattungen der Corporation mit unterschiedlichen Rechten versehen sind oder wenn irgendeine Aktiegattung zwei oder mehr Serien hat, muss auf dem Zertifikat eine der folgenden erscheinen:

(1) eine Erklärung der Rechte, Vorzüge, Privilegien und Beschränkungen, die für jede Gattung oder Serie der Aktien, die zur Ausgabe genehmigt sind und den Inhabern der Aktien gewährt werden;

(2) eine Zusammenfassung der Rechte, Vorzüge, Privilegien und Beschränkungen mit Bezug auf die Bestimmungen der Gründungsurkunde und jegliche Festlegungszertifikate, die diese Rechte und Beschränkungen festlegen;

(3) eine Erklärung, in der die Geschäftsstelle oder die Vertretung der Corporation geführt wird, von der die Aktionäre auf Antrag kostenlos eine Abschrift der in Absatz (1) dieses Paragraphen aufgeführten Auflistung beziehen können.

(b) Außerdem müssen auf dem Zertifikat (wenn nicht unter Absatz (1) oder Absatz (2) des Unterparagraphen (a) dieses Abschnitts aufgeführt) Erklärungen erscheinen, die gemäß allen folgenden Absätzen je nach Anwendbarkeit erforderlich sind:

(1) die Tatsache, dass die Aktien Übertragungsbeschränkungen unterliegen;

(2) wenn die Aktien nachschusspflichtig oder nicht voll eingezahlt sind, je nach Erfordernis, eine Erklärung, dass sie nachschusspflichtig sind oder eine Erklärung des vollständigen Betrags der zu zahlenden Gegenleistung und der bezahlte Betrag;

(3) die Tatsache, dass die Aktien einem Abstimmungsabkommen oder einer unwiderruflichen Stimmvollmacht oder Beschränkungen bezüglich der Stimmrechte unterliegen, die vertragsgemäß von der Serve Advance Inc. auferlegt wurden;

(4) die Tatsache, dass die Aktien rückkaufbar sind;

(5) die Tatsache, dass die Aktien umtauschbar sind und der Zeitraum für den Umtausch festgelegt ist.

7.11. Umtausch von Zertifikaten

(a) Bei Änderung der Artikel oder sonstigem.

Wenn die Artikel in irgendeiner Weise geändert werden, die sich auf die in den Zertifikaten für in Publikumsbesitz befindlichen Aktien auswirken oder wenn es aus irgendeinem Grund nach Ermessen des Board der Direktoren wünschenswert ist, jegliche in Publikumsbesitz befindlichen Aktien für ungültig zu erklären und ein neues Zertifikat für die Aktien auszustellen, das den Rechten des Inhabers entspricht, kann das Board alle Inhaber von in Publikumsbesitz befindlichen Zertifikaten dazu auffordern, diese zurückzugeben und sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der vom Board festgelegt wird, gegen neue Zertifikate auszutauschen.

(b) Inhalt der Aufforderung.

Die Aufforderung kann besagen, dass ein Inhaber von Zertifikaten, der in dieser Weise zur Rückgabe aufgefordert wird, nicht dazu berechtigt ist, abzustimmen oder Dividenden zu erhalten oder irgendwelche sonstigen Aktionärsrechte auszuüben, bis der Inhaber die Aufforderung befolgt hat. Die Aufforderung kann diese Rechte nur nach einer Ankündigung und bis zur Befolgung der Aufforderung aufheben. Die Pflicht der Rückgabe von irgendwelchen in Publikumsbesitz befindlichen Zertifikaten kann außerdem von der Corporation durch Zivilverfahren eingeklagt werden.

7.12. Verlorengegangene, gestohlene oder zerstörte Zertifikate

(a) Ausgabe eines neuen Zertifikats.

Die Corporation kann ein neues Aktienzertifikat oder ein neues Zertifikat für jegliche sonstige Wertpapiere anstelle des zuvor ausgestellten Zertifikats ausstellen, das angeblich verloren gegangen ist oder gestohlen oder zerstört wurde. Die Corporation kann verlangen, dass der Besitzer des verloren gegangenen, gestohlenen oder zerstörten Zertifikats oder der Rechtsvertreter des Besitzers bei der Corporation eine Kautions (oder eine sonstige ausreichende Sicherheit) hinterlegt, die zur Schadloshaltung der Corporation gegen irgendwelche Ansprüche ausreichend ist (einschließlich Ausgaben oder Haftpflicht), die aufgrund des angeblichen Verlusts, Diebstahls oder der Zerstörung eines Zertifikats oder der Ausgabe eines neuen Zertifikats gegen sie erhoben werden könnten.

(b) Kauf durch geschützte Käufer.

Wenn nach der Abgabe eines neuen Wertpapiers für ein verloren gegangenes, zerstörtes oder gestohlenen Wertpapier ein geschützter Käufer des ursprünglichen Wertpapiers es zur Eintragung oder Übertragung vorlegt, muss die Corporation die Übertragung eintragen, es sei denn, die Eintragung würde zu einer Überemission führen. In diesem Fall entspricht die Haftungsverpflichtung der Corporation im letzten Paragraphen des Paragraphen 8.03 von Artikel VIII dieser Verfassung. Zusätzlich zu irgendwelchen Rechten bezüglich der Kautions zur Schadloshaltung kann die Corporation das neue Wertpapier von der Person wiedererlangen, an die es ausgegeben wurde oder von jeglichen Personen, die es übernehmen, mit Ausnahme eines geschützten Käufers.

7.13. Alternativsystem anstelle von Zertifikaten

Ungeachtet der Bestimmungen des Unterparagraphen (a), Paragraph 7.08 dieses Artikels VII, kann die Corporation ein System der Ausgabe, Eintragung und Übertragung ihrer Aktien durch elektronische oder sonstige Mittel anwenden, bei der keine Ausgabe von Zertifikaten erfolgt, einschließlich der Bestimmungen für die Ankündigung an Käufer als Ersatz für die erforderlichen Erklärungen auf den Zertifikaten gemäß Unterparagraph (a) und (b) des Paragraphen 7.10 dieses Artikels VII, wobei das System durch die US-Börsenaufsichtsbehörde oder gemäß den Bundesgesetzen der Vereinigten Staaten genehmigt werden oder es den Gesetzen des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung entsprechen muss.

Artikel 8 Aktienübertragung

8.01. Pflichten der Gesellschaft

Wenn ein Wertpapier, das auf den eingetragenen Inhaber lautet, der Corporation mit dem Antrag zur Umschreibung auf eine Übertragung hin vorgelegt wird, ist die Corporation verpflichtet, das Wertpapier entsprechend der Übertragung gemäß Antrag umzuschreiben, wenn

(a) die Person, auf die das Wertpapier umgeschrieben werden soll, unter den Bedingungen des Wertpapiers zur Umschreibung des Wertpapiers auf seinen Namen berechtigt ist,

(b) das Wertpapier durch die entsprechende Person oder einen Vertreter, der die Vollmacht hat, für die entsprechende Person zu handeln, indossiert wird,

(c) eine angemessene Zusicherung gegeben wird, dass diese Indossamente echt und wirksam sind,

(d) jegliches geltende Recht, das sich auf die Einziehung von Steuern bezieht, eingehalten wurde,

(e) die Übertragung keine von der Gesellschaft auferlegten Übertragungsbeschränkungen verletzt,

(f) keine Aufforderung an die Gesellschaft vorliegt, das Wertpapier entsprechend der Übertragung nicht umzuschreiben und keine gerichtliche Verfügung vorliegt bzw. keine Kautions zur Schadloshaltung von der Person erworben wird, wodurch verlangt wird, das Wertpapier entsprechend der Übertragung nicht im Register umzuschreiben, und

(g) die Übertragung rechtens ist bzw. die Übertragung an einen geschützten Käufer erfolgt.

8.02. Haftungsausschluss der Gesellschaft

(a) Eintragung der Umschreibung.

Mit Ausnahme etwaiger gesetzlicher Bestimmungen bezüglich der Einziehung von Steuern ist die Gesellschaft dem Inhaber oder jeglichen anderen Person gegenüber, die als Ergebnis der Eintragung einer Umschreibung eines Wertpapiers einen Verlust erleidet, nicht haftbar, wenn

(1) eine Eintragung der Umschreibung gemäß einem wirksamen Indossament erfolgte;

(2) die Gesellschaft keine Aufforderung erhielt, die Umschreibung aufgrund einer Übertragung nicht einzutragen, oder eine solche Aufforderung erfolgte jedoch nicht wirksam wurde oder die Gesellschaft die Meldungspflicht gemäß den geltenden Bundesstaats- oder Bundesgesetzen erfüllte;

(3) die Gesellschaft die Umschreibung vor Eintragung einer gerichtlichen Verfügung, in der der Gesellschaft die Eintragung der Umschreibung aufgrund einer Übertragung gerichtlich verboten wird und der angemessenen Gelegenheit, auf diese gerichtliche Verfügung zu handeln;

(4) die Gesellschaft nicht im geheimen Einverständnis mit dem Schädiger handelte.

(b) Nichtbenachrichtigung der Gesellschaft über verloren gegangene, zerstörte oder gestohlene Wertpapiere.

Wenn ein Wertpapier verloren gegangen ist, augenscheinlich zerstört oder unrechtmäßig gestohlen wurde und der Inhaber die Gesellschaft über diese Tatsache innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem er dies bemerkt, nicht entsprechend benachrichtigt und die Gesellschaft die Umschreibung aufgrund einer Übertragung einträgt, bevor sie die Benachrichtigung erhält, kann der Inhaber keinerlei Ansprüche gegen die Gesellschaft aufgrund der Eintragung der Umschreibung oder irgendwelche Ansprüche auf ein neues Wertpapier anmelden.

8.03 Haftung der Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft eine Umschreibung aufgrund einer Übertragung eines Wertpapiers an eine dazu nicht berechnigte Person eingetragen hat, muss die Gesellschaft auf Anforderung ein gleichartiges Wertpapier an den rechtmäßigen Inhaber ausliefern, es sei denn

(a) die Eintragung erfolgte gemäß Unterparagraph (a) des Paragraphen 8.02 dieses Artikels,

(b) der Inhaber wird an der Anmeldung irgendwelcher Ansprüche zur Eintragung der Umschreibung aufgrund einer Übertragung gemäß Unterparagraph (c) des Paragraphen 8.02 dieses Artikels gehindert oder

(c) die Auslieferung würde eine Überemission zur Folge haben. Wenn im letzteren Falle ein identisches Wertpapier, das keine Überemission darstellt, in angemessener Weise zum Verkauf zur Verfügung steht, kann die zur Ausgabe berechtigte Person die Gesellschaft dazu zwingen, es zu kaufen und gegebenenfalls gegen Rückgabe des Wertpapiers, das er besitzt, an ihn auszuliefern, oder wenn das Wertpapier nicht in angemessener Weise zum Verkauf zur Verfügung steht, kann die ausgabeberechtigte Person von der Gesellschaft den Kaufpreis zurückerhalten, den die Person oder der letzte Käufer als Entgelt dafür bezahlt hat, und zwar mit Zinsen ab Datum der Anforderung.

8.04. Haftung bei Übertragung von teilweise eingezahlten Aktien

(a) Käufer in gutem Glauben.

Ein Erwerber von Aktien, für die nicht die volle vereinbarte Gegenleistung an die Gesellschaft gezahlt wurde, der sie in gutem Glauben und ohne Wissen der Tatsache erworben hat, dass sie nicht voll oder zu dem auf dem Zertifikat aufgeführten Ausmaß eingezahlt waren, ist nur für den auf dem Zertifikat für die dadurch repräsentierten Aktien als ausstehend aufgeführten Betrag haftbar, bis der Erwerber die Aktien an jemanden überträgt, der für den Betrag haftbar wird. Die Haftbarkeit eines jeglichen Inhabers der Aktien, der sein Eigentumsrecht über einen Erwerber herleitet und der bezüglich der Ausgabe der Aktien nicht an einem Betrug beteiligt ist, entspricht der Haftbarkeit des Erwerbers, über den sich das Eigentumsrecht herleitet.

(b) Wissentlicher Kauf.

Jeder Erwerber von teilweise eingezahlten Aktien, der sie im Rahmen eines Zertifikats erworben hat, auf dem die Tatsache der teilweisen Einzahlung vermerkt ist, und jeder Erwerber der Aktien (mit Ausnahme des Erwerbers, der sein Eigentumsrecht über einen Inhaber in gutem Glauben unwissentlich herleitet und der bezüglich der Ausgabe der Aktien nicht an einem Betrug beteiligt ist), der sie in der unmittelbaren Kenntnis erworben hat, dass die volle vereinbarte Gegenleistung nicht zu dem auf dem Zertifikat für die Aktien aufgeführten Ausmaß eingezahlt ist, ist der Gesellschaft für die Teilzahlungen des fällig werdenden unbezahlten Betrags persönlich haftbar, bis die Aktien an jemanden übertragen werden, der für den unbezahlten Betrag haftbar wird.

(c) Veräußerer.

In allen in Paragraphen (a) oder (b) dieses Paragraphen 8.04 erwähnten Fällen bleibt der Veräußerer persönlich für die unbezahlte Gegenleistung haftbar, wenn dies im Zertifikat so vermerkt oder schriftlich vereinbart wurde.

Artikel 9 Unterlagen, Berichte und Siegel der Gesellschaft

9.01. Sitzungsprotokolle

Die Corporation muss schriftliche Protokolle der Angelegenheiten der Aktionäre, des Board und der Board-Ausschüsse führen.

9.02. Kontobücher und -unterlagen

Die Corporation muss angemessene und richtige Kontobücher und -unterlagen führen und zwar entweder in schriftlicher Form oder in irgendeiner anderen Form,

die in eine schriftliche Form umgewandelt werden kann.

9.03. Aktionärsbuch

Die Serve Advance Inc. führt in den Geschäftsräumen am Hauptort und im Registeramt von Oregon ein Aktionärsbuch in dem die Namen und Anschriften, die Anzahl und die Gattung der Aktien jedes Anteiligners verzeichnet sind. Das Buch wird in schriftlicher Form geführt. Es kann auch in einer beliebigen sonstigen Form geführt werden, die in eine schriftliche Form umgewandelt werden kann. Die Aktionäre haben nach vorheriger schriftlicher Anmeldung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten das Recht auf Einsicht.

9.04. Recht der Aktionäre auf Einsicht des Aktionärsbuchs nach schriftlicher Aufforderung der Inhaber von vorgegebenen Prozentanteilen an Aktien

(a) Ein Aktionär bzw. die Aktionäre, die mindestens 5 % der Gesamtheit der in Publikumsbesitz stimmberechtigten Aktien der Corporation besitzen, haben ein uneingeschränktes Recht auf:

(1) die Namen und Anschriften des Aktionärsbuchs und den Anteilsbesitz während der regulären Geschäftszeiten nach einer 5 Werktage zuvor erfolgten schriftlichen Anfrage an die Serve Advance Inc. einzusehen und zu kopieren und

(2) vom Transferagenten der Serve Advance Inc. nach einer schriftlichen Anforderung und nach Bezahlung der üblichen Gebühren für eine Liste (wobei der Betrag der Gebühren vom Transferagenten auf Anfrage dem Aktionär mitgeteilt werden muss), eine Liste der Namen und Anschriften der Aktionäre zu erhalten, die zur Wahl der Direktoren stimmberechtigt sind, sowie deren Anteilsbesitz mit Wirkung des jüngsten Eintragungsdats, an dem eine solche Liste zusammengestellt wurde, bzw. mit Wirkung eines vom Aktionär vorgegebenen Datums nach dem Datum der Anforderung. Die Liste muss spätestens am 5. Werktag nach Eingang der Anforderung oder an dem in der Aufforderung vorgegebenen Datum, zu dem die Liste zusammengestellt werden soll, zur Verfügung gestellt werden. Die Corporation hat die Verantwortung, ihren Transferagenten zu veranlassen, diesen Anforderungen zu entsprechen.

(b) Nach schriftlicher Anforderung jeglichen Aktionärs.

Das Aktionärsbuch wird außerdem jederzeit während der regulären Geschäftszeiten nach schriftlicher Anforderung bei der Corporation für einen Zweck, der in angemessener Weise im Zusammenhang mit den Interessen des Inhabers als Aktionär (oder Inhaber eines Voting-Trust-Zertifikats) steht, zur Einsicht und zum Kopieren durch jeglichen Aktionär (oder eines Voting Trust-Zertifikats) ausgelegt.

(c) Einsicht durch Vertreter oder Rechtsanwalt.

Jede Einsicht und jedes Kopieren gemäß Paragraphen 9.04 kann persönlich oder durch einen Vertreter oder Rechtsanwalt erfolgen.

9.05. Recht des Aktionärs auf Einsicht der Kontobücher und Protokolle

Die Kontrollbücher und Unterlagen und Sitzungsprotokolle der Aktionäre, des Board und der Board-Ausschüsse dieser Corporation werden nach schriftlicher Aufforderung bei der Corporation durch jeglichen Aktionär (oder Inhaber eines Voting Trust-Zertifikats) zu jeder angemessenen Zeit während der regulären Geschäftszeiten für einen Zweck, der in angemessener

ner Weise im Zusammenhang mit den Interessen des Inhabers als Aktionär oder als Inhaber des Voting Trust-Zertifikats steht, zur Einsicht ausgelegt. Die Einsicht kann persönlich oder durch einen Vertreter oder Rechtsanwalt erfolgen. Das Recht auf Einsicht umfasst das Recht auf das Anfertigen von Kopien und Auszügen.

9.06. Einsicht durch Direktoren

Jeder Direktor dieser Corporation hat das uneingeschränkte Recht, zu jeder angemessenen Zeit alle Bücher, Unterlagen und Dokumente jeglicher Art einzusehen und zu kopieren und die Sachvermögenswerte der Corporation zu prüfen. Diese Prüfung und Einsicht kann persönlich oder durch einen Vertreter oder Rechtsanwalt erfolgen. Das Recht auf Einsicht oder Prüfung umfasst das Recht auf das Anfertigen von Kopien und Auszügen.

9.07. Jahresbericht

(a) Bei Verzicht.

Solange diese Corporation weniger als 100 eingetragene Inhaber ihrer Aktien hat, wird kein Jahresbericht erstellt oder an Aktionäre geschickt.

(b) Wenn erforderlich.

Wenn die Corporation 100 oder mehr eingetragene Inhaber ihrer Aktien hat, muss das Board der Direktoren die Übersendung eines Jahresberichts per frankierter Briefpost spätestens 120 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres und mindestens 15 Tage vor der Jahreshauptversammlung, die während des nächsten Geschäftsjahres abgehalten werden muss, veranlassen, jedoch unter Voraussetzung, dass der Jahresbericht per Post dritter Klasse verschickt werden kann, wenn er mindestens 35 Tage vor der Jahreshauptversammlung versandt wird.

(c) Inhalt.

(1) Der Jahresbericht hat eine Bilanz zum Stand am Ende des Geschäftsjahres eine Ertragsaufstellung, eine Änderungsaufstellung der Finanzpositionen für das Geschäftsjahr zu enthalten, die von einem Bericht eines unabhängigen Rechnungsprüfers begleitet wird. Wenn kein Bericht erstellt wird, muss das Zertifikat eines befugten Vorstandsmitgliedes der Corporation enthalten, dass die Aufstellungen ohne Prüfung und nur anhand der Bücher und vorliegenden Unterlagen der Corporation erstellt wurden.

(2) Wenn die Corporation nicht den Berichtserfordernissen von Abschnitt 13 des Wertpapierbörsengesetzes von 1934 unterliegt oder gemäß des Abschnitts 12 (g) (2) dieses Gesetzes von den Berichtserfordernissen ausgenommen ist, hat der Jahresbericht auch kurz Folgendes zu beschreiben:

I. Jede Transaktion (ausschließlich der Vergütung von Vorstandsmitgliedern und Direktoren) während des vorangegangenen Geschäftsjahres, die mit einem Betrag von mehr als US \$ 40.000 verbunden ist (ausgenommen Verträge, die durch Ausschreibung vergeben werden, oder Dienstleistungen, die zu Preisen geleistet werden, die gesetzlich vorgeschrieben sind) und an welcher die Corporation (Mutter- oder Tochtergesellschaft) beteiligt war und in welcher ein Direktor oder ein Vorstandsmitglied der Corporation oder ein Inhaber von mehr als 10 % der in Publikumsbesitz befindlichen stimmberechtigten Aktien der Corporation eine direkte oder eine indirekte wesentliche Beteiligung hatte, wobei die Person genannt und ihre Beziehung zur Gesellschaft, die Art der Beteiligung der Person an der Transaktion und wenn praktisch möglich, der Betrag der Beteiligung aufgeführt wird, unter der Vorausset-

zung, dass im Falle einer Transaktion mit einer Partnerschaft, bei welcher die Person ein Partner ist, nur die Beteiligung der Partnerschaft aufgeführt werden muss. Des Weiteren unter der Voraussetzung dass im Falle von Transaktionen, die von den Aktionären genehmigt wurden, kein Bericht erforderlich ist.

II. Den Betrag und die Sachverhältnisse jeglicher Schadloshaltung oder Vorauszahlungen, die insgesamt mehr als zehntausend Dollar betragen, die während des Geschäftsjahres an jedes Vorstandsmitglied und jeden Direktor ausbezahlt wurden, unter der Voraussetzung, dass im Falle der Schadloshaltung, die von den Aktionären genehmigt wurde, kein Bericht erstellt werden muss.

9.08. Besondere Finanzaufstellung für Aktionäre

(a) Jeder Aktionär, der mindestens 5 % der in Publikumsbesitz befindlichen Aktien gleich welcher Gattung dieser Corporation besitzt, kann einen schriftlichen Antrag auf eine Ertragsaufstellung der Corporation für den Drei-, Sechs-, oder Neunmonatszeitraum des aktuellen Geschäftsjahres, das mehr als 30 Tage vor dem Datum der Anfrage abgelaufen ist, und eine Bilanz der Corporation zum Ende dieses Zeitraums an die Corporation richten, wenn für das letzte Geschäftsjahr kein Jahresbericht an die Aktionäre geschickt wurde und auf die Aufstellungen, auf die in Absatz (1) des Unterparagraphen (c) des Paragraphen 9.07 dieses Artikels IX für das letzte Geschäftsjahr verwiesen wird. Die Aufstellung muss innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung an die antragstellende Person ausgehändigt oder per Post geschickt werden. Eine Kopie der Aufstellungen muss am Hauptort der Serve Advance Inc. 12 Monate lang aufbewahrt werden und sie müssen zu allen angemessenen Zeiten den Aktionären, die ihre Prüfung verlangen, zur Einsicht vorgelegt werden oder es muss den Aktionären eine Kopie zugeschickt werden.

(b) Den vierteljährlichen Ertragsaufstellungen und Bilanzen, auf die in Paragraph 9.08 Bezug genommen wird, muss gegebenenfalls ein Bericht der unabhängigen Buchprüfer beiliegen, die von der Corporation beauftragt wurden, oder das Zertifikat eines befugten Vorstandsmitgliedes der Corporation, dass diese Finanzaufstellungen ohne Prüfung anhand der Bücher und Unterlagen der Corporation erstellt wurden.

9.09. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Serve Advance Inc. beginnt am ersten Tag des Kalenderjahres und endet am letzten Tag des Kalenderjahres.

9.10. Gesellschaftssiegel

Das Board muss ein Gesellschaftssiegel annehmen. Der Geschäftsführer der Serve Advance Inc. hat das Siegel in Gewahrsam und bringt es gegebenenfalls auf alle Dokumente der Corporation auf. Bei Nichtaufbringung des Siegels verliert jedes Dokument und jede Urkunde der Corporation jegliche Gültigkeit.

Artikel 10

Ausländischer Vertreter, Tochtergesellschaften

10.01. Ausländische Vertreter

Das Board ist dazu befugt, einen befugten Vertreter in ausländischen Rechtssprechungsgebieten zu ernennen und zu bestimmen, der im Namen der Serve Advance Inc. die Geschäftsinteressen in ausländischen Rechtssprechungsgebieten handelt. Der Zweck dieses Artikels besteht darin sicherzustellen, dass der Corporation Berater zur Verfügung stehen, die hinsichtlich geschäftlicher Angelegenheiten im Namen

der Serve Advance Inc. handeln können. Der befugte Vertreter hat die Pflichten und Verantwortlichkeiten, die vom Board festgelegt werden.

10.02. Tochtergesellschaften

Wenn es für die Geschäftstätigkeiten der Serve Advance Inc. erforderlich ist, kann das Board die Gründung eines Tochterunternehmens beschließen. Dem Chief Operating Officer wird umfassende Handlungsfreiheit gewährt; dadurch kann er im Namen der Serve Advance Inc. alle legalen Geschäfte betreiben ohne in dieser Position amtlich erfasst zu werden. Dem Chief Operating Officer ist es erlaubt Bankkonten, über die er allein verfügungsberechtigt ist, auf dem Namen der Tochtergesellschaft zu eröffnen und diese zu führen.

Artikel 11

Bestätigung, Einsicht und Änderung der Verfassung

11.01. Einsicht und Bestätigung der Verfassung

Die Serve Advance Inc. hat am Hauptort ihrer Geschäftstätigkeit das Original oder eine Abschrift ihrer Verfassung in ihrer jeweils gültigen Fassung aufzubewahren, die den Aktionären zu allen angemessenen Zeiten während der Geschäftszeiten zur Einsicht zur Verfügung stehen muss. Das Original oder eine durch eine Person, die als Geschäftsführer oder stellvertretender Geschäftsführer der Corporation auftritt, als gleichlautende bestätigte Abschrift der Verfassung, stellt einen Beweis des ersten Anscheins (prima facie) der Annahme der Verfassung und der darin aufgeführten Belange dar.

11.02. Annahme, Änderung, Außerkraftsetzung der Verfassung durch Aktionäre

Diese Verfassung kann durch die Genehmigung der Inhaber der in Publikumsbesitz befindlichen Aktien der Corporation geändert oder außer Kraft gesetzt und eine neue oder eine zusätzliche Verfassung angenommen werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Verfassung keine Bestimmungen enthält, die dem Gesetz oder der Gründungsurkunde der Corporation zuwiderlaufen und dass eine Verfassung, durch die die Anzahl der Direktoren auf eine Anzahl von weniger als 5 reduziert wird (siehe Paragraph 2.03 des Artikels II dieser Verfassung), nicht angenommen werden kann, wenn die Stimmen gegen ihre Annahme bei der Hauptversammlung oder die Aktien, die die Maßnahme nicht durch schriftliche Zustimmung genehmigen, mehr als 16 2/3 Prozent der in Publikumsbesitz befindlichen, stimmberechtigten Aktien entsprechen.

11.03. Annahme, Änderung, Außerkraftsetzung der Verfassung durch Direktoren

Vorbehaltlich des Rechts der in Publikumsbesitz befindlichen Aktien auf Annahme, Änderung oder Außerkraftsetzung der Verfassung (siehe Paragraph 11.02 dieser Verfassung) und vorbehaltlich irgendwelcher Beschränkungen, die dem Board hinsichtlich der Annahme, Änderung oder Außerkraftsetzung von Verfassungen auferlegt werden, kann diese Verfassung von Zeit zu Zeit jederzeit geändert oder außer Kraft gesetzt werden und es kann eine neue oder zusätzliche Verfassung durch Genehmigung des Board der Direktoren angenommen werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Verfassung keinerlei Bestimmungen enthält, die dem Gesetz oder den Artikeln zuwiderlaufen und dass nach Ausgabe von Aktien jede Verfassung, die die Anzahl der Direktoren ändert oder das Board von einem unveränderlichen Board auf ein veränderliches Board ändert und nur durch Genehmigung der in Publikumsbesitz befindlichen Aktien angenommen werden kann.

Artikel 12

Auslegung der Verfassung

12.01. Wenn in dieser Verfassung nichts Gegenteiliges aufgeführt ist oder wenn vom Kontext nichts Gegenteiliges vorgeschrieben wird, unterliegt die Auslegung dieser Verfassung den Definitionen im allgemeinen Gesellschaftsrecht für den Bundesstaat der Gesellschaftsgründung. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorgegangenen zu beschränken umfasst das Maskulinum das Femininum und Neutrum. Die Zahl im Singular umfasst den Plural und die Zahl im Plural umfasst den Singular. Das Wort „Person“ umfasst die Corporation oder die sonstige Rechtseinheit sowie eine natürliche Person.

Bestätigung des Präsidenten

Ich, der Unterzeichnende, bestätige hiermit:

1. dass ich der Präsident und Schriftführer der Serve Advance Inc. bin und
2. dass die vorliegend aufgeführte Verfassung, die aus zwölf Artikeln und 24 Seiten besteht, die Verfassung der Serve Advance Inc. darstellt und durch einstimmige Wahl der in der Gründungsurkunde als die ersten Direktoren dieser Corporation aufgeführten Personen bei einer Sitzung des Board der Direktoren, die am 21. Januar 2008 in 2200 B Douglas Boulevard, Suite 100, Roseville, California, 9566, USA ordnungsgemäß abgehalten und genehmigt wurde.

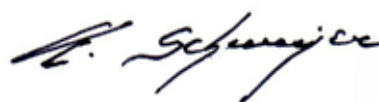
Zur Bezeugung dessen habe ich am 21. Januar 2008 mit meinem Namen unterschrieben und das Siegel dieser Corporation aufgebracht.

(Übersetzung der Statuten der Serve Advance Inc.)

Als Präsident der Serve Advance Inc. bestätige ich, dass mir die in englischer Sprache abgefasste Urkunde vorgelegt wurde, diese vollständig und richtig ist.

Ferner weise ich darauf hin, dass im Falle von Rechtsstreitigkeiten ausschließlich die englische Fassung bindend ist.

Aloha, Oregon, 21. Januar 2008



Dr. Ernst Schweizer
Präsident der Serve Advance Inc.



Zusätzliche Bestimmungen zu Artikel 6

der Satzung der

Serve Advance Inc.

Abschnitt I

Adresse

Die Gesellschaft mit Hauptsitz 391 N.W. 179th Avenue , Aloha, Oregon, 97006 USA, kann infolge von Beschlüssen der Hauptversammlung auch Niederlassungen an anderen Orten unterhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des US-Staates Oregon.

Abschnitt II

Zweck

Der Zweck, zu dem diese Gesellschaft gegründet wurde, ist die Durchführung jeglicher Geschäfte und Maßnahmen, die nicht gesetzlich untersagt sind. Die Gesellschaft kann Filialen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Abschnitt III

Aufsichtsratswahlen

Der Aufsichtsrat wird auf einer beschlussfähigen Versammlung durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Anteile gewählt. Aktionäre sind nicht befugt ihre Stimmrechtsanteile zu kumulieren.

Abschnitt IV

Laufzeit

Die Gesellschaft ist für unbefristete Zeit gegründet.

Abschnitt V

Schadloshaltung der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder und leitende Angestellte werden schadlos gehalten. Diese Schadloshaltung beinhaltet: gerichtliche Urteile, Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Abfindungen, angemessene Spesen, und Vorschüsse auf oder die Wiedererstattung von Spesen in dem vollen durch Gesetze des US-Staates Oregon festgelegten Umfang.

Abschnitt VI

Begrenzung der Haftpflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Ein Mitglied des Aufsichtsrats unterliegt bezüglich der Gesellschaft und seinen Aktionären keiner Haftpflicht und ist von Schadensersatzklagen für die Ausführung oder Unterlassung geschäftlicher Tätigkeiten befreit. Die Haftpflicht eines Aufsichtsrats beschränkt sich auf (i) den Betrag einer dem Aufsichtsratsmitglied nicht zustehenden Vergütung; (ii) der Gesellschaft und seinen Aktionären vorsätzlich zugefügten Schaden; (iii) Verstöße gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten oder des Bundesstaates Oregon; (iv) vorsätzliche Verstöße gegen das Strafrecht.

**Aufsichtsratsbeschluss
der
Serve Advance Inc.**

Nach ordnungsgemäß erfolgten Antrag wurde Ernst Schweizer, der als Präsident mit der Leitung der Übersee-Geschäfte beauftragt wurde, bevollmächtigt im Namen der Gesellschaft geschäftliche Verhandlungen zu führen, alle legalen Geschäfte zu betreiben, Verträge abzuschließen, Zweigstellen zu leiten und Bankkonten zu eröffnen. Die Vollmacht bevollmächtigt Ernst Schweizer ferner, Vermögenswerte jeglicher Art für und im Namen der Gesellschaft zu erwerben und/oder zu veräußern und Zahlungen zu tätigen oder anzunehmen und/oder Wertgegenstände jeglicher Art für die Gesellschaft zu akzeptieren.

Nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag wurde beschlossen, dass Ernst Schweizer ermächtigt ist, die ihm übertragene Vollmacht auf weitere natürliche und juristische Personen seiner Wahl zu übertragen. Eine solche Übertragung muss dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gemeldet werden.

Nach ordnungsgemäß erfolgten Antrag wurde beschlossen, dass Ernst Schweizer dem Aufsichtsrat regelmäßig und im Detail Bericht zu erstatten hat, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von Oregon geführt wird, dem Secretary of State die notwendigen Informationen für den jährlichen Bericht zur Verfügung gestellt werden, die Unterlagen der Gesellschaft bestimmungsgemäß geführt und den Anteilseignern zur Inspektion zugänglich gemacht werden und dass alle gesetzlich und durch die Verfassung und durch die Statuten der Gesellschaft vorgeschriebenen jährlichen Haupt- und andere Versammlungen abgehalten werden.

Nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag wurde beschlossen Ernst Schweizer von den Bestimmungen des §181 BGB in Deutschland zu befreien.

Nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag wurde beschlossen, dass die durch diesen Beschluss am 21. Januar 2008 erteilte Vollmacht zunächst auf unbestimmte Zeit gilt.

Da keine weiteren Anträge vorlagen, wurde nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag die Sitzung geschlossen.

Ich, Ernst Schweizer, beglaubige hiermit, dass ich der ordnungsgemäß gewählte und autorisierte Präsident der Serve Advance Inc. bin. Die Serve Advance Inc. wurde im U.S. Staat Oregon rechtmäßig gegründet und hat dort ihren Hauptsitz. Ich beglaubige hiermit, dass dies eine wahrheitsgetreue Abschrift des Protokolls der Aufsichtsratssitzung der Serve Advance Inc. ist, die am 21. Januar 2008 in Übereinstimmung mit der Verfassung der Gesellschaft einberufen und abgehalten wurde, und dass die auf der Aufsichtsratssitzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse in Kraft gesetzt wurden.

Zum Zeugnis dessen unterzeichne ich dieses Protokoll.

Ernst Schweizer
State of California
County of Placer
am 21. Januar 2008

In meiner Eigenschaft als Notar beglaubige ich hiermit die Unterschrift von Ernst Schweizer

Unterschrift des Notars: TAMARA L. BURTON

Firma / Emittentin

Serve Advance Inc.

Eintragung im State of Oregon, USA (Handelsregister)

255th Capitol Street NE, Salem, Oregon, 97310, USA
Registernummer 120613-96

Anschrift Hauptsitz:

391 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon, 97006, USA.

Gesetzlicher Vertreter

Präsident / Vorstandsvorsitzender Herr Dr. Ernst Schweizer

Haupttätigkeit der Gesellschaft

Finanzierungen, Beteiligungen

Aufsichtsbehörde

Eine gesonderte Aufsichtsbehörde besteht nicht

Merkmale der Genussrechtsbeteiligung

Die wesentlichen Merkmale ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt. Die Genussrechtsbeteiligung kommt mit der Annahme der Zeichnung durch den Präsidenten / Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zustande

Mindestvertragsdauer

10 Jahre ab Zeichnungsdatum

Mindestzeichnungshöhe / Maximale Zeichnungshöhe

Mindestzeichnungshöhe 2.000 Anteile zu jeweils US \$ 10 /
Keine Festlegung der maximalen Zeichnungshöhe

Erwerbspreis / Preisbestandteile

Die Zeichnung erfolgt zum Nennbetrag von US \$ 2.000 je Genussrechtsanteil zzgl. 5 % Agio

Steuern

Die Zeichnung der Kapitaleinlage ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus der Kapitalanlage erfolgt nach den auf der Prospektseiten 15, 19 und 20 dargestellten Bedingungen

Einzelheiten der Zahlung, der Lieferung und Erfüllung

Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Zeichnungsschein. Da keine Urkunden geliefert werden, erfolgt eine Eintragung in das Genussrechtsregister

Zusätzliche Kosten, die durch Fernkommunikationsmittel entstehen und von den Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten entstehen nicht

Frist für Informationen / Angebot

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit der der Vollplatzierung des Angebots

Risikohinweise

Da in der Vergangenheit keine Geschäftsaktivitäten entwickelt worden sind, ist die angebotene Genussrechtsbeteiligung als unternehmerische Beteiligung mit Risiken behaftet.

Anzuwendendes Recht

Die Gesellschaft sowie der Vertrag über die Vermögensanlage unterliegen dem Recht des US-Bundesstaates Oregon

Entschädigungsregelungen

Entschädigungsregelungen treten ausschließlich bei vorzeitigem Vertragsabbruch seitens des Anlegers in Kraft (siehe Prospektseite 9)

Außergerichtliche Schlichtung

Alle sich aus dem Zeichnungsschein bzw. aus dem Angebot ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden

Einzelheiten des Widerrufs und dessen Rechtsfolgen

Informationen zu Einzelheiten des Rechts zum Widerruf und dessen Rechtsfolgen in der Widerrufsbelehrung auf dem Zeichnungsschein ausführlich dargestellt

Kündigungsmöglichkeit

Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von 5 Jahren zzgl. der Restdauer des laufenden Geschäftsjahres

Abgangsentschädigung

Für den Fall einer vorzeitigen vertragswidrigen Beendigung der Kapitaleinlage ist eine Abgangsentschädigung von 15 % der gezeichneten Nominalanlage vorgesehen (siehe Risikohinweise Prospektseite 9)

Ladungsfähige Anschrift

Am Hauptsitz der Gesellschaft 391 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon, 97006, USA.

Protokoll für die Vermittlung von Vermögensanlagen



Vertragsnummer / Orga

Bitte nicht ausfüllen

Frau Herr Familienstand oder Firma
 Vorname Name geb/ geg.
 Straße PLZ Ort
 Beruf Telefon E-Mail

Hiermit bestätige ich das Vorliegen der folgenden im Rahmen der gewünschten Investition wichtigen Eckdaten:

1. Allgemeine Angaben

Ich habe Erfahrung mit Vermögensanlagen: ja nein
 Derzeit verfüge ich über folgende Vermögensanlagen: Immobilien Investmentfonds
 Lebensversicherung Sonstiges

2. Anlageziele (Mehrfachnennung möglich)

Ich habe Erfahrung mit Vermögensanlagen: Langfristige Anlage Mittel-/kurzfristige Anlage Altersvorsorge
 Liquiditätssicherung Vermögensaufbau Familie absichern
 Laufende Einnahmen Spekulation

3. Informationen zum Angebot der Serve Advance Inc. über Genussrechtsanteile

Grundlage der Beratung vom _____ sind folgende Unterlagen über das Beteiligungskonzept der Serve Advance Inc., die besprochen und übergeben wurden:
 Verkaufsprospekt vom 25. April 2008 Broschüre Kurzinfo zum Beteiligungsprospekt Sonstige: _____

4. Allgemeine Hinweise

- a) Die Beteiligung ist nicht geeignet für einen auf kurzfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder angewiesenen Investor bzw. einen Investor, der keine Kapitalanlage wünscht, die auch spekulativen Charakter hat.
- b) Eine etwaige vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund durch die Serve Advance Inc. u. U. zu finanziellen Verlusten führen.
- c) Der Anleger wurde vom Vermittler besonders auf die Risikohinweise im Kapitel „Beteiligungsrisiken und Risikohinweise“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Die Chancen, aber auch die Risiken, wurden zwischen dem Anleger und dem Vermittler im Einzelnen erörtert und besprochen. Der Anleger wurde vom Vermittler insbesondere darüber aufgeklärt, dass es sich auch um eine spekulative Kapitalanlage handelt. Die Kenntnisaufnahme der im Prospekt erläuterten Chancen und Risiken bestätigt der Anleger deshalb mit nachstehend geleisteter Unterschrift.
- d) **Ich stelle deshalb den Vermittler von denkbaren Ansprüchen aus Berater- und/oder Vermittlerhaftung frei und trage mein Beteiligungsrisiko allein.**
- e) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, diese sind auch nicht getroffen.

5. Beteiligung

Der Anleger wird sich nach eingehender Beratung mit U.S. \$ _____ zzgl. 5% Abwicklungsgebühr über vinkulierte Namens-Genusssrechte mit Gewinn- und Verlustbeteiligung an der Serve Advance Inc. beteiligen.

Ort, Datum Unterschrift Anleger

6. Bestätigung des Vermittlers

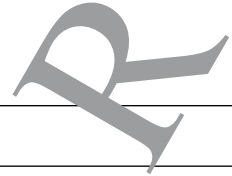
Ich habe bei gleichzeitiger Anwesenheit des Beteiligungsinteressenten (d. h. nicht am Telefon) in einem persönlichen Gespräch nähere Auskünfte über das Beteiligungsangebot gegeben und wegen der Einzelheiten der Beteiligung Rede und Antwort gestanden.

Ort, Datum Unterschrift Anleger

Ort, Datum Unterschrift Vermittler

Verteiler: 1. Blatt (weiß) Serve Advance Inc. ■ 2. Blatt (gelb) Verwaltung Serve Advance Inc. ■ 3. Blatt (rosa) Vertrieb

Zeichnungsschein für Genussrechte



Vertragsnummer / Orga

Bitte nicht ausfüllen

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Familienstand	<input type="text"/>	oder	<input type="checkbox"/> Firma	<input type="text"/>			
Vorname		<input type="text"/>		Name		<input type="text"/>	geb/ gegr.	<input type="text"/>	
Straße		<input type="text"/>		PLZ		<input type="text"/>	Ort		<input type="text"/>
Beruf		<input type="text"/>		Telefon		<input type="text"/>	E-Mail		<input type="text"/>
Bank		<input type="text"/>		BLZ		<input type="text"/>	Konto-Nr.		<input type="text"/>

Ich, der Unterzeichnende, zeichne und übernehme die nachfolgend bezeichnete Anzahl Genussrechtsanteile (mind. 2.000 Anteile) mit Gewinn- und Verlustbeteiligung zum Nennwert von je U.S. \$ 10 der **Serve Advance Inc. 391 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon 97006 USA**. Unter Berücksichtigung des Agio von 5% der Zeichnungssumme.

Anzahl Genussrechte	<input type="text"/>	U.S. Dollar	<input type="text"/>	in Worten	<input type="text"/>
à U.S. \$ 10,-	<small>mind. 2.000 Anteile</small>				
zzgl. Agio = 5%		U.S. Dollar	<input type="text"/>	in Worten	<input type="text"/>
Summe Gesamt		U.S. Dollar	<input type="text"/>	Worten	<input type="text"/>

Die Gewährung von Genussrechten gegen Einzahlung von Beteiligungskapital beruht auf den Beteiligungsbedingungen Stand 25. April 2008 mit den o. a. Beteiligungskonditionen. Der Verkaufsprospekt der Serve Advance Inc. insbesondere die dortigen Angabenvorbehalte und Risikohinweise sind mir bekannt. Den Verkaufsprospekt (Stand Mai 2008) sowie eine Durchschrift dieser Beteiligungserklärung habe ich mit Datum und meiner Unterschrift erhalten. Ich willige in die Verarbeitung, Auskunftserteilung sowie Nachfrage meiner Daten bei Dritten **nicht** ein.

Ort, Datum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input checked="" type="checkbox"/>
		Anleger	

Zahlungsweise: Überweisung zum UBS Bank AG - Geschäftsstelle Luzern ■ Konto-Nr. 0248 - 42984.61A
IBAN: CH18002482484298461A ■ BIC: UBSWCHZH80A

Risikohinweise:
Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Kapitalanlage, sondern um eine Unternehmensbeteiligung mit den im Prospekt beschriebenen Risiken. Eine Kapitalanlage in eine Unternehmensbeteiligung stellt wie jede unternehmerische Tätigkeit ein Wagnis dar. Demzufolge kann prinzipiell ein Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers nicht ausgeschlossen werden. Der Anleger sollte daher ein Teil- oder Totalverlust aus dieser Anlage wirtschaftlich verkraften können. (siehe Risikohinweise Prospektseiten 11-14)

Widerrufsbelehrung:
Widerrufsrecht:
Sie können Ihre Vertragserklärungen innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu senden an:
Serve Advance Inc. 91 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon 97140, USA
Widerrufsfolgen:
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Ort, Datum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input checked="" type="checkbox"/>
		Anleger	

Bestätigung des Vermittlers
Ich bestätige hiermit o. g. Zeichner über den Inhalt der Beteiligungsbedingungen, der Angabenvorbehalte und der Risikobelehrung entsprechend dem Verkaufsprospekt unterrichtet und ihm ein Exemplar des Verkaufsprospektes sowie eine Kopie des Zeichnungsscheines ausgehändigt zu haben.

Ort, Datum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input checked="" type="checkbox"/>
		Vermittler	

Verteiler: 1. Blatt (weiß) Serve Advance Inc. ■ 2. Blatt (gelb) Verwaltung Serve Advance Inc. ■ 3. Blatt (rosa) Vertrieb

M

ZERTIFIKAT

Nr:



über eine

GENUSSRECHTSBETEILIGUNG

Herr / Frau _____

beteiligt sich bei



391 N.W. 175th Avenue, Aloha, Oregon, 97006, USA.

mit einer Nominaleinlage in Höhe von **T**\$



in Worten:



Die Einlage wird als Einmaleinlage entsprechend des Beitrittsantrages erbracht. Bei dieser Beteiligung gelten die Genussrechtsbedingungen der Serve Advance Inc. Dieses Zertifikat dokumentiert lediglich die Beteiligung an der Corporation, es stellt jedoch im juristischen Sinne kein Wertpapier dar. Das Zertifikat ist ungültig mit der Unterschrift des Präsidenten / Vorstands der Serve Advance Inc. ■ Die Beteiligung wird unter der oben angegebenen Zertifikat-Nummer in das Genussrechtsregister der Serve Advance Inc. eingetragen.

Aloha, Oregon, den _____

Präsident / Vorstand

R



Serve Advance Inc.

Kontakt - Europa:

Lidostraße 6 ■ CH-6006 Luzern

Tel. +41 41 544 555 - 0

info@serve-advance.com
www.serve-advance.com

Serve Advance Inc.

391 N.W.

179th Avenue

Aloha, Oregon, 97006 USA
